

Teilbauungsplan GML Nr. 10 Teil A „Uferweg Summter See Südwest“

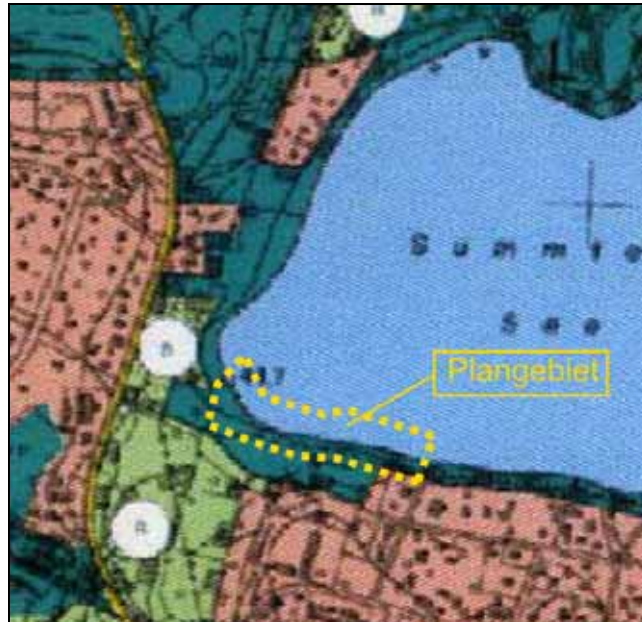
Entwurf
Februar 2013



**GEMEINDE
MÜHLENBECKER LAND**
OT Mühlenbeck

**Gemeinde Mühlenbecker Land
OT Mühlenbeck**

**Teilbauungsplan GML Nr. 10 Teil A
„Uferweg Summter See Südwest“**



Entwurf

**Begründung des Bebauungsplanes
einschließlich Umweltbericht**

Festsetzungen des Bebauungsplans

Planungsbüro



Februar 2013

| | |
|------------------------------|--|
| Gemeinde Mühlenbecker Land | Liebenwalder Straße 1 16567 Mühlenbecker Land Ortsteil Mühlenbeck |
| Landkreis | Oberhavel |
| Land | Brandenburg |
| Planverfasser Grünordnung | Dipl.-Ing. Anke Ludewig, - Architektin - Dipl.-Ing. Ralf Ludewig, - Landschaftsarchitekt - Planungsbüro Ludewig Rosa-Luxemburg-Straße 13 16547 Birkenwerder Tel.: 03303 502916 ludewig@planungsbueroludewig.de |
| Plangrundlage: | ÖbVI Schech, Lehnitzstraße 21 16515 Oranienburg Tel. 03301 56632, Mail: vermessung@schech.de |
| Fotos: | Planverfasser |

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Begründung des Bebauungsplanes | 6 |
| 1. Lage des Plangebietes | 6 |
| 1.1 Lage in der Region | 6 |
| 1.2 Lage des Plangebietes im Gemeindegebiet | 7 |
| 1.3 Geltungsbereich des Bebauungsplanes | 8 |
| 1.3.1 Plangebiet des Bebauungsplanes gemäß Aufstellungsbeschluss | 8 |
| 1.3.2 Plangebiet des Vorentwurfs des Bebauungsplanes | 8 |
| 1.3.3 Plangebiet des Entwurfs des Bebauungsplanes | 9 |
| 2. Ziel und Zweck der Planung | 9 |
| 3. Raumordnung und Landesplanung, Regionalplanung | 10 |
| 3.1 Raumordnung und Landesplanung | 10 |
| 3.2 Regionalplanung | 11 |
| 4. Bisherige Kommunale Planungen für den Bereich des Plangebietes | 11 |
| 4.1 Darstellungen des Flächenutzungsplanes und des Landschaftsplanes | 11 |
| 5. Bestand | |
| 5.1 Bestand im Plangebiet und Zugang zur Seepromenade | 11 |
| 5.2 Angrenzende Nutzungen, früheres Gutshaus nördlich des Plangebietes | 14 |
| 5.3 Niederschlagswasser, Ver- und Entsorgungsleitungen | 16 |
| 6. Begründung der einzelnen Festsetzungen | 17 |
| 6.1 Planungskonzept | 17 |
| 6.2 Begründung der Festsetzung von Wald | 18 |
| 6.3 Begründung der Festsetzung der öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Fußweg | 19 |
| 6.4 Begründung der Festsetzung der Wasserflächen | 20 |
| 6.5 Begründung der Festsetzung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft | 21 |
| 6.5.1 Ausschluss von baulichen Anlagen innerhalb der Wald- und Wasserfläche | 21 |
| 6.5.2 Zulässige Befestigung der vorhandenen Seepromenade | 21 |
| 6.6 Begründung der Festsetzung zur Versickerung des Niederschlagswassers | 22 |
| 6.7 LSG „Westbarnim“, nachrichtliche Übernahme und Vereinbarkeit | 22 |

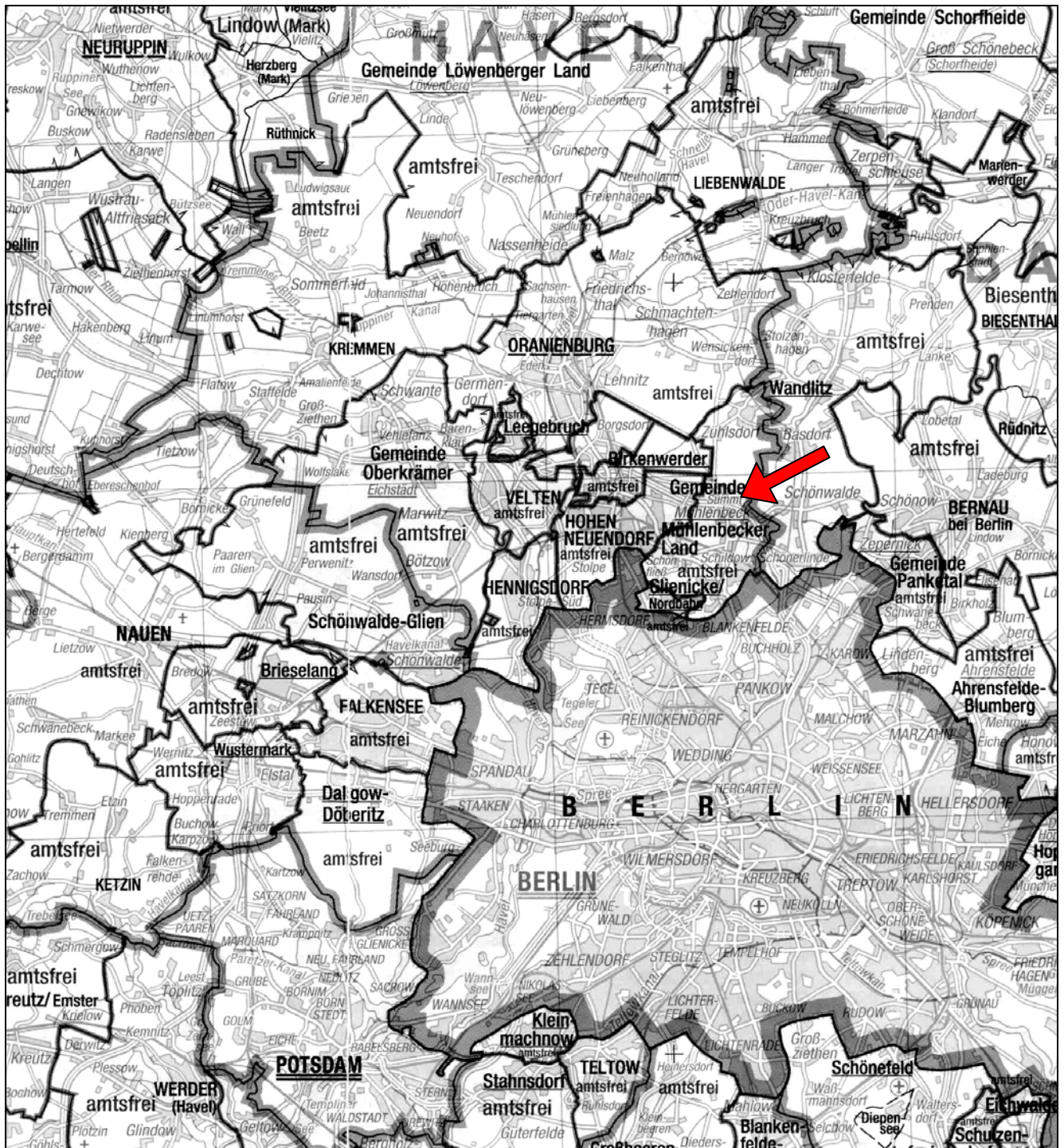
| | | |
|----------------------|---|-----------|
| 7. | Städtebauliche Kennwerte | 23 |
| 8. | Auswirkungen der Planung auf kommunale und private Belange | 24 |
| 9. | Auswirkungen des Bebauungsplanes auf Natur und Landschaft - Grünordnerischer Fachbeitrag | 25 |
| 9.1. | Vorbemerkungen | 25 |
| 9.2 | Naturräumlicher Bestand im Plangebiet | 25 |
| 9.2.1 | Bestand Boden, Wasser | 25 |
| 9.2.1.1 | Geländemorphologie | 25 |
| 9.2.1.2 | Geologie, Hydrologie | 25 |
| 9.2.1.3 | Vorhandene bebaute Grundfläche / Versiegelung | 26 |
| 9.2.2 | Bestand Klima, Luft | 26 |
| 9.2.3 | Bestand Biotope, Flora, Fauna | 27 |
| 9.2.3.1 | Bedeutung des Plangebietes für den umgebenden Biotopverbund | 27 |
| 9.2.3.2 | Biotoptypenkartierung im Plangebiet und Bewertung | 28 |
| 9.2.3.3 | Bestand Flora, Baumbestand, Wald | 28 |
| 9.2.3.4 | Fauna | 29 |
| 9.2.4 | Bestand Landschafts- und Ortsbild | 29 |
| 9.3. | Ermittlung des zusätzlich zulässigen Eingriffes ein Eingriff im Sinne § 10 (1) BbgNatSchG auf Grund der vorliegenden Planung | 30 |
| 9.3.1 | Eingriff in Schutzgut Boden | 30 |
| 9.3.2 | Eingriff in Schutzgut Wasser | 30 |
| 9.3.3. | Eingriff in Schutzgut Klima, Luft | 31 |
| 9.3.4 | Eingriff in Schutzgut Biotope, Biotopvernetzung | 31 |
| 9.3.5. | Eingriff in Schutzgut Flora, Baumbestand, Wald | 31 |
| 9.3.6 | Eingriff in Schutzgut Fauna | 32 |
| 9.3.7 | Eingriff in Schutzgut Orts- und Landschaftsbild | 32 |
| 9.4 | Zusammenfassende Eingriffsbewertung | 32 |
| 10. | Artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - | 33 |
| 10.1 | Berücksichtigung des Artenschutzes in der Bauleitplanung | 33 |
| 10.2 | Potenzialanalyse auf Grund der vorhandenen Biotoptypen, Ermittlung möglicher betroffener geschützter Arten auf Grund der vorhandenen Habitatstrukturen | 34 |
| 10.3 | Mögliche Beeinträchtigungen geschützter oder streng geschützter Arten durch die vorliegende Planung, Ableitung von Maßnahmen | 34 |
| 10.3.1 | Vorbemerkungen | 34 |
| 10.3.2 | Baubedingte und betriebsbedingte drohende Verstöße gegen Verbot nach § 44(1) BNatSchG | 35 |
| 10.3.2.1 | Beurteilung der Betroffenheit geschützter Arten sowie deren Empfindlichkeit gegenüber der Planung | 35 |
| 10.3.2.2 | Maßnahmen | 36 |
| Umweltprüfung | | 37 |
| | Rechtliche Grundlage der Umweltprüfung und Einbindung in das Planverfahren | 37 |
| | Umweltbericht nach §2(4) und §2a Satz 2 Nr. 2 BauGB | 38 |
| U1 | Einleitung | 38 |
| U1.a) | Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes | 38 |
| U1.b) | Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen | 38 |
| U1.b)1. | Raumordnung und Landesplanung, Regionalplanung | 38 |
| U1.b)1.1 | Raumordnung und Landesplanung | 38 |
| U1.b)1.2 | Regionalplanung | 39 |
| U1.b) 2. | Flächennutzungsplan, Landschaftsplan | 39 |
| U1.b) 3. | Schutzgebiete und Schutzobjekte nach dem Naturschutzrecht, Artenschutz | 40 |
| U1.b) 3.1 | Schutzgebiete und Schutzobjekte nach dem Naturschutzrecht - Übersicht | 40 |
| U1.b) 3.2 | Berücksichtigung der Schutzgebiet und Schutzobjekte innerhalb des Plangebietes | 41 |
| U1.b) 3.2.1 | Berücksichtigung geschützter Biotope gemäß §32 BbgNatschG im Plangebiet | 41 |
| U1.b) 3.2.2 | Berücksichtigung des Landschaftsschutzgebietes „Westbarnim“ | 42 |
| U1.b) 3.3.2.1 | Gebietsbeschreibung des Landschaftsschutzgebietes „Westbarnim“ | 42 |
| U1.b) 3.3.2.2 | Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes „Westbarnim“ auf Grund des aufzustellenden Bebauungsplanes | 43 |
| U1.b) 3.2.3 | Berücksichtigung des Naturparks „Barnim“ | 44 |
| U1.b) 3.3 | Berücksichtigung der umgebenen Schutzgebiete Naturschutzgebiet und FFH "Tegeler Fließtal" | 44 |

| | | |
|--|---|-----------|
| U1.b) 3.3.1. | Gebietsbeschreibungen | 44 |
| U1.b) 3.3.1.1 | Gebietsbeschreibung Naturschutzgebiet "Tegeler Fließtal" | 44 |
| U1.b) 3.3.1.2 | Gebietsbeschreibung FFH "Tegeler Fließtal" | 45 |
| U1.b) 3.3.1.3 | Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Naturschutzgebiet und FFH "Tegeler Fließtal" auf Grund des aufzustellenden Bebauungsplanes | 46 |
| U1.b) 3.4 | Artenschutz | 46 |
| U1.b) 4. | Denkmalschutz und Bodendenkmalpflege | 46 |
| U1.b) 5. | Immissionsschutz | 48 |
| U1.b) 6. | Trinkwasserschutz, Gewässerschutz | 48 |
| U1.b) 7. | Bodenverunreinigungen, Altlastenverdacht, Bergbau | 49 |
| U1.b) 8. | Munitionsbergung | 50 |
| U1.b) 9. | Eingriff nach dem Naturschutzrecht | 50 |
| U1.b) 10. | Sparsamer Umgang mit Grund und Boden gemäß §1a(2) BauGB | 50 |
| U2 | Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach §2 (4) Satz 1 ermittelt wurden | 51 |
| U2.a) | Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes | 51 |
| U2.a)1. | Derzeitiger Umweltzustand des Bebauungsplangebietes | 51 |
| U2.a)2. | Schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, geplanter zusätzlicher Eingriff, Wechselwirkungen | 53 |
| U2.b) | Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung | 55 |
| U2.c) | Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich | 55 |
| U2.c)1. | Vermeidung von Eingriffen nach dem Naturschutzrecht | 55 |
| U2.c)2. | Maßnahmen zur Vermeidung baubedingte und betriebsbedingte drohende Verstöße gegen Verbot nach § 44(1) BNatSchG | 56 |
| U2.d) | In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten | 56 |
| U3 | Zusätzliche Angaben zum Umweltbericht | 58 |
| U3.a) | Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind | 58 |
| U.3b) | Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung | 58 |
| U.3c) | Zusammenfassung | 59 |
| | Rechtliche Grundlagen des Bebauungsplanes | 61 |
| | Quellennachweis | 61 |
| Teilbebauungsplan GML Nr. 10 Teil A „Uferweg Summter See Südwest“ Satzung | | 62 |
| | Textliche Festsetzungen | 62 |
| | Planzeichnung | 63 |
| | Legende | 64 |

Begründung des Bebauungsplanes

1. Lage des Plangebietes

1.1 Lage in der Region

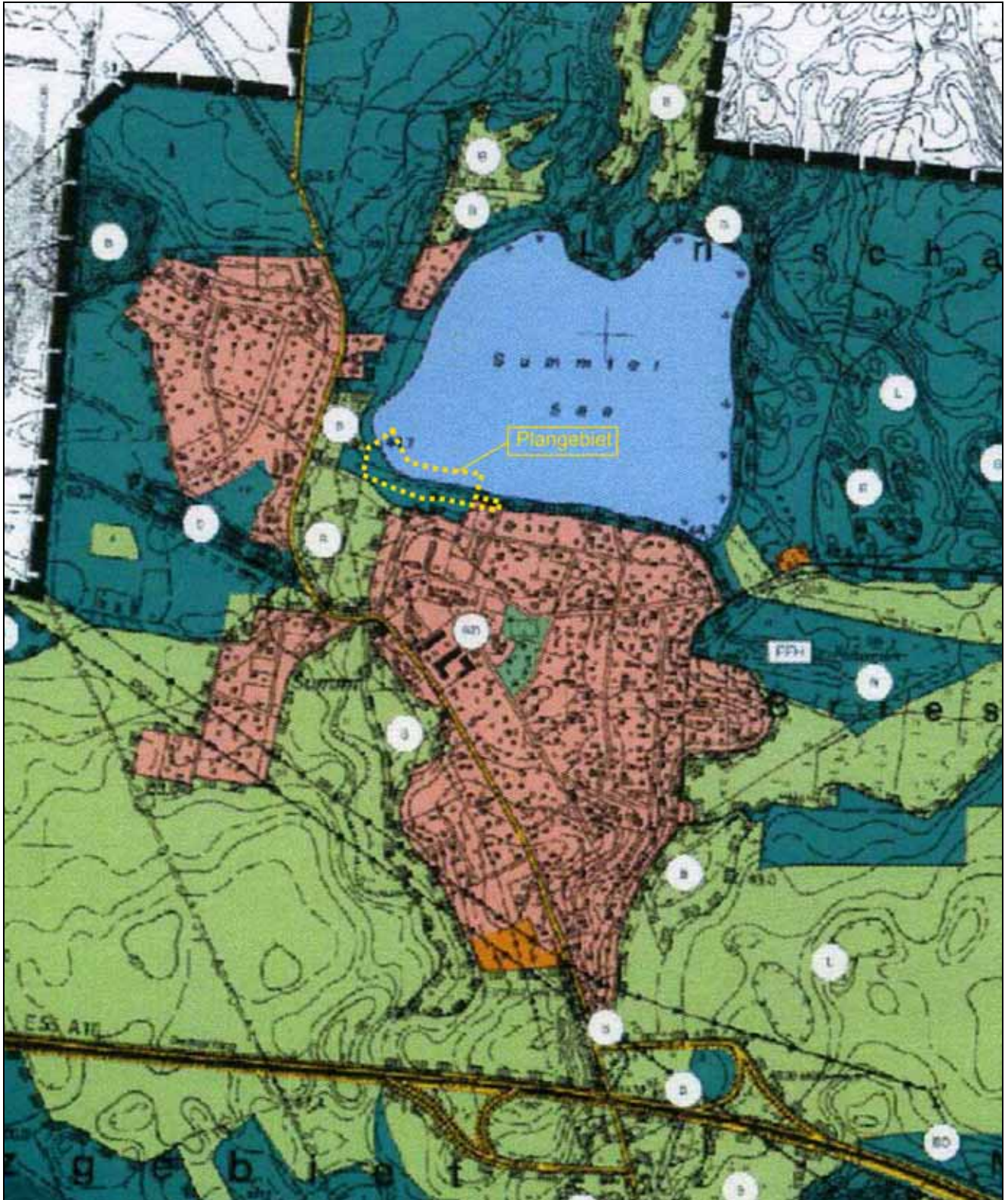


unter Verwendung von Daten des Landes Brandenburg

Das Plangebiet liegt im OT Mühlenbeck, Gemeindeteil Summt, der Gemeinde Mühlenbecker Land, Land Brandenburg, Landkreis Oberhavel, nördlich der Bundeshauptstadt Berlin.

Die Gemeinde Mühlenbecker Land, bestehend aus den Ortsteilen Mühlenbeck, Schildow, Schönfließ und Zühlsdorf, hat ca. 13.000 Einwohner. Nachbarn sind die Gemeinde Glienicke Nordbahn im Süden, Stadt Hohen Neuendorf und die Gemeinde Birkenwerder im Westen, die Stadt Oranienburg im Norden, die Gemeinde Wandlitz im Osten und das Land Berlin im Südosten. Das nächstgelegene Mittelzentrum ist Oranienburg.

1.2 Lage des Plangebietes im Gemeindegebiet



Auszug Flächennutzungsplan OT Mühlenbeck, Gemeindeteil Summt mit Kennzeichnung der Lage des Plangebietes

Das Plangebiet des aufzustellenden Teilbauungsplans GML Nr.10 Teil A „Uferweg Summter See Südwest“ umfasst einen Teil des südwestlichen Uferbereichs des Summter Sees im Gemeindeteil Summt des Ortsteiles Mühlenbeck der Gemeinde Mühlenbecker Land.

Im Plangebiet liegen

- eine Teilfläche der Seepromenade sowie angrenzende Ufer- und Landflächen und
- ein Teil der Wasserfläche des Summter Sees und des Summter Grabens

Südlich grenzt an das Plangebiet die heute gehölzbewachsene Fläche des ehemaligen Gutshauses Summt.

1.3 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

1.3.1 Plangebiet des Bebauungsplanes gemäß Aufstellungsbeschluss

Der Aufstellungsbeschluss des hier aufzustellende Teilbebauungsplan GML NR.10 Teil A „Uferweg Summter See Südwest“ umfasste folgende Flurstücke der Flur 14, Gemarkung Mühlenbeck:

13/1 (teilw.), 13/3 (teilw.), 141 (teilw.), 498/9 (teilw.) 499/34, 500/34, 512/35, 513/35, 514/38, 515/38, 528/39, 529/39, 530/39 gemäß Darstellung im beiliegenden Lageplan.

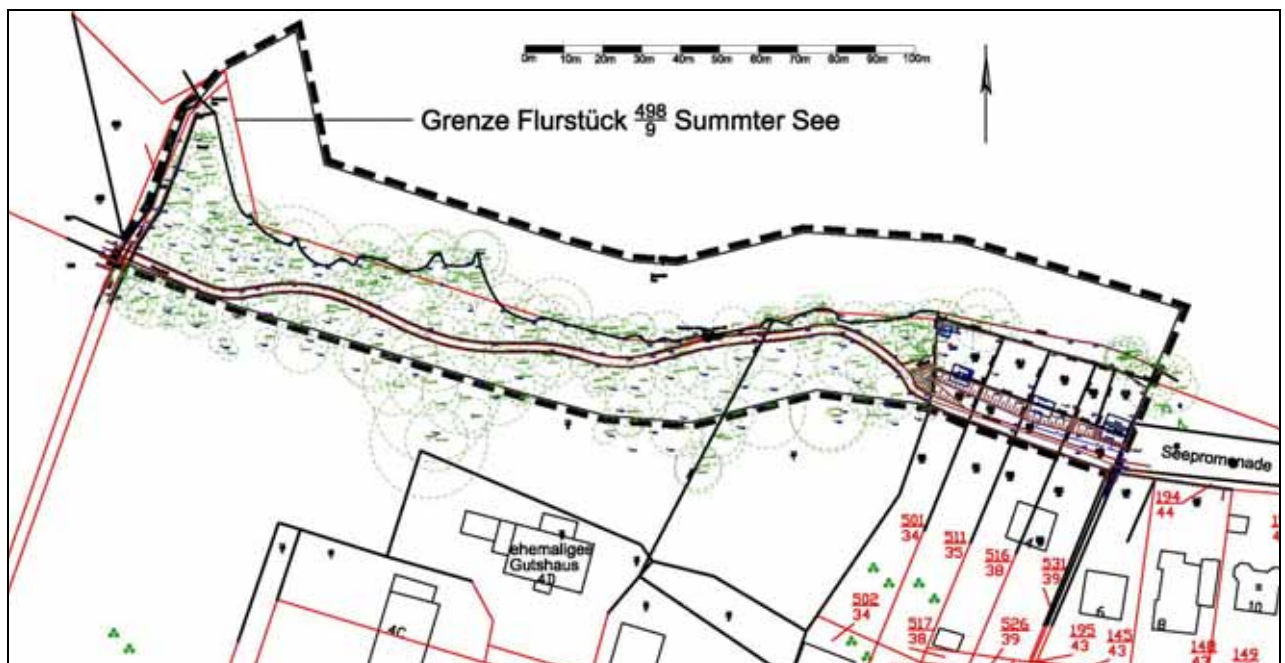


Lageplan Aufstellungsbeschluss Teilbebauungsplan GML NR.10 Teil A „Uferweg Summter See Südwest“

Auszug aus der Liegenschaftskarte (Stand September 2012) Flur 14, Gemarkung Mühlenbeck mit ergänzenden Ortsbezeichnungen und Umgrenzung des Plangebiets

1.3.2 Plangebiet des Vorentwurfs des Bebauungsplanes

Im Ergebnis der Vermessung vom Oktober 2012 wurde nachfolgender vermessener Lage- und Höhenplan erstellt, der die planungsrelevanten baulichen Anlagen, insbesondere die vorhandene Seepromenade, die Gartengrundstücke mit ihren Einzäunungen und Grundstücksbebauungen sowie den vorhandenen Waldbaumbestand darstellt.



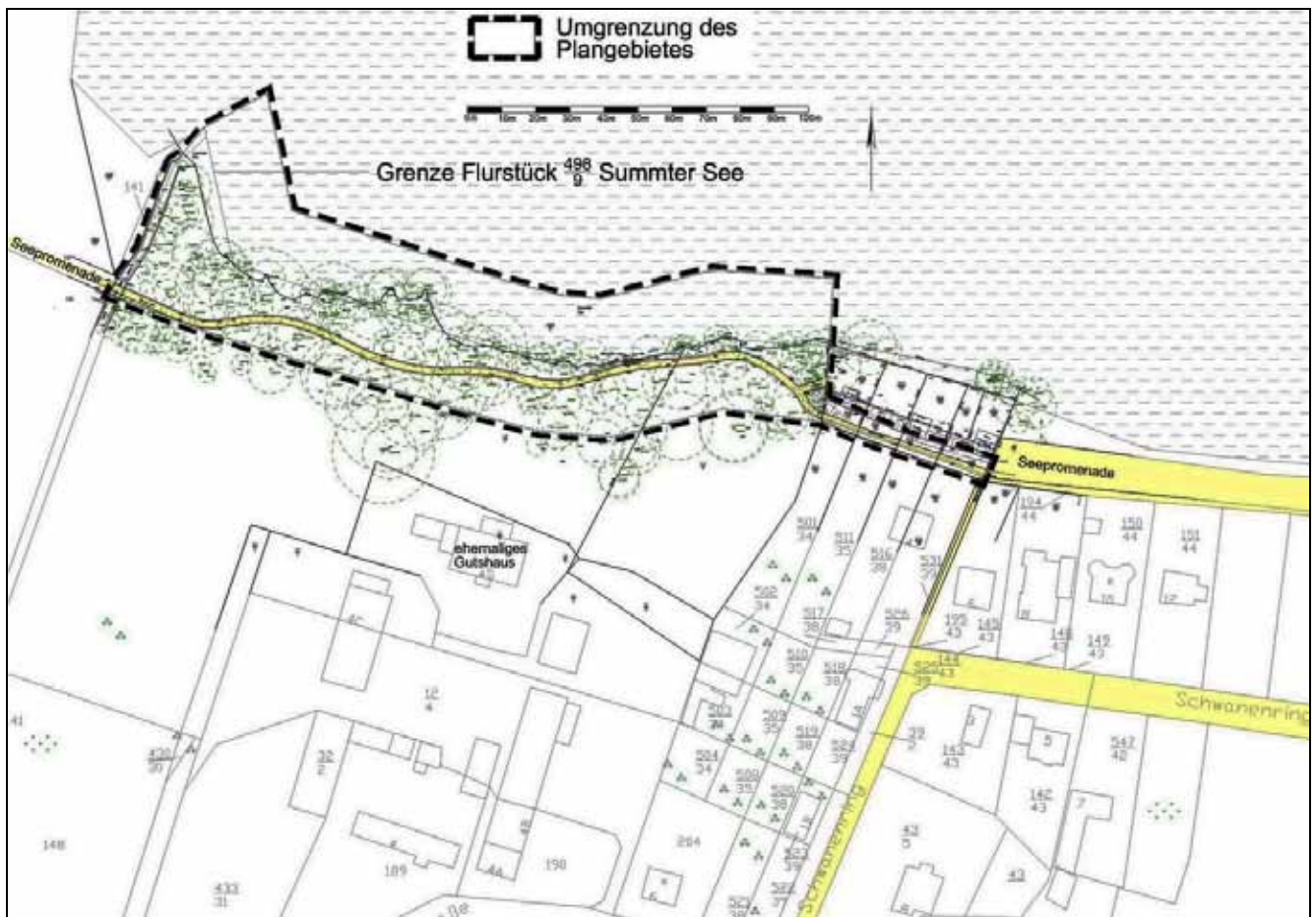
rote Grenzdarstellung: ALK 09-2012 schwarze Grenzdarstellung: Vermessung ObVI Schech 10-2012

Entsprechend dem **Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl.I/05, [Nr. 05], S.50), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 28]) und dem **Gewässererlass** (Verfahren zur Behandlung von Gewässern im Liegenschaftskataster, Runderlass III Nr. 9/1997 Stand Juli 2001 des Ministeriums des Innern - III/2-70-01 -) wurden die Liegenschaftsgrenzen, insbesondere entlang der Uferlinie (zwischen Flst.13/1, 13/3 und dem Seegrundstück 498/9 sowie entlang des Grabens am Westrand des Plangebietes) dem aktuellen Vermessungsergebnis angepasst.

1.3.3 Plangebiet des Entwurfs des Bebauungsplanes

Im Entwurf des Bebauungsplanes wurden die Gartenflächen sowie der angrenzende Ufer- und Gewässerbereich aus dem Plangebiet ausgenommen. Für die vorliegenden Planungsziele, insbesondere die planungsrechtliche Sicherung einer öffentlichen Durchwegung um den Summter See, sind planerische Festsetzungen für die privaten Gartenflächen nicht erforderlich. Die Gartenflächen liegen im Außenbereich, im Landschaftsschutzgebiet sowie im Uferbereich eines Gewässers. Hierdurch sind, ebenso wie bisher, die zulässigen Nutzungen und Genehmigungserfordernisse hinreichend geregelt, sodass es ergänzender Festsetzungen oder Darstellungen in einem Bebauungsplan nicht bedarf.

Das Plangebiet des hier aufzustellende Teilbebauungsplan GML NR.10 Teil A „Uferweg Summter See Südwest“ umfasst somit folgende Flurstücke der Flur 14, Gemarkung Mühlenbeck:
13/1 (teilw.), 13/3 (teilw.), 141 (teilw.), 498/9 (teilw.), 500/34 (teilw.), 512/35 (teilw.), 515/38 (teilw.), 528/39 (teilw.) gemäß Darstellung im beiliegenden Lageplan. Es hat eine **Größe von 0,95 ha**.



Lageplan mit Darstellung des Geltungsbereichs des Teilbebauungsplan GML NR.10 Teil A „Uferweg Summter See Südwest“

2. Ziel und Zweck der Planung

Das Plangebiet des aufzustellenden Teilbebauungsplanes umfasst im Wesentlichen eine Teilfläche des Gesamtgebietes, für welches unter dem Namen B-Plan Nr.22 „Uferweg Summter See“ am 02.12.2009 ein Aufstellungsbeschluss (Beschluss-Nr. II/0177/09) gefasst worden war.

Um den im ursprünglichen Aufstellungsbeschluss nur pauschal dargestellten Geltungsbereich für den aufzustellenden Teilbebauungsplan GML Nr.10 Teil A „Uferweg Summter See Südwest“ zu konkretisieren, wurde am 26.11.2012 ein entsprechender erneuter Aufstellungsbeschluss (Beschluss-Nr. II/0680/12) gefasst.

Der erneute Aufstellungsbeschluss ersetzte in seinem Geltungsbereich den bisherigen Aufstellungsbeschluss Nr. II/0177/09. Im Übrigen besteht der bisherige Aufstellungsbeschluss Nr. II/0177/09 fort.

Entsprechend dem Aufstellungsbeschluss Nr. II/0177/09 für den Gesamtbereich dient die Planung der planungsrechtlichen Sicherung und städtebaulichen Ordnung des Uferwanderweges um den Summter See. Zugleich sollen für die übrigen Flächen im Uferbereich die für eine geordnete städtebauliche Entwicklung erforderlichen Festsetzungen getroffen werden. Hierzu gehören insbesondere Festsetzungen, die sich aus den An-

forderungen des Natur- und Landschaftsschutzes ergeben sowie Festsetzungen zur Ordnung weiterer Nutzungen, wie z. B. Steganlagen.

Durch die Bauleitplanung soll die Freizeit- und Naherholungsnutzung sowie die dafür notwendige Infrastruktur um die Seefläche geregelt werden. Ein besonderes Augenmerk innerhalb des Planungsprozesses ist auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes zu legen, da der Uferweg in seiner Gesamtheit zum Landschaftsschutzgebiet „Westbarnim“ gehört. Nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet sind zu vermeiden bzw. durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren.

Gemäß §2(4) BauGB wurde für die Belange des Umweltschutzes nach §1(6)7. und §1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Der Umweltbericht wurde gemäß §2a BauGB als Bestandteil der Begründung des Entwurfes des Bebauungsplanes erstellt.

3. Raumordnung und Landesplanung, Regionalplanung

3.1 Raumordnung und Landesplanung

Für die vorgelegte Planung ergeben sich die Erfordernisse der Raumordnung insbesondere aus:

- dem Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007 GVBl. I S.235) und
- dem Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B GVBl.II S. 186).

In der Festlegungskarte 1 des LEP B-B sind für den Geltungsbereich keine flächenbezogenen Festlegungen enthalten. Der Bereich nördlich, westlich und östlich des Summter Sees ist als Freiraumverbund entsprechend dem Ziel Z 5.2 dargestellt. Gemäß Ziel Z 5.2 ist der Freiraumverbund ist zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln. Das Plangebiet selbst liegt nicht innerhalb des Freiraumverbundes. Es gehört jedoch als Bestandteil des Ufers des Summter Sees zum Landschaftsschutzgebiet „Westbarnim“ und ist in sofern für den Freiraumverbund von Bedeutung.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechend den bisherigen Nutzungen als Wald mit Fußweg und Wasserfläche dienen der planungsrechtlichen Sicherung der vorhandenen Freiraumstrukturen im Uferbereich des Summter Sees. Es wird davon ausgegangen, dass der vorliegenden Planung Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegenstehen.

Die **Gemeinsame Landesplanungsabteilung (MIL)** teilte mit Schreiben vom 24.01.2013 die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes wie folgt mit:

„Planungsabsicht

Planungsrechtliche Sicherung und städtebauliche Ordnung des Uferwanderweges um den Summter See; vorgesehen ist die bestandsorientierte Festsetzung von Waldflächen, Wasserflächen, privaten Grünflächen sowie einer öffentlichen Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Fußweg (Seepromenade) in dem ca. 1,2 ha großen Plangebiet

Beurteilung der Planungsabsicht

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht

Für Planungen und Maßnahmen der Gemeinde Mühlenbecker Land ergeben sich die Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Ziff. 1 ROG insbesondere aus

- dem Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235) sowie
- der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 31.03.2009 (GVBl. II S. 186).

Bewertung

Die angezeigte Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Für das Plangebiet enthält der LEP B-B keine zeichnerischen Festlegungen.

Für die Bewertung der vorliegenden Planung sind insbesondere folgende Grundsätze der Raumordnung relevant:

Grundsätze aus § 6 Abs. 1 - 3 LEPro 2007: Sicherung der Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt; Vermeidung der Freirauminanspruchnahme; Erhaltung oder Herstellung der öffentlichen Zugänglichkeit und Erlebbarkeit von Gewässerrändern und anderen Gebieten, die für die Erholungsnutzung besonders geeignet sind; Sicherung und Entwicklung siedlungsbezogener Freiräume für die Erholung;

Grundsatz 5.1 Abs. 1 LEP B-B: Erhalt des bestehenden Freiraumes in seiner Multifunktionalität.

Diese Grundsätze der Raumordnung zur integrierten Freiraumentwicklung werden durch die angezeigte Planungsabsicht unterstützt.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von Seiten der Landesplanung keine Anforderungen.“

3.2 Regionalplanung

Die Belange der Regionalplanung basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:

- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ (ReP-Wind) vom 05. März 2003 (im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 36 vom 10.09.2003)
- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung / Windenergienutzung“ (ReP-RW) vom 24. November 2010 (genehmigt nur für den Teil Rohstoffsicherung).

Die o. g. Planungen der Regionalplanung enthalten für das hier vorliegende Plangebiet keine relevanten Festlegungen oder Darstellungen. In sofern stehen der hier vorliegenden Planung keine Belange der Regionalplanung entgegen.

Die **Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel** teilte mit Schreiben vom 07.01.2013 zum Vorentwurf des Bebauungsplanes mit:

Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:

- *Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Windenergienutzung" (ReP- Wind) vom 5. März 2003 (ABl. S. 843)*
- *Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659)*

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes GML Nr. 10 Teil A "Uferweg Summter See Südwest" der Gemeinde Mühlenbecker Land ist mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vereinbar.

Begründung: Der Bebauungsplan hat die städtebauliche Ordnung und Sicherung einer ca. 1,2 ha großen Fläche südlich des Summter Sees als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Fußgängerbereich bzw. Wald und private Grünfläche zum Inhalt. Insbesondere soll der Uferwanderweg gesichert werden.

Der Regionalplan trifft für den in Rede stehenden räumlichen und sachlichen Geltungsbereich keine Festsetzungen. Insofern stehen der Planung keine Erfordernisse der Regionalplanung entgegen.

4. Bisherige kommunale Planungen für den Bereich des Plangebietes

4.1 Darstellungen des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes

Der Flächennutzungsplan stellt die Landfläche des Plangebietes als Wald dar. Die Wasserfläche des Summter Sees ist als Wasserfläche dargestellt. (sh. Abb. unter 1.2). Der Darstellungen des Landschaftsplanes war bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes bereits entsprechend berücksichtigt worden.

Gemäß §5 BauGB bezieht sich die Darstellung des Flächennutzungsplanes auf die Grundzüge der nach den voraussehbaren Bedürfnisse der Gemeinde geplanten Art der Bodennutzung. Der Maßstab des Flächennutzungsplanes gestattet keine differenzierten kleinteiligen Darstellungen. In Bezug auf die Straßenverkehrsflächen beschränkt sich der Flächennutzungsplan auf die örtlichen und überörtlichen Hauptverkehrsflächen.

Die geplanten Festsetzungen von Wald und Wasserfläche im Plangebiet entsprechend der Darstellung des Flächennutzungsplanes. Der vorhandene Fußweg war im Darstellungsmaßstab des Flächennutzungsplanes nicht darstellbar, ebenso wie der vorhandene Graben im Plangebiet.

Da es sich bei der Seepromenade um eine vorhandene Freiraumnutzung mit Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung handelt und der Flächennutzungsplan in seiner Begründung insbesondere auf die Bedeutung des betreffenden Landschaftsraumes für die Erholungsnutzung hinweist, wird der vorliegende Bebauungsplan insgesamt gemäß §8(2) BauGB als aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt angesehen.

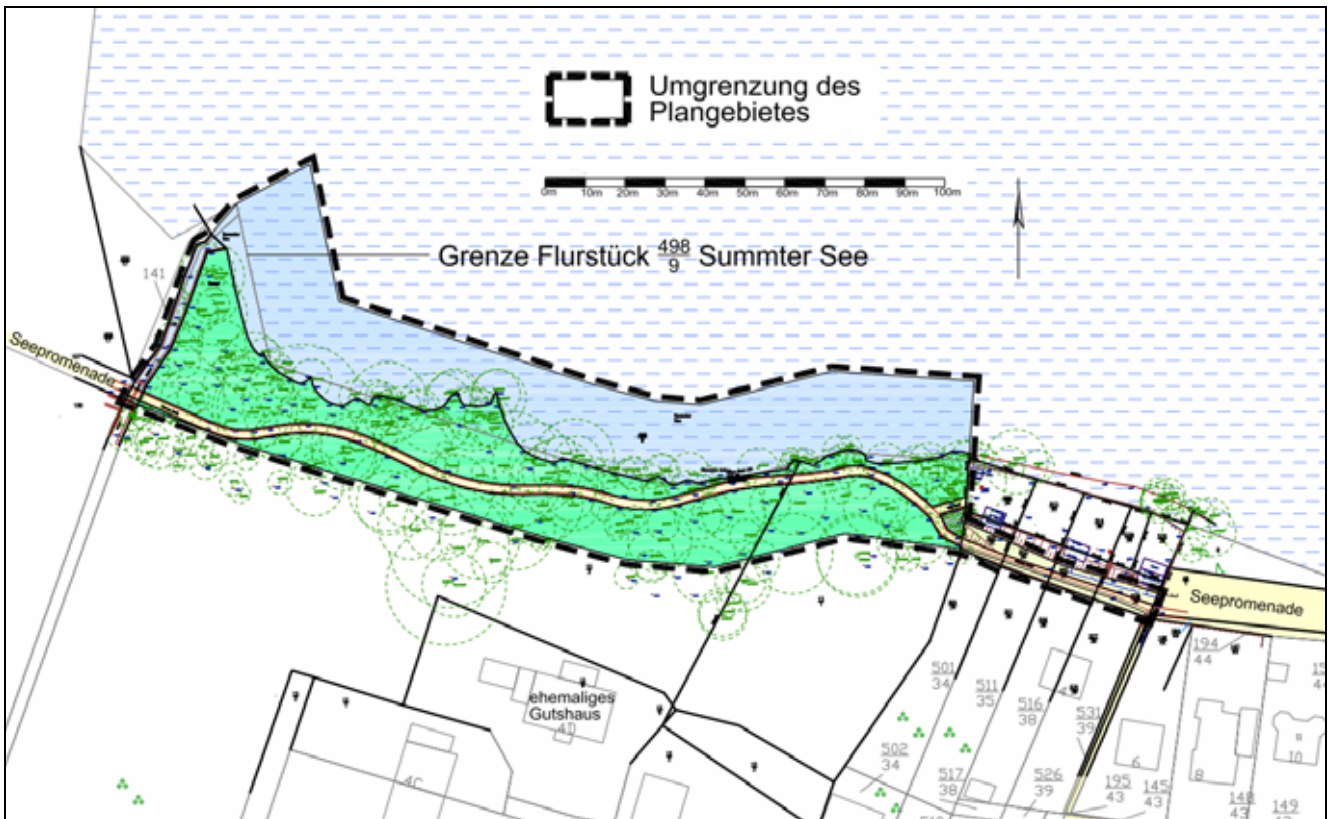
5. Bestand

5.1 Bestand im Plangebiet und Zugang zur Seepromenade

Das Plangebiet umfasst einen Teil des Uferbereichs des Summter Sees sowie einen angrenzenden Teil der Wasserflächen des Summter Sees und des Summter Grabens. Der Uferbereich umfasst im wesentlichen eine Waldfläche, die als Uferwald von besonderem naturräumlichen Wert ist. (sh. hierzu auch unter 6.2, 9. und 10.)

Die Seepromenade, die bisher als öffentlicher Fußweg genutzt wird, durchquert das Plangebiet auf ganzer Länge uferbegleitend zum Summter See und setzt sich östlich und westlich angrenzend an das Plangebiet fort. Der vorhandene Uferweg im Plangebiet ist ein wesentlicher Bestandteil eines wohnnahen Erholungswegenetzes, das die Umrundung des gesamten Summter Sees ermöglicht. Südöstlich des Plangebietes besteht ein zusätzlicher Zugang zur Seepromenade vom Schwanenring (Gemeindestraße) aus. Die Seepromenade ist im Plangebiet mit wassergebundener Decke befestigt.

Im Plangebiet wurden im Uferbereich des Summter Sees keine Stege, Anlegeplätze oder Bootshäuser festgestellt.



Bestand gemäß vermessenem Lageplan ÖbVI Schech 10-2012



Zugang vom Schwanenring zur Seepromenade und somit zum Plangebiet (Blick aus Süd)



Seepromenade im Plangebiet (Blick von der östlichen Plan-
gebietsgrenze in Richtung West)



Seepromenade, Übergang zwischen Bereich mit angrenzen-
den Gärten und Wald, Blick von Ost



Zugang von West zu einem privaten Garten nordöstlich
angrenzend an das Plangebiet



Seepromenade im Plangebiet innerhalb des Uferwaldes



Uferbereich Seepromenade im Plangebiet



Seepromenade im Plangebiet innerhalb des Uferwaldes



Uferbereich Seepromenade im Plangebiet



Seepromenade im Plangebiet innerhalb des Uferwaldes



Seepromenade im Plangebiet innerhalb des Uferwaldes



Seepromenade im Plangebiet innerhalb des Uferwaldes



Seepromenade im Plangebiet innerhalb des Uferwaldes



Weiterer Verlauf der Seepromenade westlich des Plangebietes, Blick nach West



Blick von West in den Abschnitt der Seepromenade, der westlich an das Plangebiet angrenzt

Das **Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV)** teilte zum Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Schreiben vom 11.02.2013 mit:

„Die geplanten Festlegungen zur öffentlichen Verkehrsfläche des Uferweges Summter See Südwest sind aus verkehrlicher Sicht landesplanerisch nicht relevant.

Es gibt keine Aussagen zur Mitnutzung als Radweg!

Somit kann die Vereinbarkeit der Planungsabsicht mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Verkehrsplanung des Landes bestätigt werden.

Für die Verkehrsbereiche Straßen, übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.“

Für eine Mitnutzung als Radweg ist die Seepromenade im Plangebiet wegen des hügeligen Geländeverlaufs und wegen der potenziellen Gefährdung der Fußgänger auf dem teilweise sehr schmalen Weg nicht geeignet.

5.2 Angrenzende Nutzungen, früheres Gutshaus südlich des Plangebietes

An den östlichen Teil der Seepromenade grenzen südlich die Gartenbereiche von Wohngrundstücken an. Nördlich grenzen hier **Gartengrundstücke** an, die teilweise mit Gartenlauben und Geräteschuppen bebaut sind. Gemäß Aufstellungsbeschluss sowie im Vorentwurf des Bebauungsplanes lagen die betreffenden Gartengrundstücke noch innerhalb des Plangebietes. Da zur Umsetzung der Planungsziele für die angrenzenden privaten Gartengrundstücke kein Planerfordernis bestand, wurden sie aus dem Plangebiet ausgenommen. (sh. auch unter 1.3.3)



Seepromenade im östlichen Teil des Plangebietes mit angrenzenden Gärten, die außerhalb des Plangebietes liegen



Blick von der Seepromenade im östlichen Teil des Plangebietes über die angrenzenden Gärten, die außerhalb des Plangebietes liegen, über den Summter See

Südlich des Plangebietes befindet sich das ehemalige Gutshaus Summt mit den zugehörigen Nebengebäuden. Die baulichen Anlagen sind nach der Nutzungsauffassung stark verfallen und zwischenzeitlich teilweise eingestürzt. Die **Denkmalliste des Landes Brandenburg** (Stand 31.12.2011) weist hierzu folgenden Eintrag auf:

Gutshaus (Nr. 4d) mit **Verwalterhaus** (Nr. 4b),
Dammsmühler Straße 4b, 4d, Mühlenbecker Land, Summt

Zu den Belangen des Denkmalschutzes sh. unter U1.b) 4.)



Gutshaus, Ansicht von Nordost



Gutshaus, Ansicht von Südost



Nebengebäude südöstlich des Gutshauses



Nebengebäude südwestlich des Gutshauses (es ist nur noch eine Außen-Längswand vorhanden)



Nebengebäude südöstlich des Gutshauses



Nebengebäude südöstlich des Gutshauses

5.3 Niederschlagswasser, Ver- und Entsorgungsleitungen

Gemäß Brandenburgischem Wasserrecht ist das **Niederschlagswasser auf den Grundstücksflächen** zu versickern, auf denen es anfällt. Die vorliegende Planung sieht keine erheblichen neuen Versiegelungen vor. Der vorhandenen Weg (Seepromenade) ist bereits mit einem wasser- und luftdurchlässigen Belag (wassergebundene Decke) befestigt. Durch die Festsetzung wasserdurchlässiger Befestigungsaufbauten sowie durch die Begrenzung der Größe der zu befestigenden Flächen trägt der Bebauungsplan dem Erfordernis der ungehinderten Versickerung von Niederschlagswasser Rechnung. (zum Gewässerschutz sh. unter U1.b) 6.)

Die **Wasser Nord GmbH & Co. KG** teilte zum Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Schreiben vom 02.01.2013 mit:

„Belange der Wasser Nord werden durch den B-Plan "Uferweg Summter See Südwest" nicht berührt. Im B-Plangebiet befinden sich keine Trinkwasserleitungen der Wasser Nord.“

Der **Zweckverband "Fließtal"** teilte zum Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Schreiben vom 11.01.2013 mit:

„zum vorliegenden Bebauungsplan bestehen seitens des Zweckverbandes "Fließtal" keine Einwände. Von dem Bebauungsplan werden keine Anlagen des Zweckverbandes "Fließtal" berührt.“

Die **E.ON edis AG** teilte zum Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Schreiben vom 08.01.2013 mit:

„hiermit erhalten Sie unsere grundsätzliche Zustimmung zu o. g. Vorhaben.

Im südöstlichen Randbereich des Plangebietes befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens zur Versorgung der dortigen Bebauung.

Als Anlage übersenden wir Ihnen Planunterlagen mit unserem Anlagenbestand. Diese Unterlage dient nur als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten. Wir bitten unseren Anlagenbestand jedoch bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Für den Fall einer über den jetzigen Bedarf hinausgehenden Bereitstellung von Elektroenergie im Plangebiet, ist der Ausbau unseres Versorgungsnetzes erforderlich.“

Gemäß vermessenem Lageplan vom Oktober 2012 sind im Plangebiet im östlichen Teil der Seepromenade **Versorgungsleitungen für Elektroenergie** mit Grundstücksanschlüssen der Gärten nordöstlich des Plangebietes vorhanden. Der Schutz des Leitungsbestandes ist bei Arbeiten im betreffenden Bereich zu gewährleisten.

Die **WGI GmbH** teilte zum Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Schreiben vom 09.01.2013 mit:

„die WGI GmbH (nachfolgend WGI genannt) wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftsersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt namens und im Auftrag der GASAG Berliner Gaswerke AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Belzig GmbH, Gasversorgung Zehdenick GmbH und der SpreeGas GmbH.

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.

Bei nicht bekannter Lage der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist. bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.

Im Zusammenhang mit der Verwirklichung des oben genannten Bebauungsplanes bestehen seitens der NBB zurzeit keine Planungen.

Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen unter Beachtung der DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.

Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.“

Im Lageplan, der der Stellungnahme beilieg, waren keine Leitungen oder Anlagen des Unternehmens dargestellt. Der Lageplan kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Die **GDMcom GmbH** teilte zum Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Schreiben vom 09.01.2013 mit:

„GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS - VNG Gastransport GmbH, Leipzig ("ONTRAS") und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.

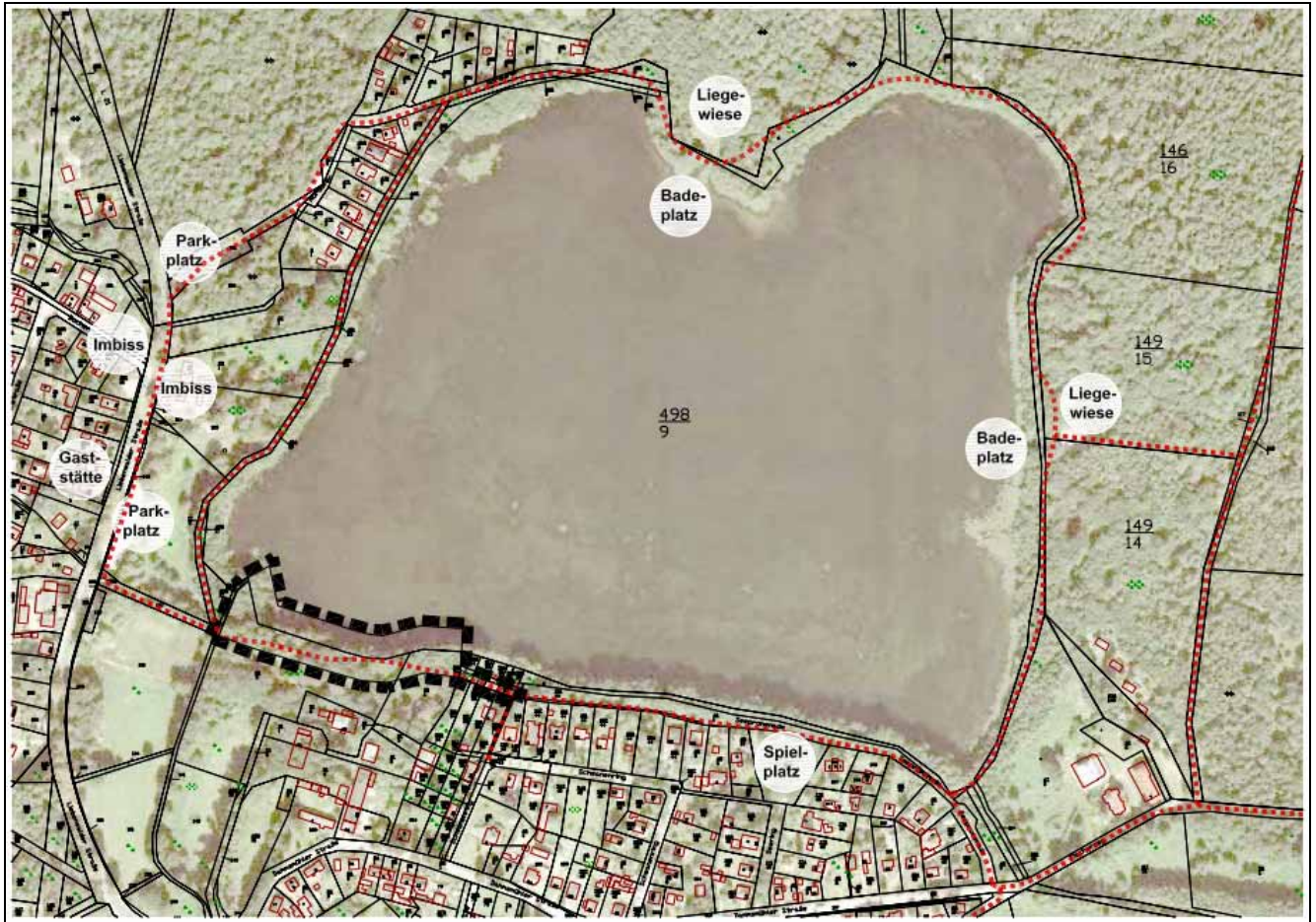
Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. ...“

6. Begründung der einzelnen Festsetzungen

6.1 Planungskonzept

Die vorliegende Planung dient der planungsrechtlichen Sicherung der vorhandenen Wald- und Wasserflächen sowie der Seepromenade als öffentlich genutztem Fußweg im Plangebiet.

Der vorhandene Uferweg (Seepromenade) im Plangebiet ist ein wesentlicher Bestandteil eines **wohnnahen Erholungswegenetzes**, das insbesondere die **Umrundung des gesamten Summter Sees** ermöglicht und die Siedlungsteile von Summt miteinander fußläufig verbindet. (sh. nachfolgende Abb.)



Darstellung des Erholungswegenetzes im Umfeld des Summter Sees (rot gestrichelte dünne Linie) sowie des Geltungsbereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes (schwarz gestrichelte dicke Linie)

Die Seepromenade, die ein öffentlich genutzter Fußweg ist, durchquert das Plangebiet auf ganzer Länge uferbegleitend zum Summter See und setzt sich östlich und westlich angrenzend an das Plangebiet fort. Südöstlich des Plangebietes besteht ein zusätzlicher Zugang zur Seepromenade vom Schwanenring (Gemeindestraße) aus.

Der vorhandene öffentlich genutzte Fußweg (Seepromenade) wird im Plangebiet als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Fußweg festgesetzt.

Die vorhandene Waldfläche wird entsprechend dem Bestand als Wald festgesetzt. Die vorhandene Wasserfläche des Summter Sees und der Teil des Summter Grabens, der im Plangebiet liegt, werden als Wasserflächen festgesetzt.

Da das Plangebiet im Landschaftsschutzgebiet „Westbarnim“ liegt, ist den Schutz- und Entwicklungszielen von Natur und Landschaft mit der vorliegenden Planung insbesondere Rechnung zu tragen.

Zum Schutz des naturräumlich besonders wertvollen Uferbereichs des Summter Sees werden bauliche Anlagen wie Steganlagen oder Bootshäuser im Plangebiet des vorliegenden Bauungsplanes ausgeschlossen. Innerhalb der festgesetzten Wald- und Wasserflächen wird die Errichtung baulicher Anlagen ausgeschlossen, um Eingriffe in diesen wertvollen Naturraum zu vermeiden.

(zu den Festsetzungen im Einzelnen sh. nachfolgend)

6.2 Begründung der Festsetzung von Wald

Die Festsetzung der Waldfläche im Plangebiet erfolgt entsprechend dem vorhandenen Bestand. Der **Landesbetrieb Forst Brandenburg – untere Forstbehörde** - teilte hierzu auf eine entsprechende Voranfrage zum Plangebiet mit Schreiben vom 17.09.2012 mit:

„Ihre Anfrage vom 10.09.2012 zur Prüfung der Waldeigenschaft am Uferweg Summter See zur Vorbereitung des B-Plans Nr. 10 Teil A „ Uferweg Summter See Südwest“

...

bei dem o. g. Grundstück handelt es sich eindeutig um Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Für die Beurteilung der Waldeigenschaft ist nach § 32 Abs. 1 Pkt. 6 des LWaldG die untere Forstbehörde sachlich und örtlich zuständig.

Die Waldfläche ist im Oberstand mit den Baumarten Roterle, Gemeine Esche, Bergahorn und Stieleiche sowie im Unterstand mit Bergahorn und typischen Waldsträuchern flächig bestockt. Aus forstfachlicher Sicht ist die Waldfläche ökologisch besonders wertvoll und entspricht der potenziell natürlichen Vegetation (PNV). Die gesamte Fläche unterliegt als geschütztes Biotop den Regelungen nach § 32 BbgNatSchG. Weiterhin weise ich im Besonderen auf das Bebauungsverbot an Uferstreifen von Binnengewässern nach § 48 BbgNatSchG hin.

Gegen die Festsetzung des Uferwegs am Summter See bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Einwände, wenn der Weg als Fußweg und mit wassergebundener Decke im B-Plan festgesetzt wird.“

Die Festsetzung der vorhandenen Waldfläche als **Wald** erfolgt entsprechend der vorstehenden betreffenden Mitteilung der unteren Forstbehörde. Hiernach handelt es sich bei der betreffenden Fläche um Wald nach dem Landeswaldgesetz, der zudem als Uferwald des Summter Sees von besonderer naturräumlicher Bedeutung ist. Eine Waldumwandlung stellt die hierfür zuständige Fachbehörde nicht in Aussicht. Somit kommt eine andere Festsetzung für die betreffende Fläche nicht in Betracht. Die betreffende Fläche befindet sich in privatem Eigentum. Da die Festsetzung dem Bestand entspricht, hat sie keine erheblichen Auswirkungen auf private Belange.

Das **Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)** vom 20. April 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 06], S.137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 09] , S.106, 108) regelt in Bezug auf das Allgemeinen Betretungs- und Aneignungsrechtes des Waldes Folgendes:

„§ 15 Allgemeines Betretungs- und Aneignungsrecht

(1) Zum Zwecke der Erholung ist das Betreten des Waldes jedermann gestattet, soweit dem nicht Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen. Das Betretungsrecht im Rahmen der Ausübung behördlicher Aufgaben bleibt hiervon unberührt.

(2) Wer sich im Wald befindet, hat sich so zu verhalten, dass die Lebensgemeinschaft Wald so wenig wie möglich beeinträchtigt, seine wirtschaftliche Nutzung nicht behindert, der Wald nicht gefährdet, geschädigt oder verschmutzt und die Erholung anderer nicht gestört werden.

(3) Nicht betreten werden dürfen ohne besondere Befugnis

- 1. gesperrte Flächen und gesperrte Waldwege,*
- 2. Flächen und Wege, auf denen Holz gefällt, aufgearbeitet, gerückt oder gelagert wird,*
- 3. umzäunte Flächen,*
- 4. forstbetriebliche Einrichtungen.*

(4) Auf Wegen sind das Radfahren und das Fahren mit Krankenfahrstühlen gestattet. Das Reiten ist nur auf Waldwegen und Waldbrandschutzstreifen zulässig. Waldwege sind Wirtschaftswege, die von zwei- oder mehrspurigen Fahrzeugen befahren werden können. Waldbrandwundstreifen sind von Vegetation und brennbarem Material freizuhalten. Streifen, insbesondere entlang von Bahnlinien und Straßen zum Schutz der nachgelagerten Waldbestände vor Waldbrand.

(5) Auf Sport- und Lehrpfaden sowie auf Wegen, die nicht mit zwei- oder mehrspurigen Fahrzeugen befahren werden können, und auf Rückewegen und Waldeinteilungsschneisen darf nicht geritten oder mit gespannten Fahrzeugen gefahren werden.

(6) Die Markierung von Wander-, Reit- oder Radwegen und Sport- und Lehrpfaden hat im Benehmen mit den betroffenen Waldbesitzern zu erfolgen und ist der unteren Forstbehörde unter Angabe von Ort und Umfang mindestens einen Monat zuvor anzuzeigen. Die Forstbehörde kann die Markierung innerhalb von

einem Monat nach Eingang der Anzeige untersagen oder einschränken, wenn das allgemeine Betretungsrecht nach Absatz 1 oder andere öffentliche Belange unverhältnismäßig beeinträchtigt werden. Der Waldbesitzer hat die Markierung nach Satz 1 zu dulden.

(7) Jedermann darf einen Handstrauß, Waldfrüchte, Pilze und wild wachsende Pflanzen in geringer Menge für den eigenen Gebrauch entnehmen, sofern die betreffenden Pflanzen nicht zu den besonders geschützten Arten gehören. Die Entnahme hat pfleglich zu erfolgen. Die Entnahme von Wipfeltrieben, Zweigen von Jungwüchsen sowie das Ausgraben und Abschlagen von Forstpflanzen ist nicht zulässig. Andere landesrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(8) Hunde dürfen nur angeleint mitgeführt werden. Dies gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen der Ausübung der Jagd sowie für Polizeihunde.

6.3 Begründung der Festsetzung der öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Fußweg

Die vorhandene Seepromenade wird entsprechend dem zu Grunde liegenden vermessenen Lageplan (ÖbVI) als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Fußweg festgesetzt. Hierdurch soll die bisherige öffentliche Nutzung durch Fußgänger planungsrechtlich gesichert werden.

Gemäß §3(5) BbgStrG gehören zu den sonstigen öffentlichen Straßen alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, soweit sie keiner anderen Straßengruppe angehören. Zu ihnen gehören gemäß§3(5)1. BbgStrG insbesondere auch öffentliche Feld- und Waldwege.

Die Flurstücke, auf denen die vorhandene Seepromenade verläuft, befinden sich teilweise in privatem Eigentum. Dies betrifft insbesondere auch den Abschnitt des Weges, der innerhalb des Waldes im Plangebiet liegt. Hier ist kein gesondertes Wegeflurstück vorhanden.

Soweit sich die Seepromenade innerhalb der Waldfläche befindet, kann sie als fußläufig begehbarer bisheriger Waldweg angesehen werden. Für Waldflächen einschließlich der Waldwege regelt §15 LWaldG das allgemeine Betretungsrecht. (sh. auch vorstehend unter 6.2)

Auf Grund der geringen Wegebreite war der Uferweg für ein Befahren mit forstlichen Fahrzeugen auch bisher nicht geeignet. Er wurde bisher auch deshalb nicht mit Forstfahrzeugen befahren, weil er nicht der forstwirtschaftlichen Erschließung diene.

Auch für die Nutzung durch Reiter ist die Seepromenade auf Grund der geringen Breite und der gleichzeitigen Nutzung als Fußweg ungeeignet und deshalb in der aktuellen Nutzung gesperrt.

Der vorliegende Bebauungsplan schränkt mit der Festsetzung des vorhandenen Fußweges als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung keine bestehenden privatnützigen, wirtschaftlichen oder öffentlichen Rechte ein.

Mit der Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche in einem Bebauungsplan können gemäß § 40(1)5. BauGB Ansprüche auf Entschädigung oder Übernahme der betreffenden Fläche zu Lasten der planenden Gemeinde entstehen. Eine Entschädigung kommt hiernach jedoch nur in Betracht, soweit dem Eigentümer aus der Festsetzung Vermögensnachteile entstehen. Da die Seepromenade bereits ein öffentlich genutzter Fußweg (bisher jedoch teilweise innerhalb einer Waldfläche) ist, sind erhebliche Vermögensnachteile auf Grund der Festsetzung des Weges im Bebauungsplan nicht erkennbar.

Die Festsetzung des Wegeabschnittes der Seepromenade im Plangebiet als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Fußweg) trägt zur Sicherung und weiteren Entwicklung der wohnnahen Erholungsnutzung im OT Summt bei und hat in sofern erhebliche positive Auswirkungen für die Allgemeinheit.

Sie entspricht auch den Schutz- und Entwicklungszielen des Landschaftsschutzgebietes „Westbarnim“ in Bezug auf die Erholungsnutzung (sh. hierzu unter U1.b) 3.2.2)

Der **Landesbetrieb Fort Brandenburg – untere Forstbehörde - Oberförsterei Neuendorf** teilte zum Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Schreiben vom 15.02.2013 mit:

„der Landesbetrieb Forst Brandenburg, hier vertreten durch die Oberförsterei Neuendorf, hat den o.g. Teilbauungsplan geprüft.

Es handelt sich bei dem überwiegenden Teil der Flächen (außerhalb der bebauten und umzäunten Grundstücke) um Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG), einschließlich des Uferweges. Gemäß § 15 (1) besteht allgemeines Betretungsrecht des Waldes, womit eine Sperrung des Uferweges gemäß § 18 (1) ohne Zutreffen der unter § 18 (3) aufgeführten Gründe nicht zulässig ist.

Die Waldflächen (Erlenbruchwald und Eichenmischwald) unterliegen einem besonderen Schutzstatus gemäß § 32 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG).

Eine eventuelle Instandsetzung des vorhandenen Uferweges stellt den Status der Waldflächen nicht in Frage, sondern sichert diesen. Eine Waldumwandlung ist nicht vorgesehen und wäre aus Sicht der Forstbehörde nicht genehmigungsfähig.

Es ist darauf hinzuweisen, dass mit der öffentlichen Widmung als „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Fußweg“ erhöhte Verkehrssicherungspflichten auf die Eigentümer der angrenzenden Waldflächen zukommen, deren Kostenübernahme im Zuge dieser Planung zu klären ist. Das Einverständnis der Eigentümer des Waldes sowie der an den Uferweg angrenzenden Grundstücke ist in jedem Falle einzuholen.

Es ist zu vereinbaren, wer die zweimalig im Jahr notwendige Kontrolle durchführt und aktenkundig macht und durch wen erkennbare Gefährdungen zu beseitigen sind. Mit Festsetzung dieses Bebauungsplanes sollte geregelt werden, dass Holzerntemaßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherung keine erheblichen und nachteiligen Beeinträchtigungen gemäß § 32 (1) BbgNatSchG darstellen.

Die Waldeigentümer sollten zur Abstimmung mit der UNB vor Maßnahmebeginn einer Verkehrssicherung verpflichtet werden, auf ein maßnahmebezogenes Genehmigungsverfahren könnte jedoch auf der Grundlage dieses Bebauungsplanes verzichtet werden. Bei der Abstimmung mit der UNB, kann im Einzelfall entschieden werden, ob anstelle von Baumfällungen, Baumpflegearbeiten (Kroneneinkürzung) als alternative Maßnahme den Erfordernissen der Verkehrssicherung Rechnung tragen.

Da der Uferweg aufgrund seiner geringen Breite nicht von zwei- oder mehrspurigen Fahrzeugen befahrbar ist, handelt es sich nicht um einen Waldweg im Sinne des § 15 (4) und (5), auf dem das Reiten oder das Befahren mit bespannten Fahrzeugen erlaubt wäre. Somit bleibt das bisherige Reitverbot bestehen.

Für eventuell vorgesehene Instandsetzungsmaßnahmen des Weges ist unter Beachtung der LAGA-Bestimmungen (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall zur Verwertung von mineralischen Abfällen: LAGA 20 und LAGA- TR Boden) sowie unter Rücksichtnahme des anstehenden Grundwassers zertifiziertes Natursteinmaterial zu verwenden. Der Bauherr hat die Materialverwendung aktenkundig zu überwachen, einschließlich der Aufbewahrung der Lieferscheine für eventuell durch die Abfallbehörde veranlasste Kontrollen.

Während der Arbeiten ist an gefährdeten Bäumen ein Einzelschutz nach DIN 18920 vorzunehmen. Zum Einsatz kommende Forsttechnik bzw. Baufahrzeuge sind mit biologisch abbaubaren Betriebsstoffen zu betreiben.

Da der Fußweg in einem ortsüblichen Zustand nutzbar ist, besteht gegenwärtig keine Absicht für die Durchführung von Baumaßnahmen zum Wegeausbau. Falls zukünftig Sanierungs- oder Ausbaumaßnahmen des Weges erforderlich werden sollten, sind die Hinweise entsprechend zu beachten.

Der **Landkreis Oberhavel** teilte zum Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Schreiben vom 15.02.2013 mit:

„Belange des Bereichs Planung

„Hinweise zur Begründung des Bebauungsplanes, zu 6.1 „Planungskonzept“

„Im Planungskonzept sowie in nachfolgenden Kapiteln wird ausführlich dargestellt, dass mit dem Bebauungsplan im Wesentlichen der Bestand und die „vorhandene öffentliche Durchwegung“ durch den Privatwald gesichert werden sollen. Mit dem Zitat des Landeswaldgesetzes wird auf die darin geregelte „öffentliche Zugänglichkeit“ auch privater Waldflächen verwiesen.

Auch wenn aus den Unterlagen nicht zu entnehmen ist, auf welcher Grundlage der bestehende Weg innerhalb des privaten Waldes befestigt wurde, so gehe ich doch davon aus, dass es sich bei dem Weg derzeit noch um eine öffentlich zugängliche Teilfläche des Waldes und nicht um einen „öffentlichen Weg“ innerhalb des Waldes handelt.

Erst mit Rechtskraft des BPL GML Nr.10 kann die von der Gemeinde angestrebte „öffentliche Durchwegung“ des Plangebietes auf der dann planungsrechtlich festgesetzten „öffentlichen Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung Fußweg“ erreicht werden.

Da mit der Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche die Verkehrssicherungspflicht sowie die in den Unterlagen zumindest angedeuteten Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen (angestrebte Breite 2,50 m) bei der Gemeinde liegen werden, ist der benötigte Weg als vermessene Wegefläche im Rechtsplan festzusetzen und nachfolgend durch die Gemeinde ggf. zu erwerben. Siehe hierzu auch die Ausführungen unter 10.3.2.1 ...“

6.4 Begründung der Festsetzung der Wasserflächen

Die vorhandene Wasserfläche des Summter Sees und des Teiles des Summter Grabens, der im Plangebiet liegt, wird als Wasserfläche festgesetzt. Hierbei wurde das Ergebnis der Vermessung der Uferlinie vom Oktober 2012 zu Grunde gelegt. Die vermessene Uferlinie ist im Bebauungsplan (Plangrundlage) dargestellt. (zur Anpassung der Liegenschaftsgrenzen nach geltendem Wasserrecht sh. auch unter 1.3)

Der Summter See und der Summter Graben sind Gewässer II. Ordnung (nach Anhang Brandenburgisches Wassergesetz). Zuständig für die Gewässerunterhaltung ist der Wasser- und Bodenverband.

Der **Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“** teilte mit Schreiben vom 02.01.2013 zum Vorentwurf der Planung mit:

„Belange unseres Verbandes werden durch die oben genannte Planung nicht berührt. Mit Einwendungen ist somit nicht zu rechnen.“

(zum Gewässerschutz sh. unter U1.b) 6.

6.5 Begründung der Festsetzung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(sh. hierzu auch unter

9. Auswirkungen des Bebauungsplanes auf Natur und Landschaft - Grünordnerischer Fachbeitrag,

10. Artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – sowie im Umweltbericht unter

U1.b) 3 Schutzgebiete und Schutzobjekte nach dem Naturschutzrecht, Artenschutz.)

6.5.1 Ausschluss von baulichen Anlagen innerhalb der Wald- und Wasserfläche

Der **Ausschluss von baulichen Anlagen innerhalb der Wald- und Wasserfläche** ergibt sich aus den Anforderungen des Landschaftsschutzgebietes „Westbarnim“, in dem das Plangebiet liegt. Hiernach sind insbesondere in den wertvollen naturräumlichen Bereichen, zu denen die Gewässerufer gehören, bauliche Anlagen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zu vermeiden. (sh. hierzu auch unter 6.8 und U1.b) 3.2.2) Auf den betreffenden Flächen sind bisher keine baulichen Anlagen vorhanden, sodass durch die Festsetzung nicht in bestehende Nutzungen eingegriffen wird.

Der Ausschluss baulicher Anlagen auf Wald- und Wasserflächen im Plangebiet betrifft bauliche Anlagen aller Art einschließlich **Steganlagen, Bootshäuser und Einzäunungen**.

Im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf** des vorliegenden Bebauungsplanes war angeregt worden, die Errichtung baulicher Anlagen auf Wald- und Wasserflächen im Plangebiet nicht auszuschließen, um die Verkaufsmöglichkeiten des Gutshofareals durch Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten (z. B. Stegerrichtung) nicht zu verschlechtern. Die geplante Festsetzung wurde im Entwurf des Bebauungsplanes jedoch aus folgendem Grund beibehalten:

Im Plangebiet des Bebauungsplanes sind bisher keine Steganlagen vorhanden. Da das Plangebiet im Landschaftsschutzgebiet „Westbarnim“ liegt, ist den Schutz- und Entwicklungszielen von Natur und Landschaft mit der vorliegenden Planung insbesondere Rechnung zu tragen. Der im Plangebiet liegende Teil des Seeufers umfasst nach §32 BbgNatSchG geschützte Biotope. Zudem handelt es sich hierbei um Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes.

Der **Landesbetrieb Forst Brandenburg – untere Forstbehörde** - teilte hierzu auf eine entsprechende Voranfrage zum Plangebiet mit Schreiben vom 17.09.2012 mit:

„Ihre Anfrage vom 10.09.2012 zur Prüfung der Waldeigenschaft am Uferweg Summter See zur Vorbereitung des B-Plans Nr. 10 Teil A „ Uferweg Summter See Südwest“

...

bei dem o. g. Grundstück handelt es sich eindeutig um Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Für die Beurteilung der Waldeigenschaft ist nach § 32 Abs. 1 Pkt. 6 des LWaldG die untere Forstbehörde sachlich und örtlich zuständig.

Die Waldfläche ist im Oberstand mit den Baumarten Roterle, Gemeine Esche, Bergahorn und Stieleiche sowie im Unterstand mit Bergahorn und typischen Waldsträuchern flächig bestockt. Aus forstfachlicher Sicht ist die Waldfläche ökologisch besonders wertvoll und entspricht der potenziell natürlichen Vegetation (PNV). Die gesamte Fläche unterliegt als geschütztes Biotop den Regelungen nach § 32 BbgNatSchG.

Weiterhin weise ich im Besonderen auf das Bauverbot an Uferstreifen von Binnengewässern nach § 48 BbgNatSchG hin.

Gegen die Festsetzung des Uferwegs am Summter See bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Einwände, wenn der Weg als Fußweg und mit wassergebundener Decke im B-Plan festgesetzt wird.“

Der Fußweg im Plangebiet verläuft teilweise sehr dicht am Gewässerufer. Er ist jedoch wegen der geringen Wegebreite und des hügeligen Wegeverlaufes nicht für den An- und Abtransport von Booten, z. B. mit einem

Trailer, geeignet. Der Summter See hat nur eine geringe Größe und keine schiffbaren Verbindungen zu anderen mit Booten befahrbaren Gewässern, sodass sich die Möglichkeit des Bootfahrens ggf. auf den See selbst beschränken würde.

Im Summter See sind an anderer Stelle bereits Stege vorhanden, die u. a. für die fischereiliche Bewirtschaftung des Sees genutzt werden. Hierfür wäre eine zusätzliche Steganlage im Plangebiet nicht erforderlich.

Der desolate bauliche Zustand des ehemaligen Gutshauses lässt gegenwärtig keine Nutzungsabsicht erkennen, die eine zusätzliche Notwendigkeit für eine Steganlage im Plangebiet begründen würde.

Aus den vorstehend genannten Gründen werden bauliche Anlagen wie z. B. Steganlagen oder Bootshäuser im Plangebiet des vorliegenden Teilbebauungsplanes ausgeschlossen.

6.5.2 Zulässige Befestigung der vorhandenen Seepromenade

Es wird durch textliche Festsetzung bestimmt, dass innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Fußweg nur eine Befestigung mit einem wasser- und luftdurchlässigem Aufbau (z. B. wassergebundene Decke) zulässig ist. Die Breite der befestigten Wegeoberfläche (Nutzschicht, Lauffläche) darf 2,5m nicht überschreiten.

Die Festsetzung der zulässigen Befestigung des vorhandenen Fußweges (Seepromenade) entspricht dem vorhandenen Bestand. Eine Erweiterung des Wegeausbaus oder eine stärkere Versiegelung sind nicht geplant. Somit bereitet der vorliegende Bebauungsplan auch in Bezug auf den festgesetzten Fußweg keinen zusätzlich zulässigen Eingriff in Boden, Natur und Landschaft vor.

Der **Landkreis Oberhavel** teilte zum Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Schreiben vom 15.02.2013 mit:

„Untere Naturschutzbehörde, Einwendungen zu Verkehrsflächen

Im Bebauungsplan werden keine Angaben zur erforderlichen Qualität der Einbaustoffe für Unterhaltungsmaßnahmen bzw. bei einem Ersatzneubau des Wanderweges festgelegt. Da der Weg sich innerhalb eines LSG befindet, sind belastete Baustoffe unzulässig.

Rechtsgrundlagen: § 18 BNatSchG, §§ 1, 1a BauGB

Möglichkeiten der Überwindung

Es ist festzulegen, dass bei notwendigen Reparaturen, Unterhaltungsmaßnahmen oder bei einem Ersatzneubau ausschließlich Einbaustoffe verwendet werden, die eine Z-0-Qualität entsprechend der Technischen Regeln zur stofflichen Verwertung von mineralischen Abfällen aufweisen. Der Nachweis ist vor Einbau bei der uNB des Landkreises Oberhavel zu erbringen.“

Berücksichtigung:

Der Hinweis ist bei eventuellen späteren Instandsetzungs- oder Ausbaumaßnahmen an der Seepromenade entsprechend zu beachten. Ergänzend sind auch die rechtlichen Anforderungen des Bundesbodenschutzgesetzes und der Landesgesetze zum Gewässerschutz zu beachten.

Für eine Festsetzung in einem Bebauungsplan, nach der bei notwendigen Reparaturen, Unterhaltungsmaßnahmen oder bei einem Ersatzneubau ausschließlich Einbaustoffe verwendet werden, die eine Z-0-Qualität entsprechend der Technischen Regeln zur stofflichen Verwertung von mineralischen Abfällen aufweisen, konnte gemäß §9(1) BauGB keine Rechtsgrundlage gefunden werden.

Da die vorstehend genannten gesetzlichen Regelungen jedoch grundsätzlich einzuhalten sind, kommt für Baumaßnahmen am vorhandenen Weg im Plangebiet der Einbau schadstoffbelasteter mineralischer Abfälle nicht in Betracht.

(sh. hierzu auch Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Brandenburg – untere Forstbehörde - Oberförsterei Neuendorf zum Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Schreiben vom 15.02.2013 unter 6.3)

6.6 Begründung der Festsetzung zur Versickerung des Niederschlagswassers

Gemäß Brandenburgischem Wasserrecht ist das anfallende **Niederschlagswasser** im Plangebiet selbst zu versickern. Eine nachrichtliche Übernahme der Regelung des § 54 Absatz 4 BbgWG zur Versickerung des Niederschlagswassers wurde in die Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen.

Da die Seepromenade, die im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Fußweg festgesetzt wird, nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden darf, besteht die Gefahr der Verschmutzung von oberflächlich ablaufendem Niederschlagswasser durch Kraftfahrzeuge hier nicht. Die oberflächige Versickerung des Niederschlagswassers auf der Wegefläche selbst sowie auf den angrenzenden Waldflächen ist hier deshalb ohne Gefahr für das Grundwasser oder für das Oberflächenwasser des Summter Sees möglich.

(sh. hierzu auch unter 6.5.2 (Zulässige Befestigung der vorhandenen Seepromenade) sowie Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Brandenburg – untere Forstbehörde - Oberförsterei Neuendorf zum Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Schreiben vom 15.02.2013 unter 6.3)

6.7 LSG „Westbarnim“, nachrichtliche Übernahme und Vereinbarkeit

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Westbarnim" (Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Westbarnim" des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 10.07.1998). Die Lage im LSG wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Die vorliegende Planung dient der planungsrechtlichen Sicherung der vorhandenen Wald- und Wasserflächen sowie der Seepromenade als vorhandenem öffentlich genutztem Uferweg. Die Erhaltung und Entwicklung der siedlungsnahen Landschaftsräume sowie deren öffentlicher Erlebbarkeit und Erholungsnutzung sind wesentliche Schutz- und Entwicklungsziele des LSG. Der vorliegende Bebauungsplan bereitet keine erheblichen neuen oder zusätzlichen Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft vor. Deshalb wird davon ausgegangen, dass die vorliegende Planung den Schutz- und Entwicklungszielen des Landschaftsschutzgebietes „Westbarnim“ entspricht. (sh. hierzu im Umweltbericht unter U1.b) 3.2.2)

Der **Landkreis Oberhavel** teilte zum Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Schreiben vom 15.02.2013 mit:

„Untere Naturschutzbehörde, Einwendungen wegen der Lage des Plangebietes im Landschaftsschutzgebiet

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Westbarnim“ liegt ein Normwiderspruch vor. Rechtsgrundlagen: § 28 Abs. 7 BbgNatSchG

Möglichkeiten der Überwindung:

Es ist eine Entscheidung des MUGV als Verordnungsgeber einzuholen, ob ein Ausgliederungsverfahren gem. § 28 Abs. 7 BbgNatSchG eingeleitet wird, mit dem Ziel, die entsprechende Fläche aus dem Schutzgebiet zu entlassen. Sollte kein Ausgliederungsverfahren geführt werden und die Planung zulässig sein, ist eine landschaftsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberhavel beantragt werden muss.“

Berücksichtigung: Dem Hinweis wird parallel zum weiteren Planverfahren des aufzustellenden Bebauungsplanes entsprechend gefolgt.

Die privaten Gartengrundstücke, die gemäß Aufstellungsbeschluss und im Vorentwurf noch im Plangebiet lagen (sh. unter 1.3) wurden im Entwurf des Bebauungsplanes aus dem Plangebiet ausgenommen, da hier in Bezug auf den vorliegenden Planungszweck (Sicherung eines öffentlichen Uferweges) kein Planerfordernis besteht.

Da der vorliegende Bebauungsplan der Umsetzung der Schutzziele des LSG dient, keinen erheblichen zusätzlichen Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet und nicht der Festsetzung von Bauflächen dient, wird davon ausgegangen, dass eine Ausgliederung aus dem LSG für die vorliegende Planung nicht erforderlich sein wird.

(sh. hierzu unter

9. Auswirkungen des Bebauungsplanes auf Natur und Landschaft - Grünordnerischer Fachbeitrag,

10. Artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag –

sowie im Umweltbericht unter

U1.b) 3 Schutzgebiete und Schutzobjekte nach dem Naturschutzrecht, Artenschutz.)

7. Städtebauliche Kennwerte

Für den hier vorliegenden Bebauungsplan wurden für das gesamte Plangebiet folgende städtebauliche Kennwerte ermittelt

| Teilfläche | Bestand Flächengröße in ha | Planung Flächengröße in ha | Differenz in ha |
|--|-------------------------------|-------------------------------|--------------------|
| Wasser | 0,45 | 0,45 | +/-0 |
| Wald (ohne Fläche Seepromenade) | 0,41 | 0,41 | +/-0 |
| Seepromenade | | | |
| - sonstiger öffentlicher Weg (angrenzend an Garten- und Wohngrundstücke) | 0,03 | | - 0,03 |
| - öffentlich genutzter Weg innerhalb des Waldes | 0,06 | | - 0,06 |
| - öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Fußweg | | 0,09 | + 0,09 |
| gesamt | 0,95 | 0,95 | |

8. Auswirkungen der Planung auf kommunale und private Belange, Eigentumsverhältnisse

Der vorliegende Bebauungsplan dient der planungsrechtlichen Sicherung und weiteren Entwicklung der vorhandenen Nutzungen im Plangebiet. Da die Festsetzungen nicht auf Änderung bestehender Nutzungen ausgerichtet sind, haben sie keine erheblichen Auswirkungen in Bezug auf die ausgeübten Nutzungen im Plangebiet.

Die Festsetzung der vorhandenen Waldfläche als **Wald** erfolgt entsprechend der betreffenden Mitteilung der unteren Forstbehörde (sh. hierzu unter 6.2 und 6.3). Hiernach handelt es sich bei der betreffenden Fläche um Wald nach dem Landeswaldgesetz, der zudem als Uferwald des Summter Sees von besonderer naturräumlicher Bedeutung ist. Eine Waldumwandlung stellt die hierfür zuständige Fachbehörde nicht in Aussicht. Somit kommt eine andere Festsetzung für die betreffende Fläche nicht in Betracht. Die betreffende Fläche befindet sich in privatem Eigentum. Da die Festsetzung dem Bestand entspricht, hat sie keine erheblichen Auswirkungen auf private Belange.

Die Flurstücke, auf denen die vorhandene **Seepromenade** verläuft, befinden sich teilweise in privatem Eigentum. Dies betrifft insbesondere auch den Abschnitt des Weges, der innerhalb des Waldes im Plangebiet liegt. Hier ist kein gesondertes Wegestück vorhanden.

Der **Landkreis Oberhavel** teilte zum Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Schreiben vom 15.02.2013 mit:

„Belange des Bereichs Planung

Hinweise zur Begründung des Bebauungsplanes, zu 6.1 „Planungskonzept“

„Im Planungskonzept sowie in nachfolgenden Kapiteln wird ausführlich dargestellt, dass mit dem Bebauungsplan im Wesentlichen der Bestand und die „vorhandene öffentliche Durchwegung“ durch den Privatwald gesichert werden sollen. Mit dem Zitat des Landeswaldgesetzes wird auf die darin geregelte „öffentliche Zugänglichkeit“ auch privater Waldflächen verwiesen.

Auch wenn aus den Unterlagen nicht zu entnehmen ist, auf welcher Grundlage der bestehende Weg innerhalb des privaten Waldes befestigt wurde, so gehe ich doch davon aus, dass es sich bei dem Weg derzeit noch um eine öffentlich zugängliche Teilfläche des Waldes und nicht um einen „öffentlichen Weg“ innerhalb des Waldes handelt.

Erst mit Rechtskraft des BPL GML Nr.10 kann die von der Gemeinde angestrebte „öffentliche Durchwegung“ des Plangebietes auf der dann planungsrechtlich festgesetzten „öffentlichen Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung Fußweg“ erreicht werden.

Da mit der Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche die Verkehrssicherungspflicht sowie die in den Unterlagen zumindest angedeuteten Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen (angestrebte Breite 2,50 m) bei der Gemeinde liegen werden, ist der benötigte Weg als vermessene Wegefläche im Rechtsplan festzusetzen und nachfolgend durch die Gemeinde ggf. zu erwerben. Siehe hierzu auch die Ausführungen unter 10.3.2.1 ...“

Soweit sich die Seepromenade innerhalb der Waldfläche befindet, kann sie als fußläufig begehbarer bisheriger Waldweg angesehen werden. Für Waldflächen einschließlich der Waldwege regelt §15 LWaldG das allgemeine Betretungsrecht. (sh. auch vorstehend unter 6.2)

Auf Grund der geringen Wegebreite war der Uferweg für ein Befahren mit forstlichen Fahrzeugen auch bisher nicht geeignet. Er wurde bisher auch deshalb nicht mit Forstfahrzeugen befahren, weil er nicht der forstwirtschaftlichen Erschließung diene.

Auch für die Nutzung durch Reiter ist die Seepromenade auf Grund der geringen Breite und der gleichzeitigen Nutzung als Fußweg ungeeignet und deshalb in der aktuellen Nutzung gesperrt.

Der vorliegende Bebauungsplan schränkt mit der Festsetzung des vorhandenen Fußweges als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung keine bestehenden privatnützigen, wirtschaftlichen oder öffentlichen Rechte ein.

Mit der Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche in einem Bebauungsplan können gemäß § 40(1)5. BauGB Ansprüche auf Entschädigung oder Übernahme der betreffenden Fläche zu Lasten der planenden Gemeinde entstehen. Eine Entschädigung kommt hiernach jedoch nur in Betracht, soweit dem Eigentümer aus der Festsetzung Vermögensnachteile entstehen. Da die Seepromenade bereits ein öffentlich genutzter Fußweg ist, sind erhebliche Vermögensnachteile auf Grund der Festsetzung des Weges im Bebauungsplan nicht erkennbar. (sh. auch unter 6.3)

Die Festsetzung des Wegeabschnittes der Seepromenade im Plangebiet als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Fußweg) trägt zur Sicherung und weiteren Entwicklung der wohnnahen Erholungsnutzung im OT Summt bei und hat in sofern erhebliche positive Auswirkungen für die Allgemeinheit. (sh. auch 6.1)

9. Auswirkungen des Bebauungsplanes auf Natur und Landschaft - Grünordnerischer Fachbeitrag

9.1. Vorbemerkungen

Gemäß §1a(3) Satz 1 BauGB sind die voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in §1(6)7.a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach §1(1)7. BauGB zu berücksichtigen.

§18(1) BNatSchG regelt hierzu:

„Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.“

§1a(3) Satz 5 BauGB bestimmt, dass ein Ausgleich nicht erforderlich ist, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erforderlich sind oder zulässig waren.

Die vorliegende Bebauungsplanung dient der planungsrechtlichen Sicherung der bisher ausgeübten Nutzungen im Plangebiet. Er schafft nicht die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit neuer oder zusätzlich zulässiger Nutzungen. In sofern bereitet er keinen zusätzlichen Eingriff in Boden, Natur und Landschaft vor. Im nachfolgenden grünordnerischen Fachbeitrag wird dies in Bezug auf die einzelnen Schutzgüter im Einzelnen dargelegt.

9.2. Naturräumlicher Bestand im Plangebiet

9.2.1 Bestand Boden, Wasser

9.2.1.1 Geländemorphologie

Das Plangebiet liegt im Bereich des südwestlichen Ufers des Summter Sees. Das Gelände ist im Uferbereich teilweise durch hügelige Dünen geprägt und fällt zum See hin insgesamt ab.

Der **Uferweg** folgt dem natürlichen Geländeverlauf. Im östlichen Teil des Plangebietes, wo die Seepromenade zwischen den südlich angrenzenden Wohngrundstücken und den nordöstlich angrenzenden Gärten verläuft, hat das Gelände eine Höhe zwischen 48,8 und 48,5 m über NHN. Westlich hiervon fällt das Geländeniveau um ca. 3m auf 45,5 m über NHN ab. Im weiteren Verlauf bis zur westlichen Plangebietsgrenze hat der Uferweg eine Geländehöhe zwischen 45,1 und 45,7 m über NHN.

Der Wasserstand des Summter Sees wurde im Oktober 2012 mit 44,88 m über NHN gemessen.

9.2.1.2 Geologie, Hydrologie

Gemäß **Fachinformationssystem Boden**, (Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, www.geo-brandenburg.de) sind im Plangebiet folgende Bodenverhältnisse zu erwarten:

- dominierende Bodenarten Oberboden (KA5):
 - im östlichen Teil des Plangebietes (angrenzend an Gartenflächen):
Ss(mSfs) Reinsand (Mittelsand feinsandig)
 - im mittleren und westlichen Teil des Plangebietes (Wald):
HN Niedermoortorf
 - am westlichen Rand des Plangebietes, im Bereich des Summter Grabens (Wald):
SI2 schwach lehmiger Sand
- Retentionsflächen Überschwemmung
 - im östlichen Teil des Plangebietes (angrenzend an Gartenflächen):
keine retentionsrelevanten Böden
 - im mittleren und westlichen Teil des Plangebietes (Wald):
Flächen mit überwiegend verbreiteten Niedermoorböden meist in Niederungsgebieten
 - am westlichen Rand des Plangebietes, im Bereich des Summter Grabens (Wald):
keine retentionsrelevanten Böden
- Vernässungsverhältnisse:
 - im östlichen Teil des Plangebietes (angrenzend an Gartenflächen):

- verbreitet hoher Grundwassereinfluss
- im mittleren und westlichen Teil des Plangebietes (Wald):
vorherrschend hoher Grundwasserstand
- am westlichen Rand des Plangebietes, im Bereich des Summter Grabens (Wald):
verbreitet hoher Grundwassereinfluss

Gemäß der **Hydrogeologischen Karte Brandenburg**, (Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, www.geo-brandenburg.de) sind im Plangebiet folgende hydrologische Verhältnisse zu erwarten:

Karte der oberflächennahen Hydrologie (HYK 50-1)

Weitgehend unbedeckter Grundwasserkomplex (GWL K 1) und an der Oberfläche anstehende Grundwassergeringleiter

- Torfe

gemäß Karte des weitgehend bedeckten Grundwasserleiterkomplexes GWLK2 (HYK 50-2)

- Gesamtmächtigkeit des Grundwasserleiterkomplexes GWL K 2 > 20 - 30 m

gemäß Karte der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung (HYK 50-3)

- Die Aussage zur Schutzfunktion bezieht sich auf den bedeckten Grundwasserkomplex 1: Rückhaltevermögen sehr gering, Verweildauer Sickerwasser wenige Tage bis maximal 1 Jahr

Die Hydroisohypse liegt im GLWK 1 unter 45,0 m über NN, der Wasserstand des Summter Sees ist mit 44,7 m über NN angegeben.

Gemäß vermessenem Lageplan lag der Wasserstand des Summter Sees im Oktober 2012 bei 44,8 m über NNH.

Mit der Offenwasserfläche des Summter Sees und dem teilweise im Plangebiet liegenden Summter Graben sowie dem Niedermoorboden im bewaldeten Teil des Plangebietes ist hier ein besonders sensible hydrologische Situation gegenüber eventuellen Schadstoffeinträgen oder der Verringerung der natürlichen Reinigungsleistung des Bodens im Uferbereich vorhanden.

9.2.1.3 Vorhandene bebaute Grundfläche / Versiegelung

Im Bestand sind im Plangebiet folgende bebaute Grundflächen / Versiegelungen vorhanden:

| Nutzung | Fläche in ha | vorhandene bebaute Grundflächen / Versiegelung | |
|--|--------------|---|-------------------|
| | | bebaute Grundfläche in ha | Versiegelungsgrad |
| Wasser | 0,45 | 0 | - |
| Wald (ohne Fläche Seepromenade) | 0,41 | 0 | - |
| Seepromenade (öffentlich genutzter Fußweg, teilweise innerhalb des Waldes) | 0,09 | 0,09 (Nutzfläche mit wassergebundener Decke, Randstreifen und Unterbau) | 70 % |
| Plangebiet gesamt | 0,95 | | |

9.2.2 Bestand Klima, Luft

Das Plangebiet liegt im Bereich des gemäßigten, kontinentalen Klimas mit einer durchschnittlichen Jahresmitteltemperatur zwischen 8 und 9°C.

Bezüglich des Niederschlagsdargebotes ist Brandenburg im Vergleich zu anderen Teilen Deutschlands trocken. Im Bereich des Plangebietes liegt der Jahresmittelwert des Niederschlages ca. zwischen 500 und 550 mm. Im Mittel scheint die Sonne in Plangebiet zwischen 4.2 und 4.7 Stunden pro Tag. Das Plangebiet liegt in einem Bereich geringer mittlerer Bewölkung.

Im Plangebiet sind Westwinde vorherrschend, jedoch ergeben sich jahreszeitliche Abweichungen: Im Winter weht der Wind vorrangig aus Westsüdwest, an zweiter Stelle stehen Winde aus Ost oder Südost. Im Sommer herrscht fast durchweg Westwind, an zweiter Stelle wehen Winde aus Nordwest.

Die Waldflächen im Plangebiet und dessen Umgebung sind als Frischluftentstehungsgebiet von Bedeutung. Die offene Wasserfläche des Summter Sees ist weitgehend von Waldflächen umgeben, die die Windgeschwindigkeit mindern, sodass sie für den Luftaustausch nur von lokaler Bedeutung ist.

9.2.3 Bestand Biotope, Flora, Fauna

9.2.3.1 Bedeutung des Plangebietes für den umgebenden Biotopverbund

Planausschnitt Biotopkartierung 1999 LUGV Schutzgebietsinformation mit ergänzender Umgrenzung des Plangebietes

Legende



- | | |
|--|--------------------------------------|
| | Fließgewässer |
| | Standgewässer |
| | Moore, Sumpfe |
| | Gras-, Staudenfluren |
| | Zwergstrauchheiden, Nadelgebüsche |
| | Laubgebüsche, Feldgehölze... |
| | Wälder, Forste |
| | Äcker |
| | Grün-, Freiflächen |
| | Sonderbiotope |
| | Siedlung, Verkehrs-, Industrieanl. |
| | Fließgewässer |
| | Standgewässer |
| | Anthr. Rohbodenstand., Ruderalflurer |
| | Moore, Sumpfe |
| | Gras-, Staudenfluren |
| | Zwergstrauchheiden, Nadelgebüsche |
| | Laubgebüsche, Feldgehölze... |
| | Wälder, Forste |
| | Äcker |
| | Grün-, Freiflächen |
| | Sonderbiotope |
| | Siedlung, Verkehrs-, Industrieanl. |

Datenquelle: © LUGV Brandenburg. Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB 2012 (unter Verwendung von Daten des Landes Brandenburg) Datum: 07.11.2012

Das Plangebiet umfasst den südwestlichen Teil des Uferbereichs des Summter Sees. Der Summter See ist teilweise von Siedlungsflächen umgeben. Es ist jedoch ein umlaufender naturnaher Uferbereich vorhanden, der für die ökologische Funktionsfähigkeit des Summter Sees, insbesondere für die Wasserqualität, von besonderer Bedeutung ist. Zugleich ist der Uferbereich des Summter Sees als Lebensraum geschützter Arten von Bedeutung (sh. hierzu unter 10.)

Die den gesamten See umgebende naturnahe Uferzone des Sees umfasst Biotope von besonders hoher Wertigkeit sowie geschützte Biotope. Sie ist ein wesentlicher Bestandteil des Biotopverbundes im Landschaftsschutzgebiet „Westbarnim“.

9.2.3.2 Biotoptypenkartierung im Plangebiet und Bewertung

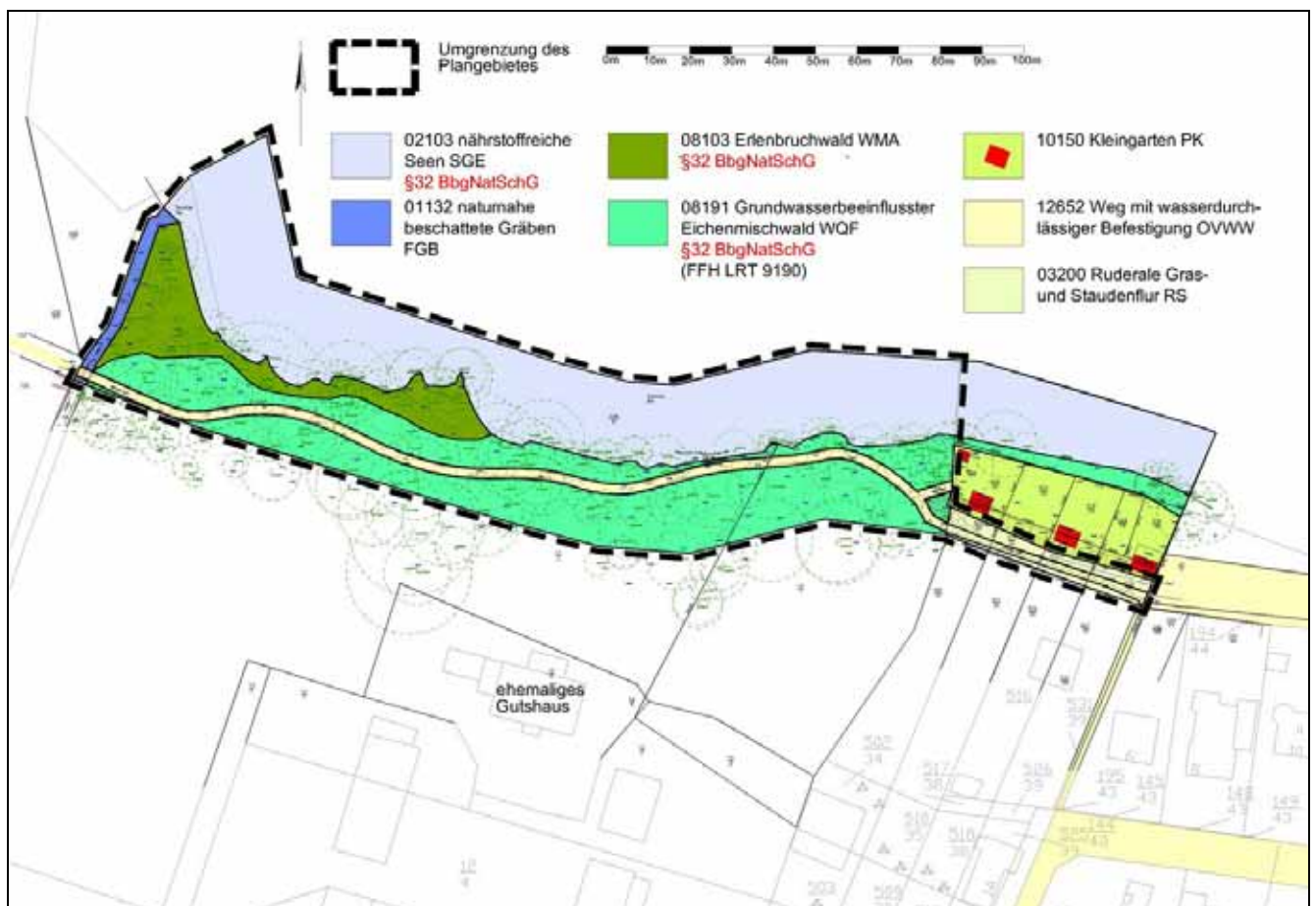
Die Kartierung der Biotoptypen im Plangebiet gemäß dem Brandenburgischen Kartierschlüssels ist auf der nachfolgenden Seite dargestellt.

Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt nach folgenden Kriterien:

| Bedeutung und Empfindlichkeit | Bewertungskriterien |
|-------------------------------|--|
| hoch | hohe Artenvielfalt, Biotop nicht wiederherstellbar oder nur schwer wiederherstellbar seltene und gefährdete Biotope |
| mittel | Flächen mit mittlerem Naturschutzwert Bedeutung für den Biotopverbund Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz im Siedlungsbereich mittlere Artenvielfalt, kein Vorkommen seltener Arten, Wiederherstellbarkeit gegeben |
| gering | Flächen ohne bzw. mit geringer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz geringe Artenvielfalt, leichte Wiederherstellbarkeit, kein Vorkommen seltener Arten |

Die Wegefläche der Seepromenade ist ein Biotop geringer Wertigkeit. Die angrenzenden Gartenflächen sind Biotope mittlerer Wertigkeit. Der Waldbestand im Uferbereich des Sees und das Gewässer selbst umfassen Biotope mittlerer bis hoher Wertigkeit sowie geschützte Biotope.

Biotoptypenkartierung



9.2.3.3 Bestand Flora, Baumbestand, Wald

Der baumbestandene Teil des Plangebietes ist Wald nach dem Landeswaldgesetz.

Der **Landesbetrieb Fort Brandenburg – untere Forstbehörde** - teilte hierzu auf eine entsprechende Voranfrage zum Plangebiet mit Schreiben vom 17.09.2012 mit:

„Ihre Anfrage vom 10.09.2012 zur Prüfung der Waldeigenschaft am Uferweg Summter See zur Vorbereitung des B-Plans Nr. 10 Teil A „ Uferweg Summter See Südwest“

...bei dem o. g. Grundstück handelt es sich eindeutig um Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Für die Beurteilung der Waldeigenschaft ist nach § 32 Abs. 1 Pkt. 6 des LWaldG die untere Forstbehörde sachlich und örtlich zuständig.

Die Waldfläche ist im Oberstand mit den Baumarten Roterle, Gemeine Esche, Bergahorn und Stieleiche sowie im Unterstand mit Bergahorn und typischen Waldsträuchern flächig bestockt. Aus forstfachlicher Sicht ist die Waldfläche öko-

logisch besonders wertvoll und entspricht der potenziell natürlichen Vegetation (PNV). Die gesamte Fläche unterliegt als geschütztes Biotop den Regelungen nach § 32 BbgNatSchG.

Weiterhin weise ich im Besonderen auf das Bebauungsverbot an Uferstreifen von Binnengewässern nach § 48 BbgNatSchG hin.

Gegen die Festsetzung des Uferwegs am Summter See bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Einwände, wenn der Weg als Fußweg und mit wassergebundener Decke im B-Plan festgesetzt wird.“

Die Waldfläche ist als Restbestockung natürlicher Waldgesellschaften dem Schutz des §32 BbgNatSchG unterstellt, da weniger als 5% des Baumbestandes nicht eingebürgerte Baumarten sind.

Nordöstlich angrenzend an das Plangebiet sind kleinteilige Gartenflächen vorhanden. Hier ist der Vegetationsbestand im Wesentlichen durch Scherrasen und gartentypische Zier- und Nutzpflanzen geprägt.

Eine Hecke begrenzt die Gartenflächen zur Seepromenade. Die Gartenflächen sind zum Ufer des Sees hin durch eine Einzäunung begrenzt. Von den Seiten her sind hier Gehölze aufgewachsen.

Besonders geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht festgestellt.

Die Verlandungsbereiche des Summter Sees sind vor allem durch Gehölze (Roterlen, Hartriegel und Strauchweiden) geprägt. Da es sich um ein durch den südlich angrenzenden Waldbestand verschattete Uferzone handelt, ist Schilfröhricht hier nicht aufgewachsen. Es findet sich im Uferbereich des Sees jedoch einige submerse Vegetation (insb. *Myriophyllum spec.*)

9.2.3.4 Fauna

Im Plangebiet und in dessen Umgebung sind Waldflächen vorhanden, die frei lebenden Wildtieren wie Rotwild, Rehwild und Schwarzwild als Unterstand dienen können und diesen Arten einen geeigneten Lebensraum bieten. Kleinsäuger finden hier ebenfalls geeignete Lebensbedingungen vor.

Die vorhandenen Wald- und Ufergehölze bieten freibrütenden Singvögeln geeignete Nistmöglichkeiten. Älterer Baumbestand kommt auch für höhlenbrütende Vogelarten oder Fledermäuse als Brut- oder Rückzugsräume in Betracht.

Die Wasserflächen und der teilweise vorhandenen Schilfsaum bieten Wildenten, Tauchern und Kormoranen Nahrungshabitate. Dort, wo der Flachwasserbereich des Ufers breit genug ist und sich ein Röhrichtbestand entwickeln konnte, bietet dieser auch Wasservögeln geeignete Brutmöglichkeiten.

Auch als Nahrungshabitat für Fledermäuse und Vögel ist das Plangebiet ebenfalls von Bedeutung.

Die Waldfläche im Plangebiet können Amphibien geeignete Rückzugsmöglichkeiten für den Landaufenthalt und günstige Bedingungen für die Amphibienwanderung bieten. In wieweit der Summter See als Laichgewässer für Amphibien von Bedeutung ist, ist jedoch nicht bekannt. Der verschattete Uferbereich gestattet kein schnelles Erwärmen des Gewässers, sodass es deshalb möglicher Weise als Laichgewässer für Amphibien weniger in Betracht kommt.

Im Summter See ist ein Fischbestand vorhanden. Die Artenzusammensetzung ist nicht bekannt.

(Zum Artenschutz sh. unter 10.)

9.2.4 Bestand Landschafts- und Ortsbild

Das Landschafts- und Ortsbild im Plangebiet ist im Wesentlichen durch das waldgesäumte Gewässerufer des Summter Sees geprägt.

Das hochwertige naturnahe Landschaftsbild kann von der vorhandenen Seepromenade aus ohne erhebliche Störungen für den Naturhaushalt erlebt werden. In sofern erfüllt das Plangebiet den Zweck des Landschaftsschutzgebietes „Westbarnim“, der sowohl im Schutz und in der Entwicklung von Natur und Landschaft liegt, als auch in der Erlebbarkeit des Landschaftsraumes und der damit verbundenen Erholungsnutzung.

9.3. Ermittlung des zusätzlich zulässigen Eingriffes im Sinne § 10 (1) BbgNatSchG auf Grund der vorliegenden Planung

9.3.1 Eingriff in Schutzgut Boden

(zum Bestand sh. auch unter 9.2.1 dieser Begründung)

Das Schutzgut Boden hat eine besonders hohe Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen und Veränderungen. Es ist unbeweglich und eng mit anderen Schutzgütern in Natur und Landschaft verbunden. Der Boden ist eine der grundsätzlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des Wasserhaushalts, der Vegetation und als Lebensraum für Kleinstlebewesen. Er transportiert Nährstoffe, bildet einen Filter zum Schutz vor Eindringen von Schadstoffen in das Grundwasser und erfüllt eine Pufferfunktion beim Anfall starker Niederschläge. Der Boden ist in seiner ökologischen Wirksamkeit für folgende Beeinträchtigungen besonders empfindlich:

- Verdichtung
- Entwässerung
- Versiegelung
- Schadstoffeintrag
- Erosion.

Der Grad der Empfindlichkeit des Bodens ist abhängig vom Wassergehalt des Bodens und der Bodenart.

Im **östlichen Teil des Plangebietes** (angrenzend an Gartenflächen) sind Böden geringer Wertigkeit (Reinsand, Mittelsand feinsandig) vorhanden. (sh. unter 9.2.1)

Im **mittleren und westlichen Teil des Plangebietes (Wald)** sind Böden hoher Wertigkeit (Niedermoortorf) vorhanden. (sh. unter 9.2.1).

Der bestehende Uferweg (Seepromenade) ist im Plangebiet mit wassergebundener Decke in einem wasser- und luftdurchlässigen Aufbau hergestellt. Er stellt insbesondere im Waldbereich (Niedermoortorf) einen vorhandenen Eingriff in das Schutzgut Boden dar, der durch die geringe Breite des Weges und den wasser- und luftdurchlässigen Aufbau jedoch minimiert wird.

Geplanter zusätzlicher Eingriff, Wechselwirkungen:

Die nach dem Bebauungsplan zulässigen Eingriffe in das Schutzgut Boden durch den vorhandenen Weg (Seepromenade) beschränken sich in Qualität und Umfang auf die bereits vorhandenen Eingriffe. Der vorliegende Bebauungsplan schafft nicht die planungsrechtlichen Voraussetzungen für zusätzlich zulässige Eingriffe in das Schutzgut Boden. Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern bestehen insofern nicht.

9.3.2 Eingriff in Schutzgut Wasser (zum Bestand sh. auch unter 9.2.1)

Die Bedeutung und hohe Schutzwürdigkeit des Grundwassers liegt in seiner Funktion als Komponente des Wasser- und Naturhaushaltes und als Reservoir für die Trink- und Brauchwasserversorgung. Zur Sicherung dieser Funktionen sind die Grundwasserneubildungsrate, das Wasserdargebot und die Gewässergüte von ausschlaggebender Bedeutung. Das Schutzgut Grundwasser kann empfindlich gestört werden durch:

- Schadstoffeintrag
- Veränderung der Grundwasserneubildungsrate
- bau- oder anlagenbedingte Grundwasserabsenkung
- Durchbrechen der Grundwasserdeckschichten

Das Plangebiet ist nicht Teil einer Trinkwasserschutzzone oder Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnung. Der Grundwasserleiter ist im Bereich des Plangebietes weitgehend ungeschützt.

Mit der Offenwasserfläche des Summter Sees und dem teilweise im Plangebiet liegenden Summter Grabens sowie dem Niedermoorboden im bewaldeten Teil des Plangebietes ist hier ein besonders sensible hydrologische Situation gegenüber eventuellen Schadstoffeinträgen oder der Verringerung der natürlichen Reinigungsleistung des Bodens im Uferbereich vorhanden.

Geplanter zusätzlicher Eingriff, Wechselwirkungen:

Die nach dem Bebauungsplan zulässigen Eingriffe in das Schutzgut Wasser durch den vorhandenen Weg (Seepromenade) beschränken sich in Qualität und Umfang auf die bereits vorhandenen Eingriffe. Der vorliegende Bebauungsplan schafft nicht die planungsrechtlichen Voraussetzungen für zusätzlich zulässige Eingriffe in das Schutzgut Wasser. Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern bestehen insofern nicht.

9.3.3. Eingriff in Schutzgut Klima, Luft

(zum Bestand sh. auch unter 9.2.2 dieser Begründung)

Das Schutzgut Klima, Luft beschreibt die Fähigkeit des Planbereiches, klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen zu übernehmen, bedingt durch sein Relief und seine Vegetations- und Flächennutzungsstrukturen.

Die Waldflächen im Plangebiet und dessen Umgebung sind als Frischluftentstehungsgebietes von Bedeutung. Die offene Wasserfläche des Summter Sees ist weitgehend von Waldflächen umgeben, die die Windgeschwindigkeit mindern, sodass sie für den Luftaustausch nur von lokaler Bedeutung ist.

Geplanter zusätzlicher Eingriff, Wechselwirkungen:

Die nach dem Bebauungsplan zulässigen Eingriffe in das Schutzgut Klima / Luft durch den vorhandenen Weg (Seepromenade) beschränken sich in Qualität und Umfang auf die bereits vorhandenen Eingriffe. Der Bebauungsplan setzt den vorhandenen Wald als Wald fest und bereitet auch insofern keine zusätzlich zulässigen Eingriffe in den Gehölzbestand vor. Der vorliegende Bebauungsplan schafft nicht die planungsrechtlichen Voraussetzungen für zusätzlich zulässige Eingriffe in das Schutzgut Klima / Luft. Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern bestehen insofern nicht.

9.3.4 Eingriff in Schutzgut Biotop, Biotopvernetzung(zum Bestand sh. auch unter 9.2.3.1 und 9.2.3.2)

Das Plangebiet ist als Bestandteil des umlaufenden naturnahen Uferbereichs für die ökologische Funktionsfähigkeit des Summter Sees, insbesondere für die Wasserqualität, von besonderer Bedeutung ist. Zugleich ist der Uferbereich des Summter Sees als Lebensraum geschützter Arten von Bedeutung. Die den gesamten See umgebende naturnahe Uferzone des Summter Sees umfasst Biotop von besonders hoher Wertigkeit sowie geschützte Biotop. Sie ist ein wesentlicher Bestandteil des Biotopverbundes im Landschaftsschutzgebiet „Westbarnim“.

Geplanter zusätzlicher Eingriff, Wechselwirkungen:

Die nach dem Bebauungsplan zulässigen Eingriffe in das Schutzgut Biotop, Biotopvernetzung durch den vorhandenen Weg (Seepromenade) beschränken sich in Qualität und Umfang auf die bereits vorhandenen Eingriffe. Der Bebauungsplan setzt den vorhandenen Wald als Wald fest und bereitet auch insofern keine zusätzlich zulässigen Eingriffe in den Gehölzbestand vor. Der vorliegende Bebauungsplan schafft nicht die planungsrechtlichen Voraussetzungen für zusätzlich zulässige Eingriffe in das Schutzgut Biotop, Biotopvernetzung. Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern bestehen insofern nicht.

9.3.5. Eingriff in Schutzgut Flora, Baumbestand, Wald (zum Bestand sh. auch unter 9.2.3.3)

Der baumbestandene Teil des Plangebietes ist Wald nach dem Landeswaldgesetz.

Nordöstlich des Plangebietes sind kleinteilige Gartenflächen vorhanden. Eine Hecke begrenzt die Gartenflächen zur Seepromenade. Geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht festgestellt.

Das Gewässerufer des Summter Sees ist mit grundwasserbeeinflusster Wald- und Bruchwaldvegetation bewachsen. Schwimmblattvegetation und submerse Vegetation wurde nur in geringem Umfang festgestellt.

Geplanter zusätzlicher Eingriff, Wechselwirkungen:

Die nach dem Bebauungsplan zulässigen Eingriffe in das Schutzgut Flora, Baumbestand, Wald durch den vorhandenen Weg (Seepromenade) beschränken sich in Qualität und Umfang auf die bereits vorhandenen Eingriffe. Der Bebauungsplan setzt den vorhandenen Wald als Wald fest und bereitet auch insofern keine zusätzlich zulässigen Eingriffe in den Gehölzbestand vor. Der vorliegende Bebauungsplan schafft nicht die planungsrechtlichen Voraussetzungen für zusätzlich zulässige Eingriffe in das Schutzgut Flora, Baumbestand, Wald. Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern bestehen insofern nicht.

9.3.6 Eingriff in Schutzgut Fauna (zum Bestand sh. auch unter 9.2.3.4)

Im Plangebiet und in dessen Umgebung sind Waldflächen vorhanden, die frei lebenden Wildtieren wie Rotwild, Rehwild und Schwarzwild als Unterstand dienen können und diesen Arten einen geeigneten Lebensraum bieten. Kleinsäuger finden hier ebenfalls geeignete Lebensbedingungen vor.

Die vorhandenen Wald- und Ufergehölze bieten freibrütenden Singvögeln geeignete Nistmöglichkeiten. Älterer Baumbestand kommt auch für höhlenbrütende Vogelarten oder Fledermäusen als Brut- oder Rückzugsräume in Betracht.

Die Wasserflächen und der vorhandene Ufersaum bieten Wildenten, Tauchern und Kormoranen Nahrungshabitate. Dort, wo der Flachwasserbereich des Ufers breit genug ist und sich ein Röhrichtbestand entwickeln konnte, bietet dieser auch Wasservögeln geeignete Brutmöglichkeiten.

Auch als Nahrungshabitat für Fledermäuse und Vögel ist das Plangebiet ebenfalls von Bedeutung.

Die Waldfläche im Plangebiet können Amphibien geeignete Rückzugsmöglichkeiten für den Landaufenthalt und günstige Bedingungen für die Amphibienwanderung bieten. In wieweit der Summter See als Laichgewässer für Amphibien von Bedeutung ist, ist jedoch nicht bekannt. Der verschattete Uferbereich gestattet kein schnelles Erwärmen des Gewässers, sodass es deshalb möglicher Weise nicht als Laichgewässer für Amphibien weniger in Betracht kommt. Zudem ist der See fischereilich genutzt.

Im Summter See ist ein Fischbestand vorhanden. Die Artenzusammensetzung ist nicht bekannt.

Geplanter zusätzlicher Eingriff, Wechselwirkungen:

Die nach dem Bebauungsplan zulässigen Eingriffe in das Schutzgut Fauna durch den vorhandenen Weg (Seepromenade) beschränken sich in Qualität und Umfang auf die bereits vorhandenen Eingriffe. Der Bebauungsplan setzt den vorhandenen Wald als Wald fest und bereitet auch insofern keine zusätzlich zulässigen Eingriffe in den betreffenden Lebensraum vor. Der vorliegende Bebauungsplan schafft nicht die planungsrechtlichen Voraussetzungen für zusätzlich zulässige Eingriffe in das Schutzgut Fauna. Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern bestehen insofern nicht. (Zur Berücksichtigung geschützter Arten sh. unter 10.)

9.3.7 Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild

(zum Bestand sh. auch unter 9.2.4 dieser Begründung)

Das Landschafts- und Ortsbild im Plangebiet ist im Wesentlichen durch das waldgesäumte, teilweise hügelige Gewässerufer des Summter Sees geprägt.

Das hochwertige naturnahe Landschaftsbild kann von der vorhandenen Seepromenade aus ohne erhebliche Störungen für den Naturhaushalt erlebt werden. In sofern erfüllt das Plangebiet den Zweck des Landschaftsschutzgebietes „Westbarnim“, der sowohl im Schutz und in der Entwicklung von Natur und Landschaft liegt, als auch in der Erlebbarkeit des Landschaftsraumes und der damit verbundenen Erholungsnutzung.

Geplanter zusätzlicher Eingriff, Wechselwirkungen:

Die nach dem Bebauungsplan zulässigen Eingriffe in das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild durch den vorhandenen Weg (Seepromenade) beschränken sich in Qualität und Umfang auf die bereits vorhandenen Eingriffe. Der Bebauungsplan setzt den vorhandenen Wald als Wald fest und bereitet auch insofern keine zusätzlich zulässigen Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild vor. Der vorliegende Bebauungsplan schafft nicht die planungsrechtlichen Voraussetzungen für zusätzlich zulässige Eingriffe in das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild. Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern bestehen insofern nicht.

9.4 Zusammenfassende Eingriffsbewertung

Die nach dem Bebauungsplan zulässigen Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser, Biotope, Biotopverbund, Flora, Baumbestand, Wald, Fauna sowie Orts- und Landschaftsbild durch den vorhandenen Weg (Seepromenade) beschränken sich in Qualität und Umfang auf die bereits vorhandenen Eingriffe. Der Bebauungsplan setzt den vorhandenen Wald als Wald fest und bereitet auch insofern keine zusätzlich zulässigen Eingriffe in die hiermit verbundenen Schutzgüter.

Der vorliegende Bebauungsplan schafft nicht die planungsrechtlichen Voraussetzungen für zusätzlich zulässige Eingriffe in die Schutzgüter nach dem Naturschutzrecht. Deshalb ist die Festsetzung von Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft im vorliegenden Bebauungsplan nicht erforderlich.

10. Artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (n.F.) – artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

10.1 Berücksichtigung des Artenschutzes in der Bauleitplanung

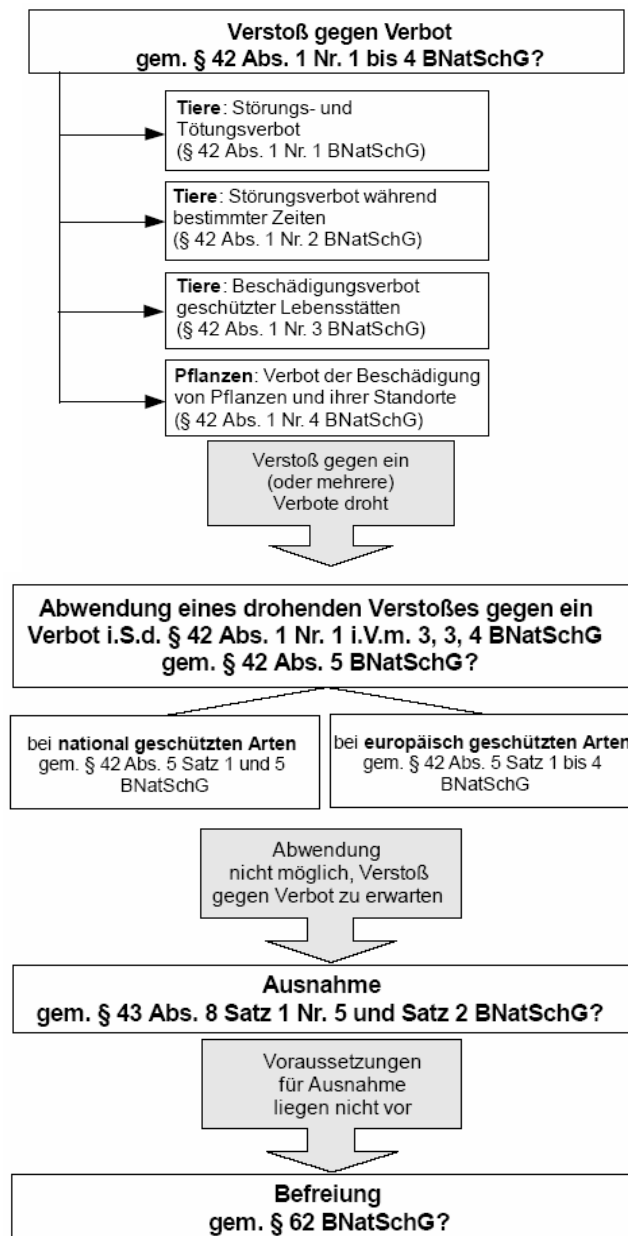
Die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes erfolgt in Anlehnung an die **Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung** von Rechtsanwalt Dr. Eckart Scharmer und Rechtsanwalt Dr. Matthias Blessing im Auftrag des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg - Referat 23 vom 13.01.2009.

Grundsätzlich heißt es hierin:

„Die **artenschutzrechtlichen Verbote nach § 42 Abs. 1 BNatSchG** (Anm.: § 44 Abs. 1 BNatSchG (n.F.)) sind in der Bebauungsplanung zu beachten, soweit diese die Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplans bewirken können.“

In der Arbeitshilfe wird für die **Behandlung eines artenschutzrechtlichen Verbots gemäß § 42 Abs. 1 BNatSchG** (§ 44 Abs. 1 BNatSchG (n.F.)) in der Bebauungsplanung folgende Übersicht gegeben:

(Anmerkung: In der neuen Fassung des BNatSchG 2010 wurde die Bezeichnung der §§ teilweise geändert. Die nachfolgend genannten Inhalte blieben jedoch unverändert. Die nachfolgend zitierten Auszüge aus der Arbeitshilfe beziehen sich auf die Rechtsbezüge der früheren Fassung des BNatSchG.)



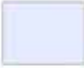




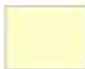
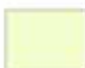
10.2 Potenzialanalyse auf Grund der vorhandenen Biotoptypen, Ermittlung möglicher betroffener geschützter Arten auf Grund der vorhandenen Habitatstrukturen

Im Rahmen einer Potenzialanalyse wird nachfolgend geprüft, inwieweit das Plangebiet auf Grund der vorhandenen Biotopstrukturen und Habitate geeignete Lebensräume für geschützte Arten bieten kann und in wieweit die Möglichkeit von Verstößen gegen Verbote des §44(1) BNatSchG auf Grund des vorliegenden Bebauungsplanes besteht.

Unter 9.2.3.2 Biotoptypenkartierung und Bewertung sind die betreffenden Bereiche wie folgt dargestellt.

Biotoptypen im Plangebiet

(zeichnerische Darstellung der Biotoptypen sh. unter 9.2.3.2)

| | | | | | |
|---|--|---|--|---|--|
|  | 02103 nährstoffreiche Seen SGE §32 BbgNatSchG |  | 08103 Erlenbruchwald WMA §32 BbgNatSchG |  | 10150 Kleingarten PK |
|  | 01132 naturnahe beschattete Gräben FGB |  | 08191 grundwasserbeeinflusster Eichenmischwald WQF §32 BbgNatSchG (FFH LRT 9190) |  | 12652 Weg mit wasserdurchlässiger Befestigung OVWW |
| | | | |  | 03200 ruderales Gras- und Staudenflur RS |

Die Potenzialanalyse auf Grundlage der vorhandenen Habitate im Plangebiet kommt zu folgendem Ergebnis:

| Teilfläche | mögliche betroffene geschützte Arten auf Grund der vorhandenen Habitatstrukturen (Biotoptypenkennzahl) |
|----------------------------------|--|
| Wegefläche Seepromenade | befestigte Fläche wassergebundene Decke (teilversiegelt) - keine Arten betroffen |
| Waldfläche | Restbestockung natürlicher Waldgesellschaften / Erlenbruchwald - Amphibien (div. Frösche, div. Kröten, div. Molche (auch Kammolch)) - Reptilien (Ringelnatter, Waldeidechse, Blindschleiche) - freibrütende Vogelarten (div. Arten) - höhlenbrütende Vogelarten (div. Spechte, div. Eulen, div. Enten) - Kleinsäuger (Fledermäuse, Eichhörnchen, Igel, Kleinnager) - Insekten (Fäulnisbewohner im Totholz z.B. Eremit, Holzkäfer, z.B. Heldbock) |
| angrenzende Gärten | Kleingarten (10150) Scherrasen artenarm (05162) - Amphibien - Reptilien - freibrütende Vogelarten - nischenbrütende Vogelarten - Kleinsäuger (Fledermäuse, Eichhörnchen, Igel, Kleinnager) |
| Summter See nährstoffreicher See | natürliches Gewässerufer - Fische – beschränkt wegen fischereilicher Nutzung - Amphibien – beschränkt wegen fischereilicher Nutzung - div. Wasservögel - Nahrungshabitat von Fledermäusen |
| Summter Graben | naturnaher beschatteter Graben - Amphibien – im Rahmen des Biotopverbundes - Wanderkorridor |

10.3 Mögliche Beeinträchtigungen geschützter oder streng geschützter Arten durch die vorliegende Planung, Ableitung von Maßnahmen

10.3.1 Vorbemerkungen

Ziel der vorliegenden Untersuchung ist es, festzustellen, ob im Plangebiet Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei Verwirklichung der Bebauungsplanung ein Verstoß gegen ein Verbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegen könnte.

Bei „europarechtlich geschützten Arten“ (Arten gemäß Anhang VI-Arten nach FFH-RL und europäischer Vogelschutzrichtlinie) ist zu ermitteln, ob **Verbotstatbestände** des § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 in Verbindung mit

§ 44 Abs. 5 berührt sind. Für diese Arten entfallen die genannten Verbote nur unter der Voraussetzung, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit möglich können dazu vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.

Außerdem ist das **Störungsverbot** für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nach § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG zu beachten. Erheblich sind Störungen, wenn dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert wird.

Gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Alle anderen besonders und streng geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §1a BauGB auf der Planungsebene zu behandeln. Für diese Arten erfolgt eine Bewertung der Beeinträchtigung sowie ggf. die Festlegung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach BauGB.

10.3.2 Baubedingte und betriebsbedingte drohende Verstöße gegen Verbot nach § 44(1) BNatSchG

10.3.2.1 Beurteilung der Betroffenheit geschützter Arten sowie deren Empfindlichkeit gegenüber der Planung

Im Bereich Wegeflächen: befestigte Fläche wassergebundene Decke (teilversiegelt)

Betroffene Arten: keine

Hier sind keine Arten betroffen, sofern keine Veränderungen an Wegeaufbau oder -führung vorgenommen werden. Für beides schafft der B-Plan keine Handhabe. Im Falle der Erneuerung oder Sanierung der Wegeoberfläche muss wieder wasserdurchlässiges mineralisches Material verwendet werden. Eine Veränderung der Wegeführung ist nicht zulässig.

Hinweis: Die bestehende Durchörterung des Weges im Bereich des Summter Grabens mittels eines Rohres ist suboptimal. Im Falle einer Erneuerung der Grabenquerung sollten Durchlässe eingebaut werden, die als Wanderkorridor für Amphibien und Kleinsäuger im Rahmen des Biotopverbundes besser geeignet sind.

Im Bereich: Summter Graben - naturnaher beschatteter Graben

betroffene Arten:

- Amphibien – im Rahmen des Biotopverbundes - Wanderkorridor

Der Graben unterliegt der Bewirtschaftung durch den Wasser- und Bodenverband. Er ist zugleich Bestandteil des Biotopverbundes und Lebensraum bzw. potentieller Lebensraum geschützter Arten. Der Erhalt des Grabens ist Ziel des B-Planes. Damit sollten Eingriffe in geschützte Arten nach §1a BauGB nicht möglich sein und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei Verwirklichung der Bebauungsplanung ein Verstoß gegen ein Verbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegt. (Grabenquerung am Weg – siehe oben)

Im Bereich: Restbestockung natürlicher Waldgesellschaften / Erlenbruchwald

Betroffene Arten:

- Amphibien (div. Frösche, div. Kröten, div. Molche (auch Kammmolch))
- Reptilien (Ringelnatter, Waldeidechse, Blindschleiche)
- freibrütende Vogelarten (div. Arten)
- höhlenbrütende Vogelarten (div. Spechte, div. Eulen, div. Enten)
- Kleinsäuger (Fledermäuse, Eichhörnchen, Igel, Kleinnager)

Die vorhandenen naturnahen Bestockungen sind gem. §32 BbgNatSchG geschützte Biotope und Lebensraum bzw. potentieller Lebensraum geschützter Arten. Der Erhalt der Waldflächen ist Ziel des B-Planes. Die Waldflächen unterstehen dem Landeswaldgesetz. Damit sollten Eingriffe in geschützte Arten nach §1a BauGB nicht möglich sein und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei Verwirklichung der Bebauungsplanung ein Verstoß gegen ein Verbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegt.

Im Bereich: natürliches Gewässerufer

Betroffene Arten:

- Fische – beschränkt wegen fischereilicher Nutzung
- Amphibien – beschränkt wegen fischereilicher Nutzung
- div. Wasservögel
- Nahrungshabitat von Fledermäusen

Das vorhandene Gewässerufer ist ein gem. §32 BbgNatSchG geschütztes Biotop und Lebensraum bzw. potentieller Lebensraum geschützter Arten. Der Erhalt des Biotops ist Ziel des B-Planes. Damit sollten Eingriffe in geschützte Arten nach §1a BauGB nicht möglich sein und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei Verwirklichung der Bebauungsplanung ein Verstoß gegen ein Verbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegt.

Im Bereich der angrenzenden Gartenflächen / Scherrasen artenarm

Betroffene Arten:

- Amphibien
- Reptilien
- freibrütende und nischenbrütende Vogelarten
- Kleinsäuger (Fledermäuse, Eichhörnchen, Igel, Kleinnager)

Die vorliegende Planung hat keine Auswirkungen auf geschützte Arten, die ihren Lebensraum in angrenzenden Gartenflächen haben.

10.3.2.2 Maßnahmen zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen**Erhaltung des Waldes**

Der Wald im Plangebiet ist als Uferwald ein besonders wertvoller Bestandteil des Lebensraumes geschützter Arten. Er ist im Bebauungsplan als Wald festzusetzen.

Vermeidung der Errichtung baulicher Anlagen auf Wald- und Wasserflächen

Festsetzung: Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Wald- und Wasserflächen ist die Errichtung baulicher Anlagen unzulässig.

Begrenzung des Weges in Nutzungsumfang, Trassenführung, -breite und -aufbau

Festsetzung: Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Fußweg ist nur eine Befestigung mit einem wasser- und luftdurchlässigem Aufbau (z. B. wasser-gebundene Decke) zulässig. Die Breite der befestigten Wegeoberfläche (Nutzschicht, Lauffläche) darf 2,5m nicht überschreiten.

Neben den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind die Anforderungen der Schutzgebietsverordnung des LSG „Westbarnim“ sowie die Regelungen des §39 BNatSchG (keine Beseitigung von Bäumen oder Sträuchern während der Vegetationszeit 01.03. bis 30.09.) zu beachten.

Umweltprüfung

Rechtliche Grundlage der Umweltprüfung und Einbindung in das Planverfahren

Gemäß §2(4) BauGB wird im Zusammenhang mit der Aufstellung von Bebauungsplänen für die Belange des Umweltschutzes nach §1(6)7. und §1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht wird gemäß §2a BauGB als gesonderter Teil Bestandteil der Begründung der Bebauungsplanung erarbeitet.

Gemäß §1(6) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigen:

7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d

Gemäß Anlage zu §2(4) und §2a BauGB soll der Umweltbericht folgende Angaben enthalten:

1. eine Einleitung mit folgenden Angaben

- a) Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Planes mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben, und
- b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden,

2. eine Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach §2 (4) Satz 1 ermittelt wurden, mit Angaben der

- a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
- b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung
- c) geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
- d) in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes zu berücksichtigen sind,

3. folgende zusätzliche Angaben:

- a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,
- b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Bebauungsplanung auf die Umwelt und
- c) allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage.

Im Zusammenhang mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt sein kann, wurden diese gemäß §4(1) BauGB auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach §2(4) BauGB aufgefordert.

Der Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde auch unter Verwendung der hier erhaltenen Informationen erstellt.

Umweltbericht nach §2(4) und §2a Satz 2 Nr. 2 BauGB

U1. Einleitung

U1.a) Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Planes mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Das Plangebiet des aufzustellenden Teilbebauungsplans GML Nr.10 Teil A „Uferweg Summter See Südwest“ umfasst einen Teil des südwestlichen Uferbereichs des Summter Sees im Gemeindeteil Summt des Ortsteiles Mühlenbeck der Gemeinde Mühlenbecker Land.

Im Plangebiet liegen

- eine Teilfläche der Seepromenade sowie angrenzende Ufer- und Landflächen und
- ein Teil der Wasserflächen des Summter Sees und Summter Grabens

Südlich grenzt an das Plangebiet die heute gehölzbewachsene Fläche des ehemaligen Gutshauses Summt.

Der hier aufzustellende Teilbebauungsplan GML NR.10 Teil A „Uferweg Summter See Südwest“ umfasst folgende Flurstücke der Flur 14, Gemarkung Mühlenbeck: 13/1 (teilw.), 13/3 (teilw.), 141 (teilw.), 498/9 (teilw.), 500/34 (teilw.), 512/35 (teilw.), 515/38 (teilw.), 528/39 (teilw.).

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von 0,95 ha. Hiervon ist ein Anteil von 0,45 ha Wasserfläche des Summter Sees und Summter Grabens und ein Anteil von 0,41 ha Waldfläche (ohne Seepromenade) und 0,09 ha öffentlich genutzter Weg, teilweise innerhalb des Waldes (Seepromenade). Der vorliegende Bebauungsplan dient dem Erhalt der bisher ausgeübten Nutzungen und nimmt insofern keine Flächen für zusätzliche Nutzungen in Anspruch.

Das Plangebiet des aufzustellenden Teilbebauungsplanes umfasst im Wesentlichen eine Teilfläche des Gesamtgebietes, für welches unter dem Namen B-Plan Nr.22 „Uferweg Summter See“ am 02.12.2009 ein Aufstellungsbeschluss (Beschluss-Nr. II/0177/09) gefasst worden war.

Um den im ursprünglichen Aufstellungsbeschluss nur pauschal dargestellten Geltungsbereich für den aufzustellenden Teilbebauungsplan GML Nr.10 Teil A „Uferweg Summter See Südwest“ zu konkretisieren, wurde am 26.11.2012 ein entsprechender erneuter Aufstellungsbeschluss (Beschluss-Nr. II/0680/12) gefasst.

Der erneute Aufstellungsbeschluss ersetzte in seinem Geltungsbereich den bisherigen Aufstellungsbeschluss Nr. II/0177/09. Im Übrigen besteht der bisherige Aufstellungsbeschluss Nr. II/0177/09 fort.

Entsprechend dem Aufstellungsbeschluss Nr. II/0177/09 für den Gesamtbereich dient die Planung der planungsrechtlichen Sicherung und städtebaulichen Ordnung des Uferwanderweges um den Summter See. Zugleich sollen für die übrigen Flächen im Uferbereich die für eine geordnete städtebauliche Entwicklung erforderlichen Festsetzungen getroffen werden. Hierzu gehören insbesondere Festsetzungen, die sich aus den Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes ergeben sowie Festsetzungen zur Ordnung weiterer Nutzungen, wie z. B. Steganlagen.

Durch die Bauleitplanung soll die Freizeit- und Naherholungsnutzung sowie die dafür notwendige Infrastruktur um die Seefläche geregelt werden. Ein besonderes Augenmerk innerhalb des Planungsprozesses ist auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes zu legen, da der Uferweg in seiner Gesamtheit zum Landschaftsschutzgebiet „Westbarnim“ gehört. Nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet sind zu vermeiden bzw. durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren.

U1.b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

U1.b)1. Raumordnung und Landesplanung, Regionalplanung

U1.b)1.1 Raumordnung und Landesplanung

Für die vorgelegte Planung ergeben sich die Erfordernisse der Raumordnung insbesondere aus:

- dem Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007 GVBl. I S.235) und
- dem Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B GVBl.II S. 186).

In der Festlegungskarte 1 des LEP B-B sind für den Geltungsbereich keine flächenbezogenen Festlegungen enthalten. Der Bereich nördlich, westlich und östlich des Summter Sees ist als Freiraumverbund entsprechend dem Ziel Z 5.2 dargestellt. Gemäß Ziel Z 5.2 ist der Freiraumverbund zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln. Das Plangebiet selbst liegt nicht innerhalb des Freiraumverbundes. Es gehört jedoch als

Bestandteil des Ufers des Summter Sees zum Landschaftsschutzgebiet „Westbarnim“. Das Plangebiet ist insofern für den Freiraumverbund von Bedeutung.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechend dem Bestand als Wald und die planungsrechtliche Sicherung einer öffentlichen Durchwegung als Fußweg dienen der Erhaltung der vorhandenen Freiraumstrukturen im Uferbereich des Summter Sees.

Es wird davon ausgegangen, dass der vorliegenden Planung Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegenstehen.

Die **Gemeinsame Landesplanungsabteilung (MIL)** teilte mit Schreiben vom 24.01.2013 die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes wie folgt mit:

„Planungsabsicht

Planungsrechtliche Sicherung und städtebauliche Ordnung des Uferwanderweges um den Summter See; vorgesehen ist die bestandsorientierte Festsetzung von Waldflächen, Wasserflächen, privaten Grünflächen sowie einer öffentlichen Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Fußweg (Seepromenade) in dem ca. 1,2 ha großen Plangebiet

Beurteilung der Planungsabsicht

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht

Für Planungen und Maßnahmen der Gemeinde Mühlenbecker Land ergeben sich die Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Ziff. 1 ROG insbesondere aus

- dem Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235) sowie

- der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 31.03.2009 (GVBl. II S. 186).

Bewertung

Die angezeigte Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Für das Plangebiet enthält der LEP B-B keine zeichnerischen Festlegungen.

Für die Bewertung der vorliegenden Planung sind insbesondere folgende Grundsätze der Raumordnung relevant:

Grundsätze aus § 6 Abs. 1 - 3 LEPro 2007: Sicherung der Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt; Vermeidung der Freirauminanspruchnahme; Erhaltung oder Herstellung der öffentlichen Zugänglichkeit und Erlebbarkeit von Gewässerrändern und anderen Gebieten, die für die Erholungsnutzung besonders geeignet sind; Sicherung und Entwicklung siedlungsbezogener Freiräume für die Erholung;

Grundsatz 5.1 Abs. 1 LEP B-B: Erhalt des bestehenden Freiraumes in seiner Multifunktionalität.

Diese Grundsätze der Raumordnung zur integrierten Freiraumentwicklung werden durch die angezeigte Planungsabsicht unterstützt.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von Seiten der Landesplanung keine Anforderungen.“

U1.b)1.2 Regionalplanung

Die Belange der Regionalplanung basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:

- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ (ReP-Wind) vom 05. März 2003 (im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 36 vom 10.09.2003)
- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung / Windenergienutzung“ (ReP-RW) vom 24. November 2010 (genehmigt nur für den Teil Rohstoffsicherung).

Die o. g. Planungen der Regionalplanung enthalten für das hier vorliegende Plangebiet keine relevanten Festlegungen oder Darstellungen. Insofern stehen der hier vorliegenden Planung keine Belange der Regionalplanung entgegen.

Die **Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel** teilte mit Schreiben vom 07.01.2013 zum Vorentwurf des Bebauungsplanes mit:

Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:

- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Windenergienutzung" (ReP- Wind) vom 5. März 2003 (ABl. S. 843)

- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung I Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659)

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes GML Nr. 10 Teil A "Uferweg Summter See Südwest" der Gemeinde Mühlenbecker Land ist mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vereinbar.

Begründung: Der Bebauungsplan hat die städtebauliche Ordnung und Sicherung einer ca. 1,2 ha großen Fläche südlich des Summter Sees als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Fußgängerbereich bzw. Wald und private Grünfläche zum Inhalt. Insbesondere soll der Uferwanderweg gesichert werden.

Der Regionalplan trifft für den in Rede stehenden räumlichen und sachlichen Geltungsbereich keine Festsetzungen. Insofern stehen der Planung keine Erfordernisse der Regionalplanung entgegen.

U1.b) 2. Flächennutzungsplan, Landschaftsplan

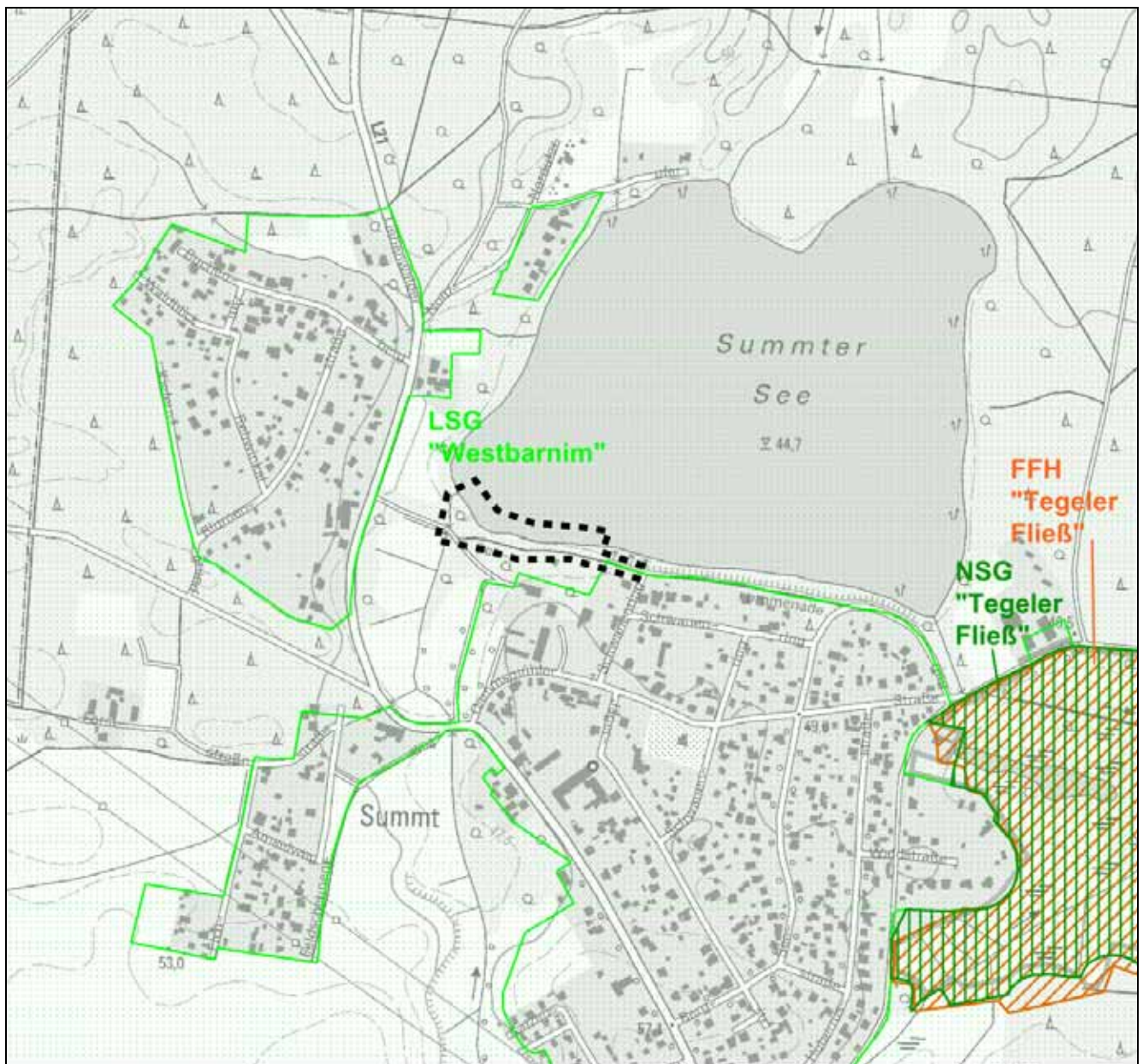
Der Flächennutzungsplan stellt die Landfläche des Plangebietes als Wald dar. Die Wasserfläche des Summter Sees ist als Wasserfläche dargestellt. Die Darstellungen des Landschaftsplanes waren bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes bereits entsprechend berücksichtigt worden.

Gemäß §5 BauGB bezieht sich die Darstellung des Flächennutzungsplanes auf die Grundzüge der nach den voraussehbaren Bedürfnisse der Gemeinde geplanten Art der Bodennutzung. Der Darstellungsmaßstab des Flächennutzungsplanes gestattet keine differenzierten kleinteiligen Darstellungen. In Bezug auf die Straßenverkehrsflächen beschränkt sich der Flächennutzungsplan auf die örtlichen und überörtlichen Hauptverkehrsflächen.

Die geplanten Festsetzungen von Wald und Wasserfläche im Plangebiet entsprechen der Darstellung des Flächennutzungsplanes. Der vorhandene Fußweg war im Darstellungsmaßstab des Flächennutzungsplanes nicht darstellbar. Da es sich bei der Seepromenade um eine vorhandene Freiraumnutzung mit Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung handelt und der Flächennutzungsplan in seiner Begründung insbesondere auf die Bedeutung des Landschaftsraumes für die Erholungsnutzung hinweist, wird der vorliegende Bebauungsplan insgesamt als „aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt“ angesehen.

U1.b) 3. Schutzgebiete und Schutzobjekte nach dem Naturschutzrecht, Artenschutz

U1.b) 3.1 Schutzgebiete und Schutzobjekte nach dem Naturschutzrecht - Übersicht



Lage des Plangebietes und der Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht, Darstellung auf der Grundlage von Daten des Landes Brandenburg

Das Plangebiet liegt im **Landschaftsschutzgebiet Westbarnim**. (sh. hierzu nachfolgend unter U1.b) 3.2.2)

Das Plangebiet liegt im **Naturpark „Barnim“**. (sh. hierzu nachfolgend unter U1.b) 3.2.3)

Östlich des Bebauungsplangebietes sind in einem Abstand von ca. 450 m folgende Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht vorhanden, auf die nachfolgend unter U1.b) 3.3 eingegangen wird:

- Naturschutzgebiet "Tegeler Fließtal"
- FFH „Tegeler Fließtal“, DE 3346-304

Südwestlich des Bebauungsplangebietes ist in einem Abstand von ca. 1,2 km folgendes Schutzgebiet nach dem Naturschutzrecht vorhanden:

- FFH „Toter See“ DE 3346-303

Das FFH ist durch die Autobahn vom Plangebiet getrennt. Auf Grund dieser Trennung sowie auf Grund der großen Entfernung zum Plangebiet sind mögliche erhebliche Auswirkungen der vorliegenden Planung auf das FFH „Toter See“ nicht zu erwarten.

Nordwestlich des Bebauungsplangebietes ist in einem Abstand von ca. 3,0 km folgendes Schutzgebiet nach dem Naturschutzrecht vorhanden:

- FFH „Briesetal“ DE 3246-302

Auf Grund der großen Entfernung zum Plangebiet sind mögliche erhebliche Auswirkungen der vorliegenden Planung auf das FFH „Briesetal“ nicht zu erwarten.

Das Plangebiet liegt nicht in einem **Naturschutzgebiet, Nationalpark oder Biosphärenreservat**. Das Plangebiet liegt nicht in einem **Vogelschutzgebiet** oder in einem Gebiet, das nach der **Floren-Faunen-Habitat-Richtlinie** der Europäischen Union geschützt ist.

Das Plangebiet umfasst einen Teil des **Gewässerufers des Summter Sees**.

Im Plangebiet sind folgende **geschützte Biotope gemäß §32 BbgNatSchG** vorhanden:

02103 nährstoffreiche Seen SGE

08103 Erlenbruchwald WMA

08191 grundwasserbeeinflusster Eichenmischwald WQF

auf die nachfolgend unter U1.b) 3.2.1 eingegangen wird

Gemäß BbgNatSchG besteht ein **Anbauverbot an Gewässerufern im Außenbereich**. § 48 BbgNatSchG regelt hierzu folgendes:

(1) Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile dürfen an Bundeswasserstraßen, Gewässern I. Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als einem Hektar in einem Abstand bis 50 Metern von der Uferlinie bauliche Anlagen nicht errichtet oder wesentlich verändert werden. Der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Fachminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Ausschuss des Landtages das Bauverbot auf sonstige Gewässer auszudehnen.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für bauliche Anlagen, die in Ausübung wasserrechtlicher Erlaubnisse oder Bewilligungen sowie zum Zwecke der Überwachung, der Bewirtschaftung, der Unterhaltung oder des Ausbaus eines oberirdischen Gewässers errichtet oder geändert werden,

2. für Vorhaben, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften genehmigt oder sonst zugelassen waren,

3. für Anlagen des öffentlichen Verkehrs.

Der Bebauungsplan dient nicht der Vorbereitung der Errichtung zusätzlichen baulicher Anlagen im Uferbereich. Sollten im Zusammenhang mit dem bestehenden Uferweg Maßnahmen durchgeführt werden, sind die Anforderungen des § 48 BbgNatSchG entsprechend zu beachten.

U1.b) 3.2 Berücksichtigung der Schutzgebiete und Schutzobjekte innerhalb des Plangebietes Berücksichtigung geschützter Biotope gemäß §32 BbgNatschG im Plangebiet

U1.b) 3.2.1 Berücksichtigung der geschützten Biotope gemäß §32 BbgNatschG im Plangebiet

Im Plangebiet sind folgende **geschützte Biotope gemäß §32 BbgNatSchG** vorhanden, die wie folgt berücksichtigt werden:

02103 nährstoffreiche Seen SGE

Die Erhaltung des geschützten Biotops wird im Bebauungsplan festgesetzt. Eingriffe sind nicht vorgesehen.

08103 Erlenbruchwald WMA

Die Erhaltung des geschützten Biotops wird im Bebauungsplan festgesetzt. Eingriffe sind nicht vorgesehen.

08191 grundwasserbeeinflusster Eichenmischwald WQF

Die Erhaltung des geschützten Biotops wird im Bebauungsplan festgesetzt. Eingriffe sind nicht vorgesehen.

Erhebliche Beeinträchtigungen von geschützten Biotopen sind nach derzeitigem Sach- und Kenntnisstand durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.

U1.b) 3.2.2 Berücksichtigung des Landschaftsschutzgebietes „Westbarnim“

U1.b) 3.3.2.1 Gebietsbeschreibung des Landschaftsschutzgebietes „Westbarnim“

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Westbarnim" Die Lage im LSG wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Die **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Westbarnim"** des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom **10.07.1998** war mit Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr. 20; Teil II - Verordnungen; vom 06.08.1998, S.482 in Kraft getreten.

In der Schutzgebietsverordnung heißt es auszugsweise:

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 16.801 Hektar. Es umfasst große Teile des Westbarnim sowie im Westen Teile der Zehdenick-Spandauer Havelniederung.

Das Landschaftsschutzgebiet liegt in folgenden Gemarkungen:

Landkreis Barnim: Basdorf, Bernau, Lanke, Schönnow, Schönerlinde, Schönwalde, Stolzenhagen, Wandlitz, Zepernick.

Landkreis Oberhavel: Bergfelde, Birkenwerder, Borgsdorf, Glienicke, Hohen Neuendorf, Mühlenbeck, Oranienburg, Lehnitz, Schildow, Schönfließ, Schmachtenhagen, Wensickendorf, Zühlsdorf.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist

1. die Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere
 - a. der Funktionsfähigkeit der Böden durch den Schutz des Bodens vor Überbauung, Verdichtung, Abbau und Erosion,
 - b. der Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes durch Sicherung und Wiederherstellung einer weitestgehend unbeeinträchtigten Grundwasserneubildung sowie einer naturnahen Entwicklung der Quellen, Stand- und Fließgewässer einschließlich der angrenzenden Uferbereiche und Verlandungszonen,
 - c. der Reinhaltung und Verbesserung der Luft sowie der Erhaltung und der Stabilisierung des Regional- und Lokalklimas auf Grund der besonderen Bedeutung als Klimagesichtsfläche für den Ballungsraum Berlin zwischen den Siedlungsachsen Berlin-Oranienburg und Berlin-Bernau-Eberswalde,
 - d. der Förderung naturnaher Wälder, wie z. B. der Bruchwälder, der grundwassernahen Niederungswälder sowie der Buchen- und Kiefern-Traubeneichen-Wälder in einem zusammenhängenden, weitgehend naturnah ausgebildeten und strukturierten Waldökosystem,
 - e. der kulturabhängigen Biotop- und Landschaftselemente wie ehemalige Rieselfelder, Trockenrasen, Frischwiesen, Feuchtwiesen und -weiden, Hecken, Feldgehölze, Solitär bäume, Äcker, Lesesteinhaufen, Feldsölle, Kopfweiden sowie Alleen und Streuobstbestände in ihrer vielfältigen und typischen Ausbildung,
 - f. einer weiträumigen, strukturreichen und weitgehend ungestörten Landschaft als Lebensraum einer artenreichen, hierauf angewiesenen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere seltener, gefährdeter Säugetier-, Greif- und Großvogelarten,
 - g. der noch weitgehend intakten und unterschiedlich ausgebildeten Moore in ihrer Funktion als Wasserspeicher und als Lebensraum seltener, gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
 - h. der Bedeutung des Gebietes im überregionalen Biotopverbund als Ost-West-Brücke zwischen dem Bernauer Wald- und Seengebiet und der Zehdenick-Spandauer Havelniederung sowie als Nord-Süd-Brücke entlang der Panke und des Tegeler Fließes im länderübergreifenden Biotopverbund zwischen Berlin und Brandenburg,
 - i. der Pufferfunktion für die im Gebiet liegenden Naturschutzgebiete;
2. die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere
 - a. eines typischen Ausschnittes der Jungmoränenlandschaft des norddeutschen Tieflandes mit ihrem Mosaik aus Abflussrinnen, Mooren, Söhlen, Sanderflächen und Binnendünen sowie den Hügeln der Grundmoränen in ihrer typischen Ausbildung,
 - b. des Wechsels von großen Waldgebieten, eingelagerten Stand- und Fließgewässern und der in unterschiedlicher Weise landwirtschaftlich genutzten Offenlandschaft mit ihren charakteristischen Kleinstrukturen,
 - c. der historisch geprägten Siedlungsstrukturen durch Vermeidung der Landschaftszersiedlung und Landschaftszerschneidung;
3. die Erhaltung des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung im Einzugsbereich des Großraums Berlin, insbesondere
 - a. einer der Landschaft und Naturlandschaft angepassten touristischen Erschließung, vor allem in Waldgebieten und Gewässerbereichen,
 - b. der Förderung der touristischen Entwicklung im Rahmen der historisch gewachsenen dörflichen Strukturen und der konzeptionellen Einbindung bestehender Einrichtungen wie des Schulwaldes Briesetal,
 - c. der Entwicklung einer waldgeprägten, naturbetonten Erholungslandschaft auf den ehemaligen Hobrechtsfelder Rieselfeldern auf der Grundlage der vorliegenden Sanierungs- und Gestaltungskonzeption;
4. die Entwicklung des Gebietes im Hinblick auf eine nachhaltige und naturverträgliche Landnutzung.

§ 4 Verbote, Genehmigungsvorbehalte

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 dieser Verordnung zulässigen Handlungen sind in dem Landschaftsschutzgebiet gemäß § 22 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes folgende Handlungen verboten:

1. Trockenrasen, Zwergstrauchheiden, insbesondere in ihrer regionaltypischen Ausprägung als trockene Sandheiden, und Binnendünen nachteilig zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Niedermoorstandorte umzubrechen oder in anderer Weise zu beeinträchtigen;
3. Kleingewässer nachteilig zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Alleen, Streuobstbestände, Gebüsche, Feld- oder Ufergehölze oder Ufervegetation sowie Findlinge oder Lesesteinhaufen zu beschädigen oder zu beseitigen. Dies betrifft nicht die Anlage und Erweiterung von Lesesteinhaufen.

(2) Sonstige Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen, bedürfen der Genehmigung. Der Genehmigung bedarf insbesondere, wer beabsichtigt,

1. bauliche Anlagen, die einer öffentlich-rechtlichen Zulassung oder Anzeige bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern;
2. Bodenbestandteile abzubauen, die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
3. Plakate oder Werbeanlagen aufzustellen oder anzubringen, ausgenommen zur saisonalen Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte;
4. Veranstaltungen mit motorbetriebenen Fahrzeugen durchzuführen;

5. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, der nach öffentlichem Straßenrecht gekennzeichneten Reitwege sowie der aufgrund von § 20 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes gekennzeichneten Reitwege zu reiten;
6. außerhalb öffentlich-rechtlich zugelassener und gekennzeichnete Plätze sowie von Hausgärten Wohnwagen aufzustellen oder offene Feuerstätten zu errichten oder zu betreiben;
7. Grünland in eine andere Nutzungsart zu überführen;
8. außerhalb des Waldes standortfremde oder landschaftsuntypische Gehölzpflanzungen vorzunehmen;
9. Röhrichte außerhalb der Wege zu betreten oder zu befahren.

(3) Die Genehmigung nach Absatz 2 ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert und dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Entgegen § 4 dieser Verordnung bleiben zulässig:

1. die im Sinne des § 11 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a. § 4 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie § 4 Abs. 2 Nr. 7 und 8 gelten,
 - b. § 4 Abs. 1 Nr. 2 gilt, wobei eine Bewirtschaftung von Niedermooren entsprechend den Moortypen (Norm-, Mulm-, Erdniedermoor) ausgenommen ist. Dabei ist eine weitere Degradierung des Moorkörpers weitestgehend auszuschließen;
2. die im Sinne des § 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a. Höhlenbäume erhalten bleiben,
 - b. § 4 Abs. 1 Nr. 1 gilt;
3. für den Bereich der Jagd:
 - a. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
 - b. die Errichtung von Ansitzleitern und Kanzeln, soweit das charakteristische Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und für diese nur Materialien verwendet werden, die sich in das Landschaftsbild einfügen;
11. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet worden sind;

§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Es werden folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen als Zielvorgaben festgelegt:

1. die Anlage und Pflege von Hecken, Obstreihen, Streuobstflächen, Alleen, Kopfweiden, Lesesteinhaufen, Waldrändern, Feldrainen, Flurholzinseln, Solitärbäumen und anderer Strukturelemente der Landschaft soll gefördert werden;
2. die Entwicklung eines Verbundsystems potentiell-natürlicher Waldgesellschaften (Naturwälder) für die wissenschaftliche Arbeit der Forstlichen Forschungsanstalt Eberswalde ist nach Möglichkeit anzustreben;
3. zur Erhaltung und Entwicklung der Moore und Feuchtwiesen soll die Bewahrung und nach Möglichkeit Hebung des Grundwasserstandes für die Bereiche Tegeler Fließtal, Briesetal, Bieselfieß- und Kindelfießtal angestrebt werden;
4. die Erhaltung und Wiederherstellung der artenreichen Feuchtwiesen durch Pflege der Grünlandstandorte, insbesondere durch Entbuschungen, Mahd bzw. Weide;
5. die Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Offenflächen nährstoffarmer Standorte wie Trockenrasen, Sandheiden und Sandfluren ist nach Möglichkeit anzustreben;
6. störungsempfindliche Lebensgemeinschaften und Arten mit großen Arealansprüchen sollen vor Beunruhigung jeder Art geschützt werden; zu diesem Zweck sind Wegführungen, falls erforderlich, zu verändern;
7. für die naturverträgliche Erholung soll als geeignete Lenkungsmaßnahme ein Netz von Rad-, Wander- und Reitwegen, nach Möglichkeit unter Erhaltung der das Landschaftsbild prägenden Pflasterstraßen entwickelt werden;
8. Freileitungen sollen aus landschaftsästhetischen Gründen und aus Gründen des Vogelschutzes möglichst gesichert oder durch unterirdische Leitungen ersetzt werden;
9. die naturraumtypische Baumartenzusammensetzung ist zu erhalten bzw. unter möglichst weitgehender Ausschöpfung der Naturverjüngung zu entwickeln;
10. die fischereiliche Bewirtschaftung ist nach Möglichkeit auf ein naturnahes Artenspektrum und gewässerverträgliche Populationsstärken unter Anwendung von Verfahren, die eine Eutrophierung der Gewässer möglichst ausschließen, auszurichten;
11. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen sind zeitlich - möglichst nicht zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres - und räumlich derart durchzuführen, dass ein vielfältiger und standortgerechter Pflanzen- und Tierbestand erhalten bleibt oder sich neu entwickeln kann;
12. Entwicklung der Summter Waldbrandfläche von 1992 durch Renaturierung der Waldmoore, Einbeziehung natürlicher Sukzessionsabläufe auf Teilflächen unter fachlicher Begleitung.

§ 7 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren. Dies gilt auch im Falle der Versagung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 2 und 3.

U1.b) 3.3.2.2 Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes „Westbarnim“ auf Grund des aufzustellenden Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan dient der planungsrechtlichen Sicherung der vorhandenen Wald- und Wasserflächen sowie der vorhandenen öffentlich genutzten Durchwegung im Plangebiet.

Der Bebauungsplan verursacht keinen erheblichen neuen oder zusätzlichen Eingriff in Boden, Natur und Landschaft. (sh. hierzu unter 9. Grünordnerischer Fachbeitrag sowie U1.b) 9. und U2.a)2.)

Der vorliegende Bebauungsplan bereitet keine drohenden Verstöße gegen Verbote des §44(1) BNatSchG vor. (sh. hierzu unter 10. Fachbeitrag Artenschutz sowie U1.b) 3.4)

Er schafft auch nicht die planungsrechtlichen Voraussetzungen für erhebliche Eingriffe in geschützte Biotope (sh. hierzu unter U1.b) 3.2.1)

Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen den Schutzziele gemäß der Schutzgebietsverordnung des LSG.

U1.b) 3.2.3 Berücksichtigung des Naturparks „Barnim“

Das Plangebiet liegt, ebenso wie die gesamte bebauten Ortslage des OT Summt, im **Naturpark „Barnim“** (Erklärung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung Brandenburg vom 24.09.1998). Die vorliegende Planung dient der planungsrechtlichen Sicherung der vorhandenen Wald- und Wasserflächen sowie der Seepromenade als vorhandenem öffentlich genutztem Uferweg. Die Erhaltung und Entwicklung der siedlungsnahen Landschaftsräume sowie deren öffentlicher Erlebbarkeit und Erholungsnutzung sind wesentliche Schutz- und Entwicklungsziele des Naturparks Barnim. Deshalb wird davon ausgegangen, dass die vorliegende Planung den Schutz- und Entwicklungszielen des Naturparks Barnim entspricht.

U1.b) 3.3 Berücksichtigung der umgebenen Schutzgebiete Naturschutzgebiet und FFH "Tegeler Fließtal"

U1.b) 3.3.1. Gebietsbeschreibungen

U1.b) 3.3.1.1 Gebietsbeschreibung Naturschutzgebiet "Tegeler Fließtal"

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tegeler Fließtal“ vom 05. September 2002 (GVBl.II/02, [Nr. 29], S.638), geändert durch Verordnung vom 26. Mai 2003 (GVBl.II/03, [Nr. 15], S.329), Fläche: ca. 458 ha

In der o. g. Verordnung werden der Schutzzweck, die Verbote sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für das NSG Tegeler Fließtal wie folgt geregelt:

§ 3 Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist

1. die Erhaltung und Entwicklung der Biotopvielfalt des Fließtales mit dem Tegeler Fließ als ökologisch durchgängiges Fließgewässer sowie der Stillgewässer, einschließlich ihrer angrenzenden Gehölzauen, Ufer- und Verlandungszonen, Waldmoore, Quellen, Quellbäche und -moore, Nass- und Feuchtwiesen, Bruchwälder, naturnahen Laubmischwälder sowie Trockenhänge;
2. die Erhaltung und Entwicklung
 - a. als Lebensraum wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere der Feuchtwiesen und -weiden, Unterwasserflora, Schwimmblattgesellschaften, Röhrichte, Bruch- und Saumgesellschaften sowie Trockenrasen,
 - b. als Lebensraum wild lebender Tierarten, insbesondere lebensraumtypischer Säugetierarten sowie zahlreicher Arten der Amphibien, Reptilien, Fische, Weichtiere, Libellen, Käfer und Schmetterlinge sowie als Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet zum Teil seltener Greif- und Schreitvögel, Wasser-, Wiesen- und Singvogelarten;
3. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume wild lebender Pflanzenarten, zahlreicher nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützter Arten, beispielsweise Mondraute (*Botrychum lunaria*), Sumpfcalla (*Calla palustris*), Echtes Tausendgüldenkraut (*Centaurea erythraea*), Sand-Strohblume (*Helichrysum arenarium*), Wasserfeder (*Hottonia palustris*), Großes Zweiblatt (*Listera ovata*) und Zungen-Hahnenfuß (*Ranunculus lingua*);
4. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebens- beziehungsweise Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, darunter zahlreicher nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützter Arten, beispielsweise Eisvogel (*Alcedo atthis*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*);
5. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher Wälder, insbesondere der grundwassernahen und fließgewässerbegleitenden Niederungswälder und der angrenzenden Rotbuchenwälder;
6. die Erhaltung und Entwicklung der Moorkörper in ihrer Funktion als Wasserspeicher und als Lebensräume für charakteristische Tier- und Pflanzenarten durch Wiederherstellung eines moortypischen Wasserhaushaltes;
7. die Erhaltung aus wissenschaftlichen Gründen, insbesondere für die Ökosystemforschung;
8. die Erhaltung der Vielfalt, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Tegeler Fließtales;
9. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als wesentlicher Bestandteil des länderübergreifenden Biotopverbundsystems „Tegeler Fließtal“.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung

1. von natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamion oder Hydrocharition, Flüssen der planaren Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*, Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehm Boden (*Molinion caeruleae*) als Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42) - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie;
2. von Auen-Wäldern mit *Alnus glutinosa* (Schwarz-Erle) und *Fraxinus excelsior* (Gewöhnliche Esche) (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) als prioritärer Lebensraumtyp nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie;
3. von Rotbauchunke (*Bombina orientalis*), Kamm-Molch (*Triturus cristatus*) und Fischotter (*Lutra lutra*) als Tierarten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

§ 4 Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;

5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
10. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, der nach öffentlichem Straßenrecht oder auf Grund des § 20 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes gekennzeichneten Reitwege zu reiten;
11. mit Fahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
12. Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen zu benutzen;
13. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. Be- oder Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
16. Schmutzwasser, Gülle, Dünger, Gärfutter oder Klärschlamm auszubringen, einzuleiten, zu lagern oder abzulagern; die §§ 4 und 5 der Klärschlammverordnung bleiben unberührt;
17. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
18. Fische oder Wasservögel zu füttern;
19. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
20. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
21. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
22. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden;
23. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu anzusäen.

.....

§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden als Zielvorgaben benannt:

1. die Wiederherstellung niedermoorartiger Abflussverhältnisse durch eine nutzungsverträgliche Wassermengenbewirtschaftung mit dem vorrangigen Ziel der Wasserrückhaltung in der Landschaft soll angestrebt werden;
2. die Gewässerqualität und Gewässerstruktur des Tegeler Fließes sollen verbessert sowie die ökologische Durchgängigkeit für wassergebundene Tierarten wieder hergestellt werden;
3. der Fischbesatz im Rahmen der Angelfischerei soll den natürlichen Verhältnissen, vor allem bezogen auf Artenzusammensetzung und Populationsstärken, angepasst werden;
4. durch die Anpflanzung von Hecken, Feldgehölzen oder Baumreihen mit standorttypischen Arten sollen die bisher intensiv genutzten Flächen untergliedert werden; an geeigneten Abschnitten entlang der Uferzonen sollen Weichholzarten zur Verbesserung der Lebensraumansprüche des Bibers angelegt werden;
5. die Forstflächen sollen mittel- bis langfristig, möglichst durch Naturverjüngung in naturnahe, reich strukturierte, an der potenziell natürlichen Vegetation orientierte Waldgesellschaften überführt werden;
6. für die Bewirtschaftung der Forstflächen ist eine einzelstamm- bis gruppenweise Nutzung anzustreben.“

U1.b) 3.3.1.2 Gebietsbeschreibung FFH "Tegeler Fließtal"

Schutzgebiet nach der Floren-Faunen-Habitatrichtlinie der Europäischen Union, Natura 2000-Gebiet, Kennziffer DE3346304

Angaben aus dem **Standard-Datenbogen** für besondere Schutzgebiete (BSG). Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in Frage kommen (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 107/4

Säugetiere, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Lutra lutra

Amphibien und Reptilien, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Bombina orientalis

Triturus cristatus

Fische, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Aspius aspius

Rhodeus amarus

Misgurnus fossilis

Andere bedeutende Arten der Fauna und Flora

Coronella austriaca

Allgemeine Gebietsmerkmale

Binnengewässer (stehend und fließend) 11%

Moore, Sümpfe, Uferbewuchs 24 %

Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana 2%

Feuchtes und mesophiles Grünland 5%

Anderes Ackerland 1%

Laubwald 29%

Nadelwald 10%

Mischwald 18%

Andere Gebietsmerkmale:

naturnaher, repräsentativer Fließgewässerkomplex der Barnim-Hochfläche im Verbund mehrerer Seen mit begleitenden Erlen-Eschen-Wäldern, Bruchwäldern, unterschiedlichen Feuchtwiesen und Hochstaudenfluren

Güte und Bedeutung

Hoher Anteil an Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH RL, herausragende Bedeutung im länderübergreifenden Biotopverbund des Tegeler Fließes nach Berlin.

Gebietsmanagement und maßgebliche Pläne

Erhaltung oder Entwicklung der Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH - Richtlinie

zu 94% Überdeckung mit NSG „Tegeler Fließtal“ (sh. vorstehend)

U1.b) 3.3.1.3 Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes und des FFH "Tegeler Fließtal" auf Grund des aufzustellenden Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan dient der planungsrechtlichen Sicherung der vorhandenen Wald- und Wasserflächen sowie der vorhandenen öffentlich genutzten Durchwegung im Plangebiet.

Der Bebauungsplan verursacht keinen erheblichen neuen oder zusätzlichen Eingriff in Boden, Natur und Landschaft. (sh. hierzu unter 9. Grünordnerischer Fachbeitrag sowie U1.b) 9. und U2.a)2.)

Der vorliegende Bebauungsplan bereitet keine drohenden Verstöße gegen Verbote des §44(1) BNatSchG vor. (sh. hierzu unter 10. Fachbeitrag Artenschutz sowie U1.b) 3.4)

Er schafft auch nicht die planungsrechtlichen Voraussetzungen für erhebliche Eingriffe in geschützte Biotope (sh. hierzu unter U1.b) 3.2.1)

Aus den vorstehend dargelegten Gründen sowie auf Grund des Abstandes des Plangebietes von ca. 0,45 km zum FFH und NSG „Tegeler Fließtal“ sind erhebliche mögliche Beeinträchtigungen der genannten Schutzgebiete auf Grund der vorliegenden Planung nicht zu erwarten.

U1.b) 3.4 Artenschutz

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Für die Belange des Artenschutzes wurde ein entsprechender Fachbeitrag erarbeitet, der unter 10. Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes ist.

Bei Einhaltung unter U2.c) genannten der Maßnahmen bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die vorliegende Planung aus Gründen des Artenschutzes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vollziehbar sein könnte.

U1.b) 4. Denkmalschutz und Bodendenkmalpflege

Das **Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege / Archäologisches Landesmuseum** teilte zum Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Schreiben vom 11.01.2013 mit:

*„die o.g. Planung soll im Bereich eines Bodendenkmals realisiert werden, das nach §1 Abs. 1, §2 Abs. 2 Nr. 4, § 3 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 und 2 im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24.Mai 2004 (GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) unter Schutz steht und zu erhalten ist. Es handelt sich um **Bodendenkmal Nr. 70283, eine mittelalterliche Dorfwüstung sowie eine Siedlung der Bronzezeit.***

Wir nehmen daher in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß § 17 BbgDSchG wie folgt zur o.g. Planung Stellung:

1. Die Planung befindet sich im Bereich eines Bodendenkmals, dessen Ausdehnung Sie bitte dem in der Anlage beige-fügten Plan entnehmen.

2. Folgende Regelungen des Denkmalschutzgesetzes sind daher in die Planunterlage aufzunehmen, um Planungssicherheit für Vorhabenträger zu gewährleisten:

Alle Veränderungen von Bodennutzungen wie z.B. die Anlage oder Befestigung von Wegen, der Abbruch von Gebäuden, eine Neubebauung usw. bedürfen im Bereich des Bodendenkmals einer Erlaubnis (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BbgDSchG). Sie ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises zu beantragen (§ 19 Abs. 1 BbgDSchG) und wird im Benehmen mit unserer Behörde erteilt (§ 19 Abs. 3 BbgDSchG).

Ferner sind diese Maßnahmen dokumentationspflichtig (§ 9 Abs. 3 und 4 BbgDSchG); Erdingriffe müssen also archäologisch begleitet und entdeckte Bodendenkmale fachgerecht untersucht werden. Für die hier erforderlichen Dokumentationsarbeiten, zu denen die denkmalrechtliche Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde Näheres festlegen wird, ist ein Archäologe bzw. eine archäologische Fachfirma zu gewinnen, deren Auswahl das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum im vorliegenden Falle zustimmen muss. Die Kosten für die archäologischen Maßnahmen sind nach § 7 Abs. 3 und 4 BbgDSchG vom Veranlasser der Erdingriffe im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Die durch archäologische Baubegleitungen, Ausgrabungen o.ä. entstehenden Mehrkosten und Bauverzögerungen, sind einzukalkulieren, wenn Bodendenkmalbereiche beplant werden.

3. Bei Erdarbeiten darüber hinaus unvermutet entdeckte Bodendenkmale (Scherben, Knochen, Stein- und Metallgegenstände, Steinsetzungen, Holz, Verfärbungen etc.) sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).

4. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG).

Bei der lage- und erstreckungsgenau vorzunehmenden Übernahme des von uns flächig ausgewiesenen Bodendenkmals können die in der Anlage zur Planzeichenverordnung von 1981 (GBl. 1 S. 833) aufgeführten Zeichen verwendet werden. Um Bodendenkmale von Baudenkmalen abzugrenzen, wird die Signatur "BD" für "Bodendenkmal" vorgeschlagen.

Diese Stellungnahme der Bodendenkmalfachbehörde ist nachrichtlich in Planzeichnungen und in den Erläuterungsbericht zur o.g. Planung aufzunehmen. Wir bitten Sie, uns die Planung nach der Überarbeitung zur Prüfung und Bestätigung im Rahmen des weiteren Verfahrens zuzusenden.“



(Ausschnitt aus dem Lageplan, der der Stellungnahme beilag)

Das Bodendenkmal wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Der Hinweis ist bei eventuellen späteren Instandsetzungs- oder Ausbaumaßnahmen an der Seepromenade entsprechend zu beachten.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich **keine Baudenkmale**.

Das Plangebiet **grenzt** an den **Bereich des früheren Gutshauses Summt**. Im Nahbereich der Bebauung des früheren Gutshauses können Reste einer früheren Parkanlage vorhanden sein. Ein Gartendenkmal ist hier jedoch nicht bekannt. Heute ist die Bebauung des ehemaligen Gutshauses in ruinösem Zustand und die Freiflächen sind mit Waldbäumen bewachsen.

Im Plangebiet ist im Bereich zwischen dem ehemaligen Gut und dem Summter See nach Beurteilung durch die zuständige Forstbehörde Wald nach dem Landeswaldgesetz vorhanden. (sh. hierzu unter 9.2.3.3.)

Hinweise auf Reste eines möglichen Parkdenkmals wurden im Plangebiet nicht festgestellt.

Da der Bebauungsplan der planungsrechtlichen Sicherung der vorhandenen Nutzungen im Plangebiet dient, hat er keine erheblichen möglichen Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes in Bezug auf die nahe gelegenen Baudenkmale Gutshaus und Verwalterhaus.

Das **Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Denkmalpflege** teilte zum Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Schreiben vom 08.02.2013 mit:

„...in unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes gibt es das nachstehend aufgeführte eingetragene Denkmal: Summt (Gemeinde Mühlenbecker Land), Dammsmühler Straße 4b, 4d, Gutshaus (Nr. 4d) mit Verwalterhaus (Nr. 4b); (s. Planungstext S. 13f.).

Somit sind bei dem Vorhaben Belange der Baudenkmalpflege berührt und wir empfehlen, die Denkmalbehörden frühzeitig in die weiterführenden Planungen einzubeziehen. ...“

U1.b) 5. Immissionsschutz

Das Plangebiet umfasst einen Landschaftsraum, der durch erhebliche Immissionen weitgehend ungestört ist. Die vorhandene Seepromenade ist im Plangebiet auf Grund der geringen Wegebreite und des Wegeverlaufs nicht mit Kraftfahrzeugen befahrbar. Sie wird seit mehreren Jahrzehnten als Fußweg genutzt. Erhebliche Konflikte in Bezug auf den Immissionsschutz angrenzender Nutzungen, wie z. B. der vorhandenen Wohnnutzungen südöstlich des Plangebietes oder der Gärten im Nordosten des Plangebietes, haben sich hieraus bisher nicht ergeben. Durch die Festsetzung der von Wald-, Wasser- und Grünflächen entsprechend der bestehenden Nutzungen sowie der vorhandenen Seepromenade als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Fußweg werden keine zusätzlichen erheblichen Emissionen vorbereitet.

In sofern sind erhebliche Immissionsschutzkonflikte auf Grund der vorliegenden Planung nicht erkennbar.

Das **Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz** teilte zum Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Schreiben vom 06.02.2013 mit:

„Immissionsschutz- RW 4

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen zu o.g. Entwurf keine Bedenken.“

U1.b) 6. Trinkwasserschutz, Gewässerschutz

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Trinkwasserschutzzone. Es umfasst jedoch Oberflächengewässer (Teilflächen Summter See und Summter Graben) sowie die zugehörigen Uferbereiche und ist daher in Bezug auf den Gewässerschutz von besonderer Bedeutung. Der Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen ist der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. In Bereichen, in denen mit Wasser gefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind die Rechtsvorschriften für den Umgang mit diesen Stoffen, insbesondere die §§19g-I WHG, sowie §20 BbgWG einzuhalten. Benutzungen von Gewässern (z. B. Regenwassereinleitung) bedürfen gemäß § 2 i. V. m. § 3 Wasserhaushaltsgesetz der wasserrechtlichen Erlaubnis. Das Niederschlagswasser sollte entsprechend § 54 (4) Brandenburgisches Wassergesetz im Plangebiet versickert werden. Für etwaige Erdaufschlüsse besteht gemäß § 56 des Brandenburgischen Wassergesetzes vor Beginn der Maßnahme Anzeigepflicht. Sämtliche Arbeiten sind so auszuführen, dass das Grund- und das Oberflächenwasser nicht verunreinigt und gefährdet werden. Rechtsgrundlagen: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes –Wasserhaushaltsgesetz (WHG); Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)

Das **Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz** teilte zum Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Schreiben vom 06.02.2013 mit:

„Wasserbewirtschaftung und Hydrologie - RW 5

Grundsätzliche Hinweise

Im Plangebiet befinden sich keine Grund- bzw. Oberflächenwassermessstellen des Landesmessnetzes. Sollten dennoch Pegel (z.B. Grundwasserbeobachtungsrohre) vorhanden sein, wäre eine erneute Anfrage zur Verfahrensweise an das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV), Referat RW 5, zu richten.

An der westlichen Plangebietsgrenze verläuft der Summter Graben, ein Gewässer II. Ordnung. Die Pflicht der Unterhaltung obliegt nach § 79 Abs.1 Nr. 2 BbgWG den Unterhaltungsverbänden. Wir weisen darauf hin, dass der zuständige Unterhaltungsverband beteiligt werden sollte.

Da der Bereich des Vorhabens Gewässerrandstreifen einschließt, weisen wir auf das neue WHG (Inkrafttreten am 01. März 2010) hin. Es enthält mit dem § 38 eine neue Vorschrift zum Schutz von Gewässerrandstreifen. Die Vorschrift regelt die Zweckbestimmung von Gewässerrandstreifen (Absatz 1), die räumliche Ausdehnung (Absätze 2 und 3) und die in den Gewässerrandstreifen geltenden Verbote (Absätze 4 und 5).

Weitere Forderungen und vorhabensspezifische Hinweise zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Bau GB werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus Sicht des Referates RW 5 zu genanntem Plan nicht vorgebracht.

Hinweise im Hinblick auf die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Nach § 27 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustandes vermieden wird und ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Gemäß § 29 WHG sind die Bewirtschaftungsziele bis zum 22. Dezember 2015 zu erreichen. Soweit dies nicht möglich ist, können unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen oder Fristverlängerungen begründet werden.

Die Bewirtschaftungsziele werden im Rahmen der Bewirtschaftungspläne der jeweiligen Flussgebietsgemeinschaft (FGG) festgelegt. Zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele sind für die Flussgebiets-einheiten Maßnahmenprogramme aufzustellen. Für Brandenburg wurden mit dem Beitrag des Landes für das Maßnahmenprogramm der Flussgebiets-einheit Elbe Maßnahmen benannt.

Zur Umsetzung dieser Maßnahmenprogramme werden im Land Brandenburg Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) erstellt. Zuständig für die Erstellung der Maßnahmenprogramme ist im Land Brandenburg das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV). Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) ist gemäß § 126 Abs. 4 Ziffer 4 BbgWG als Fachbehörde zuständig für die Erarbeitung der Beiträge zu Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen. Es erstellt ebenfalls die Gewässerentwicklungskonzepte.

Das Plangebiet liegt in dem **GEK-Gebiet „Tegeler Fließ“ (HvO_Tegel)**. Dieses Gewässerentwicklungskonzept liegt für den hier relevanten Bereich noch nicht vor.

Der **Summter Graben** ist ein künstliches Fließgewässer. Das ökologische Potenzial wird als unbefriedigend eingeschätzt. Bezogen auf das Bewirtschaftungsziel wird für den Summter Graben eine Fristverlängerung gemäß Art. 4 Abs. 4 WRRL angestrebt.

Weitere Ergebnisse der im Rahmen der Erstellung des WRRL-Bewirtschaftungsplans Elbe durchgeführten Bewertungen der Gewässer können im Einzelnen dem Kartendienst des Landes entnommen werden (vergleiche http://luaplms01.brandenburg.de/wrrl_bp2009_www/viewer.htm).

Geplante Maßnahmen müssen sich am Verschlechterungsverbot nach Art. 4 Abs. 1 Bst. a) Ziff. i) WRRL messen. Darüber hinaus dürfen sie der Umsetzung der künftigen Maßnahmen zur Herstellung eines guten ökologischen Potenzials der Gewässer in den betroffenen GEK-Gebieten nicht entgegenstehen.

Gewässerunterhaltung und Hochwasserschutz – RW 6:

Nördlich des B-Planes befinden sich der Summter Graben ein Gewässer II. Ordnung. Die Pflicht der Unterhaltung obliegt nach BbgWG § 79 (1) Nr. 2 den Gewässerunterhaltungsverbänden.

Wir weisen darauf hin, dass der zuständige Gewässerunterhaltungsverband beteiligt werden sollte.

Die Belange des Referates RW6 hinsichtlich wasserwirtschaftlicher Anlagen, Hochwasserschutz und Überschwemmungsgebiete werden beim Teil-B-Plan GLM Nr. 10 Teil A „Uferweg Summter See Südwest“ der Gemeinde Mühlenbecker Land nicht berührt.

Der **Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“** teilte mit Schreiben vom 02.01.2013 zum Vorentwurf der Planung mit:

„Belange unseres Verbandes werden durch die oben genannte Planung nicht berührt. Mit Einwendungen ist somit nicht zu rechnen.“

U1.b) 7. Bodenverunreinigungen, Altlastenverdacht, Bergbau

Im Plangebiet sind keine Flächen bekannt, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Der Flächennutzungsplan enthält keine entsprechenden Darstellungen im Plangebiet.

Treten bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Verfärbungen oder Gerüche auf, so ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen (BBodSchG und BBodSchV).“

Der **Landkreis Oberhavel** teilte zum Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Schreiben vom 15.02.2013 mit:

„Belange der unteren Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde

Die Fläche des Plangebietes ist nicht im Altlastenkataster des Landkreises Oberhavel als Altlast-/ Altlastenverdachtsfläche registriert.

Allgemein gilt: Treten bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Verfärbungen oder Gerüche auf, so ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Rechtsgrundlage: Bundes-Bodenschutzgesetz, Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

Die durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu vertretenden Belange werden durch das Planvorhaben nicht berührt.“

Das **Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe** teilte zum Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Schreiben vom 07.01.2013 mit:

„Im Bereich des o. g. Vorhabens werden keine Belange des Bergbaus und der Geologie berührt.

Allgemeine Hinweise

Die Stellungnahme des LBGR basiert auf den uns gegenwärtig zur Verfügung stehenden Unterlagen. Weitergehende geologische und geotechnische Informationen zum Vorhaben, die uns aus Erdaufschlüssen (Bohrungen u. a.) und Fachbearbeitungen vorliegen sowie geochemische und geotechnische Laboruntersuchungen können gegen Gebühr angefordert werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, in unserem Archiv geologische Kartenwerke einzusehen und Kopien davon zu erwerben.

Auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht wird gemäß §§ 3, 4 und 5 Abs.2 Satz 1 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. I S. 1223; BGBl. 111750-1), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 10.11.2001 (BGBl. I S. 2992), verwiesen.“

U1.b) 8. Munitionsbergung

Der **Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst**, teilte zum Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Schreiben vom 23.01.2013, Reg./ RPL-Nr.: 201302400000, mit:

„die eingehende Prüfung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln auf der o. g. Fläche ergeben. Es ist deshalb nicht erforderlich, Maßnahmen der Kampfmittelräumung durchzuführen.

Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, weise ich Sie darauf hin, dass es nach § 3 Absatz 1 Nr.1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten ist entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Sie sind verpflichtet diese Fundstelle gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

Dieses Schreiben ersetzt ein Protokoll über die Absuche nach Kampfmitteln als Bescheinigung der Kampfmittelfreiheit“

U1.b) 9. Eingriff nach dem Naturschutzrecht

Gemäß §1a(3) Satz 1 BauGB sind die voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in §1(6)7.a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach §1(1)7. BauGB zu berücksichtigen.

Zur Ermittlung der Eingriffe sowie der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wurde ein grünordnerischer Fachbeitrag erarbeitet, der unter 9. Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan ist.

Die nach dem Bebauungsplan zulässigen Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser, Biotope, Biotopverbund, Flora, Baumbestand, Wald, Fauna sowie Orts- und Landschaftsbild durch den vorhandenen Weg (Seepromenade) beschränken sich in Qualität und Umfang auf die bereits vorhandenen Eingriffe. Der Bebauungsplan setzt den vorhandenen Wald als Wald fest und bereitet auch insofern keine zusätzlich zulässigen Eingriffe in die hiermit verbundenen Schutzgüter.

Der vorliegende Bebauungsplan schafft nicht die planungsrechtlichen Voraussetzungen für zusätzlich zulässige Eingriffe in die Schutzgüter nach dem Naturschutzrecht. Deshalb ist die Festsetzung von Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft im vorliegenden Bebauungsplan nicht erforderlich.

U1.b) 10 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden gemäß §1a(2) BauGB

Gemäß §1a(2) BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen folgende ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz zu beachten:

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die vorliegende Planung ist nicht mit einer erheblichen zusätzlichen Inanspruchnahme von Grund und Boden verbunden, da er der planungsrechtlichen Sicherung bereits bestehender Nutzungen dient.

U2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach §2 (4) Satz 1 ermittelt wurden

U2.a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

U2.a)1. Derzeitiger Umweltzustand des Bebauungsplangebietes

Das Plangebiet des aufzustellenden Teilbauungsplans GML Nr.10 Teil A „Uferweg Summter See Südwest“ umfasst einen Teil des südwestlichen Uferbereichs des Summter Sees im Gemeindeteil Summt des Ortsteiles Mühlenbeck der Gemeinde Mühlenbecker Land.

Im Plangebiet liegen

- eine Teilfläche der Seepromenade sowie angrenzende Ufer- und Landflächen und
- ein Teil der Wasserflächen des Summter Sees und des Summter Grabens

Südlich grenzt an das Plangebiet die heute gehölzbewachsene Fläche des ehemaligen Gutshauses Summt.

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von 0,95 ha. Hiervon ist ein Anteil von 0,45 ha Wasserfläche des Summter Sees und Summter Grabens und ein Anteil von 0,41 ha Waldfläche (ohne Seepromenade) und 0,09 ha öffentlich genutzter Weg, teilweise innerhalb des Waldes (Seepromenade).

Der naturräumliche Bestand im Plangebiet ist im Einzelnen unter 9.2 im Grünordnerischen Fachbeitrag in der Begründung dargestellt.

Schutzgut Boden

Im östlichen Teil des Plangebietes (angrenzend an Gartenflächen) sind Böden geringer Wertigkeit (Reinsand, Mittelsand feinsandig) vorhanden. (sh. unter 9.2.1)

Im mittleren und westlichen Teil des Plangebietes (Wald) sind Böden hoher Wertigkeit (Niedermoortorf) vorhanden. (sh. unter 9.2.1).

Der bestehende Uferweg (Seepromenade) ist im Plangebiet mit wassergebundener Decke in einem wasser- und luftdurchlässigen Aufbau hergestellt. Er stellt insbesondere im Waldbereich (Niedermoortorf) einen vorhandenen Eingriff in das Schutzgut Boden dar, der durch die geringe Breite des Weges und den wasser- und luftdurchlässigen Aufbau jedoch minimiert wird.

Schutzgut Wasser

Das Plangebiet ist nicht Teil einer Trinkwasserschutzzone oder Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnung. Der Grundwasserleiter ist im Bereich des Plangebietes weitgehend ungeschützt.

Mit der Offenwasserfläche des Summter Sees und dem teilweise im Plangebiet liegenden Summter Graben sowie dem Niedermoorboden im bewaldeten Teil des Plangebietes ist hier ein besonders sensible hydrologische Situation gegenüber eventuellen Schadstoffeinträgen oder der Verringerung der natürlichen Reinigungsleistung des Bodens im Uferbereich vorhanden.

Schutzgut Klima, Luft

Die Waldflächen im Plangebiet und dessen Umgebung sind als Frischluftentstehungsgebiete von Bedeutung. Die offene Wasserfläche des Summter Sees ist weitgehend von Waldflächen umgeben, die die Windgeschwindigkeit mindern, sodass sie für den Luftaustausch nur von lokaler Bedeutung ist.

Schutzgut Biotope, Biotopvernetzung

Das Plangebiet ist als Bestandteil des umlaufenden naturnahen Uferbereichs für die ökologische Funktionsfähigkeit des Summter Sees, insbesondere für die Wasserqualität, von besonderer Bedeutung. Zugleich ist der Uferbereich des Summter Sees als Lebensraum geschützter Arten von Bedeutung. Die den gesamten See umgebende naturnahe Uferzone des Summter Sees umfasst Biotope von besonders hoher Wertigkeit sowie geschützte Biotope. Sie ist ein wesentlicher Bestandteil des Biotopverbundes im Landschaftsschutzgebiet „Westbarnim“.

Schutzgut Flora, Baumbestand, Wald

Der baumbestandene Teil des Plangebietes ist Wald nach dem Landeswaldgesetz.

Nordöstlich des Plangebietes sind kleinteilige Gartenflächen vorhanden. Eine Hecke begrenzt die Gartenflächen zur Seepromenade. Geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht festgestellt.

Das Gewässerufer des Summter Sees ist mit grundwasserbeeinflusster Wald- und Bruchwaldvegetation bewachsen. Schwimmblattvegetation und submerse Vegetation wurde nur in geringem Umfang festgestellt.

Schutzgut Fauna

Im Plangebiet und in dessen Umgebung sind Waldflächen vorhanden, die frei lebenden Wildtieren wie Rotwild, Rehwild und Schwarzwild als Unterstand dienen können und diesen Arten einen geeigneten Lebensraum bie-

ten. Kleinsäuger finden hier ebenfalls geeignete Lebensbedingungen vor.

Die vorhandenen Wald- und Ufergehölze bieten freibrütenden Singvögeln geeignete Nistmöglichkeiten. Älterer Baumbestand kommt auch für höhlenbrütende Vogelarten oder Fledermäuse als Brut- oder Rückzugsräume in Betracht.

Die Wasserflächen und der vorhandene Ufersaum bieten Wildenten, Tauchern und Kormoranen Nahrungshabitate. Dort, wo der Flachwasserbereich des Ufers breit genug ist und sich ein Röhrichtbestand entwickeln konnte, bietet dieser auch Wasservögeln geeignete Brutmöglichkeiten.

Auch als Nahrungshabitat für Fledermäuse und Vögel ist das Plangebiet ebenfalls von Bedeutung.

Die Waldfläche im Plangebiet können Amphibien geeignete Rückzugsmöglichkeiten für den Landaufenthalt und günstige Bedingungen für die Amphibienwanderung bieten. In wie weit der Summter See als Laichgewässer für Amphibien von Bedeutung ist, ist jedoch nicht bekannt. Der verschattete Uferbereich gestattet kein schnelles Erwärmen des Gewässers, sodass es deshalb möglicher Weise als Laichgewässer für Amphibien weniger in Betracht kommt. Zudem ist der See fischereilich genutzt.

Im Summter See ist ein Fischbestand vorhanden. Die Artenzusammensetzung ist nicht bekannt.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschafts- und Ortsbild im Plangebiet ist im Wesentlichen durch das waldgesäumte, teilweise hügelige Gewässerufer des Summter Sees geprägt.

Das hochwertige naturnahe Landschaftsbild kann von der vorhandenen Seepromenade aus ohne erhebliche Störungen für den Naturhaushalt erlebt werden. In sofern erfüllt das Plangebiet den Zweck des Landschaftsschutzgebietes „Westbarnim“, der sowohl im Schutz und in der Entwicklung von Natur und Landschaft liegt, als auch in der Erlebbarkeit des Landschaftsraumes und der damit verbundenen Erholungsnutzung.

Schutzgebiete und Schutzobjekte nach dem Naturschutzrecht

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Westbarnim“ und im Naturpark „Barnim“.

Östlich des Bebauungsplangebietes sind in einem Abstand von ca. 450 m folgende Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht vorhanden:

- Naturschutzgebiet "Tegeler Fließtal"
- FFH „Tegeler Fließtal“, DE 3346-304

Das Plangebiet liegt nicht in einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder Biosphärenreservat. Das Plangebiet liegt nicht in einem Vogelschutzgebiet oder in einem Gebiet, das nach der Floren-Faunen-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union geschützt ist.

Das Plangebiet umfasst einen Teil des Gewässerufers des Summter Sees.

Im Plangebiet sind folgende geschützte Biotope gemäß §32 BbgNatSchG vorhanden:

02103 nährstoffreiche Seen SGE

08103 Erlenbruchwald WMA

08191 grundwasserbeeinflusster Eichenmischwald WQF

Gemäß §48 BbgNatSchG besteht ein Anbauverbot an Gewässerufern im Außenbereich.

Der Bebauungsplan dient der planungsrechtlichen Sicherung der vorhandenen Wald- und Wasserflächen sowie der vorhandenen öffentlich genutzten Durchwegung im Plangebiet.

Der Bebauungsplan verursacht keinen erheblichen neuen oder zusätzlichen Eingriff in Boden, Natur und Landschaft. (sh. hierzu unter 9. Grünordnerischer Fachbeitrag sowie U1.b) 9. und U2.a)2.)

Er schafft auch nicht die planungsrechtlichen Voraussetzungen für erhebliche Eingriffe in geschützte Biotope (sh. hierzu unter U1.b) 3.2.1)

Für die Belange des Artenschutzes wurde ein entsprechender Fachbeitrag erarbeitet, der unter 10. Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes ist. Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die vorliegende Planung drohende Verstöße gegen Verbote des §44 BNatSchG verursachen könnte.

Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen den Schutzziele gemäß der Schutzgebietsverordnung des LSG „Westbarnim“ und den Schutz- und Entwicklungszielen des Naturparks Barnim.

Erhebliche mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgebiete des FFH und NSG „Tegeler Fließtal“, die sich in einem Abstand von ca. 450m zum Plangebiet befinden, sind auf Grund der vorliegenden Planung nicht zu erwarten.

Schutzgut Kulturgüter

Das Plangebiet liegt teilweise im Bereich des **Bodendenkmals Nr. 70283** (mittelalterliche Dorfwüstung sowie Siedlung der Bronzezeit). Das Bodendenkmal wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Die betreffenden Anforderungen des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg sowie die unter U1.b)4. wiedergegebene Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums Abteilung Bodendenkmalpflege / Archäologisches Landesmuseum vom 11.01.2013 sind bei eventuellen späteren Instandsetzungs- oder Ausbaumaßnahmen an der Seepromenade entsprechend zu beachten.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich **keine Baudenkmale**.

Das Plangebiet **grenzt** an den **Bereich des früheren Gutshauses Summt**. Im Nahbereich der Bebauung des früheren Gutshauses können Reste einer früheren Parkanlage vorhanden sein. Ein Gartendenkmal ist hier jedoch nicht bekannt. Heute ist die Bebauung des ehemaligen Gutshauses in ruinösem Zustand und die Freiflächen sind mit Waldbäumen bewachsen.

Im Plangebiet ist im Bereich zwischen dem ehemaligen Gut und dem Summter See nach Beurteilung durch die zuständige Forstbehörde Wald nach dem Landeswaldgesetz vorhanden. (sh. hierzu unter 9.2.3.3.)

Hinweise auf Reste eines möglichen Parkdenkmals wurden im Plangebiet nicht festgestellt.

Da der Bebauungsplan der planungsrechtlichen Sicherung der vorhandenen Nutzungen im Plangebiet dient, hat er keine erheblichen möglichen Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes in Bezug auf die nahe gelegenen Baudenkmale Gutshaus und Verwalterhaus.

Die betreffenden Anforderungen des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg sowie die unter U1.b)4. wiedergegebene Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums Abteilung Denkmalpflege vom 08.02.2013 sind entsprechend zu beachten.

Schutzgut Mensch, Immissionsschutz

Das Plangebiet umfasst einen Landschaftsraum, der durch erhebliche Immissionen weitgehend ungestört ist.

Die vorhandene Seepromenade ist im Plangebiet auf Grund der geringen Wegebreite und des Wegeverlaufs nicht mit Kraftfahrzeugen befahrbar. Sie wird seit mehreren Jahrzehnten als Fußweg genutzt. Erhebliche Konflikte in Bezug auf den Immissionsschutz angrenzender Nutzungen, wie z. B. der vorhandenen Wohnnutzungen südöstlich des Plangebietes oder der Gärten im Nordosten des Plangebietes, haben sich hieraus bisher nicht ergeben. Durch die Festsetzung von Wald- und Wasserflächen entsprechend der bestehenden Nutzungen sowie der vorhandenen Seepromenade als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Fußweg werden keine zusätzlichen erheblichen Emissionen vorbereitet.

In sofern sind erhebliche Immissionsschutzkonflikte auf Grund der vorliegenden Planung nicht erkennbar.

Schutzgut Mensch, Erholungsnutzung

Die vorliegende Planung dient der planungsrechtlichen Sicherung der vorhandenen Wald- und Wasserflächen sowie der Seepromenade als vorhandenem öffentlich genutztem Uferweg. Die Erhaltung und Entwicklung der siedlungsnahen Landschaftsräume sowie deren öffentlicher Erlebbarkeit und Erholungsnutzung sind auch wesentliche Schutz- und Entwicklungsziele des LSG „Westbarnim“, in dem das Plangebiet liegt.

Die Seepromenade, die ein öffentlich genutzter Fußweg ist, durchquert das Plangebiet auf ganzer Länge uferbegleitend zum Summter See und setzt sich östlich und westlich angrenzend an das Plangebiet fort. Der vorhandene Uferweg im Plangebiet ist ein wesentlicher Bestandteil eines wohnnahen Erholungswegenetzes, das die Umrundung des gesamten Summter Sees ermöglicht. Südöstlich des Plangebietes besteht ein zusätzlicher Zugang zur Seepromenade vom Schwanenring (Gemeindestraße) aus.

Die Festsetzung des Wegeabschnittes der Seepromenade im Plangebiet als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Fußweg) trägt zur Sicherung und weiteren Entwicklung der wohnnahen Erholungsnutzung im OT Summt bei und hat in sofern erhebliche positive Auswirkungen für das Schutzgut Mensch.

U2.a)2. Schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, geplanter zusätzlicher Eingriff, Wechselwirkungen

Schutzgut Boden (zum Bestand sh. auch unter 9.2.1 dieser Begründung)

Die nach dem Bebauungsplan zulässigen Eingriffe in das Schutzgut Boden durch den vorhandenen Weg (Seepromenade) beschränken sich in Qualität und Umfang auf die bereits vorhandenen Eingriffe. Der vorliegende Bebauungsplan schafft nicht die planungsrechtlichen Voraussetzungen für zusätzlich zulässige Eingriffe in das Schutzgut Boden. Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern bestehen insofern nicht.

Schutzgut Wasser (zum Bestand sh. auch unter 9.2.1 dieser Begründung)

Die nach dem Bebauungsplan zulässigen Eingriffe in das Schutzgut Wasser durch den vorhandenen Weg (Seepromenade) beschränken sich in Qualität und Umfang auf die bereits vorhandenen Eingriffe. Der vorliegende Bebauungsplan schafft nicht die planungsrechtlichen Voraussetzungen für zusätzlich zulässige Eingriffe in das Schutzgut Wasser. Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern bestehen insofern nicht.

Schutzgut Klima / Luft (zum Bestand sh. auch unter 9.2.2 dieser Begründung)

Die nach dem Bebauungsplan zulässigen Eingriffe in das Schutzgut Klima / Luft durch den vorhandenen Weg (Seepromenade) beschränken sich in Qualität und Umfang auf die bereits vorhandenen Eingriffe. Der Bebauungsplan setzt den vorhandenen Wald als Wald fest und bereitet auch insofern keine zusätzlich zulässigen Eingriffe in den Gehölzbestand vor. Der vorliegende Bebauungsplan schafft nicht die planungsrechtlichen Voraussetzungen für zusätzlich zulässige Eingriffe in das Schutzgut Klima / Luft. Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern bestehen insofern nicht.

Schutzgut Biotope, Biotopvernetzung (zum Bestand sh. auch unter 9.2.3.1 und 9.2.3.2 dieser Begründung)
Die nach dem Bebauungsplan zulässigen Eingriffe in das Schutzgut Biotope, Biotopvernetzung durch den vorhandenen Weg (Seepromenade) beschränken sich in Qualität und Umfang auf die bereits vorhandenen Eingriffe. Der Bebauungsplan setzt den vorhandenen Wald als Wald fest und bereitet auch insofern keine zusätzlich zulässigen Eingriffe in den Gehölzbestand vor. Der vorliegende Bebauungsplan schafft nicht die planungsrechtlichen Voraussetzungen für zusätzlich zulässige Eingriffe in das Schutzgut Biotope, Biotopvernetzung. Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern bestehen insofern nicht.

Schutzgut Flora, Baumschutz, Wald (zum Bestand sh. auch unter 9.2.3.3 dieser Begründung)
Die nach dem Bebauungsplan zulässigen Eingriffe in das Schutzgut Flora, Baumbestand, Wald durch den vorhandenen Weg (Seepromenade) beschränken sich in Qualität und Umfang auf die bereits vorhandenen Eingriffe. Der Bebauungsplan setzt den vorhandenen Wald als Wald fest und bereitet auch insofern keine zusätzlich zulässigen Eingriffe in den Gehölzbestand vor. Der vorliegende Bebauungsplan schafft nicht die planungsrechtlichen Voraussetzungen für zusätzlich zulässige Eingriffe in das Schutzgut Flora, Baumbestand, Wald. Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern bestehen insofern nicht.

Schutzgut Fauna (zum Bestand sh. auch unter 9.2.3.4 dieser Begründung)
Die nach dem Bebauungsplan zulässigen Eingriffe in das Schutzgut Fauna durch den vorhandenen Weg (Seepromenade) beschränken sich in Qualität und Umfang auf die bereits vorhandenen Eingriffe. Der Bebauungsplan setzt den vorhandenen Wald als Wald fest und bereitet auch insofern keine zusätzlich zulässigen Eingriffe in den betreffenden Lebensraum vor. Der vorliegende Bebauungsplan schafft nicht die planungsrechtlichen Voraussetzungen für zusätzlich zulässige Eingriffe in das Schutzgut Fauna. Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern bestehen insofern nicht.

(Zur Berücksichtigung geschützter Arten sh. unter 10. und unter U1.b) 3.4.)

Schutzgut Artenschutz

Für die Belange des Artenschutzes wurde ein entsprechender Fachbeitrag erarbeitet, der unter 10. Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes ist. Bei Einhaltung unter U2.c) genannten der Maßnahmen bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die vorliegende Planung aus Gründen des Artenschutzes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vollziehbar sein könnte.

Schutzgut Landschaftsbild (zum Bestand sh. auch unter 9.2.4 dieser Begründung)

Die nach dem Bebauungsplan zulässigen Eingriffe in das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild durch den vorhandenen Weg (Seepromenade) beschränken sich in Qualität und Umfang auf die bereits vorhandenen Eingriffe. Der Bebauungsplan setzt den vorhandenen Wald als Wald fest und bereitet auch insofern keine zusätzlich zulässigen Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild vor. Der vorliegende Bebauungsplan schafft nicht die planungsrechtlichen Voraussetzungen für zusätzlich zulässige Eingriffe in das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild. Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern bestehen insofern nicht.

Eingriff nach dem Naturschutzrecht

Der zusätzlich zulässige Eingriff im Sinne § 10 (1) BbgNatSchG auf Grund der vorliegenden Planung wurde im grünordnerischen Fachbeitrag ermittelt. (sh. unter 9. der Begründung).

Die nach dem Bebauungsplan zulässigen Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser, Biotope, Biotopverbund, Flora, Baumbestand, Wald, Fauna sowie Orts- und Landschaftsbild durch den vorhandenen Weg (Seepromenade) beschränken sich in Qualität und Umfang auf die bereits vorhandenen Eingriffe. Der Bebauungsplan setzt den vorhandenen Wald als Wald fest und bereitet auch insofern keine zusätzlich zulässigen Eingriffe in die hiermit verbundenen Schutzgüter.

Der vorliegende Bebauungsplan schafft nicht die planungsrechtlichen Voraussetzungen für zusätzlich zulässige Eingriffe in die Schutzgüter nach dem Naturschutzrecht. Deshalb ist die Festsetzung von Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft im vorliegenden Bebauungsplan nicht erforderlich.

Schutzgut Mensch

Es sind keine erheblichen Immissionsschutzkonflikte auf Grund der vorliegenden Planung erkennbar.

Die vorliegende Planung dient der planungsrechtlichen Sicherung der vorhandenen Wald- und Wasserflächen sowie der Seepromenade als vorhandenem öffentlich genutztem Uferweg. Die Erhaltung und Entwicklung der siedlungsnahen Landschaftsräume sowie deren öffentlicher Erlebbarkeit und Erholungsnutzung sind auch wesentliche Schutz- und Entwicklungszielen des LSG „Westbarnim“, in dem das Plangebiet liegt.

Der vorhandene Uferweg im Plangebiet ist ein wesentlicher Bestandteil eines wohnnahen Erholungswegenetzes, das die Umrundung des gesamten Summter Sees ermöglicht. Die Festsetzung des Wegeabschnittes der Seepromenade im Plangebiet als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Fußweg) trägt zur Sicherung und weiteren Entwicklung der wohnnahen Erholungsnutzung im OT Summt bei und hat in sofern erhebliche positive Auswirkungen für das Schutzgut Mensch.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Das Plangebiet liegt teilweise im Bereich des **Bodendenkmals Nr. 70283** (mittelalterliche Dorfwüstung sowie Siedlung der Bronzezeit). Das Bodendenkmal wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Die betreffenden Anforderungen des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg sowie die unter U1.b)4. wiedergegebene Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege / Archäologisches Landesmuseum vom 11.01.2013 sind bei eventuellen späteren Instandsetzungs- oder Ausbaumaßnahmen an der Seepromenade entsprechend zu beachten.

Es haben sich keine Anhaltspunkte für mögliche Beeinträchtigungen des nahe gelegenen Gutshauses Summt und des zugehörigen Verwalterhauses ergeben.

Die betreffenden Anforderungen des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg sowie die unter U1.b)4. wiedergegebene Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Denkmalpflege vom 08.02.2013 sind bei entsprechend zu beachten.

U2.b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Bei **Durchführung der Planung** erfolgt die planungsrechtliche Sicherung der vorhandenen Wald- und Wasserflächen sowie der Seepromenade als vorhandenem öffentlich genutztem Uferweg. Mit der Erhaltung und Entwicklung der siedlungsnahen Landschaftsräume sowie deren öffentlicher Erlebbarkeit und Erholungsnutzung werden zugleich wesentliche Schutz- und Entwicklungszielen des LSG „Westbarnim“ umgesetzt, in dem das Plangebiet liegt.

Der vorhandene Uferweg im Plangebiet ist ein wesentlicher Bestandteil eines wohnnahen Erholungswegenetzes, das die Umrundung des gesamten Summter Sees ermöglicht. Die Festsetzung des Wegeabschnittes der Seepromenade im Plangebiet als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Fußweg) trägt zur Sicherung und weiteren Entwicklung der wohnnahen Erholungsnutzung im OT Summt bei und hat in sofern erhebliche positive Auswirkungen für das Schutzgut Mensch.

Da die Seepromenade im Plangebiet bereits vorhanden ist, entstehen auf Grund der vorliegenden Planung keine erheblichen Erschließungskosten.

Der Bebauungsplan bereitet keine zusätzlich zulässigen Eingriffe nach dem Naturschutzrecht vor.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf Schutzgebiete oder Schutzobjekte nach dem Naturschutzrecht sind auf Grund der vorliegenden Planung nicht zu erwarten.

Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der vorliegende Bebauungsplan drohende Verstöße gegen Verbote des §44 BNatSchG verursachen könnte.

Anhaltspunkte für erhebliche Konflikte in Bezug auf den Immissionsschutz oder den Denkmalschutz ergeben sich für die Durchführung der vorliegenden Planung ebenfalls nicht. Das Bodendenkmal, in dessen Bereich das Plangebiet teilweise liegt, wird durch die vorliegende Planung nicht erheblicher beeinträchtigt als bisher, da die Seepromenade im Plangebiet bereits vorhanden ist.

Bei **Nichtdurchführung der Planung** erfolgt keine planungsrechtliche Sicherung der vorhandenen Wald- und Wasserflächen sowie der Seepromenade als vorhandenem öffentlich genutztem Uferweg. Da sich die Seepromenade bisher nicht durchgängig in kommunalem Eigentum befindet, droht bei Unterlassung der vorliegenden Planung der Verlust der öffentlichen Nutzbarkeit des Weges. Dies hätte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch in Bezug auf die landschaftsgebundene Erholung im Plangebiet. Die betreffenden Schutzziele des LSG „Westbarnim“, in dem das Plangebiet liegt, würden dann ggf. nicht umgesetzt werden.

U2.c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

U2.c)1. Vermeidung von Eingriffen nach dem Naturschutzrecht

Die nach dem Bebauungsplan zulässigen Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser, Biotope, Biotopverbund, Flora, Baumbestand, Wald, Fauna sowie Orts- und Landschaftsbild durch den vorhandenen Weg (Seepromenade) beschränken sich in Qualität und Umfang auf die bereits vorhandenen Eingriffe. Der Bebauungsplan setzt den vorhandenen Wald als Wald fest und bereitet auch insofern keine zusätzlich zulässigen Eingriffe in die hiermit verbundenen Schutzgüter.

Der vorliegende Bebauungsplan vermeidet zusätzlich zulässige Eingriffe in die Schutzgüter nach dem Naturschutzrecht, indem er nicht die planungsrechtlichen Voraussetzungen für deren Zulässigkeit schafft.

U2.c)2. Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter und betriebsbedingter drohender Verstöße gegen Verbot nach § 44(1) BNatSchG

Die Möglichkeit drohender Verstöße gegen Verbote des §44 BNatSchG wird durch den vorliegenden Bebauungsplan wie folgt vermieden:

Erhaltung des Waldes

Der Wald im Plangebiet ist als Uferwald ein besonders wertvoller Bestandteil des Lebensraumes geschützter Arten. Er wird im Bebauungsplan als Wald festgesetzt.

Vermeidung der Errichtung baulicher Anlagen auf Wald- und Wasserflächen

Festsetzung: Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Wald- und Wasserflächen ist die Errichtung baulicher Anlagen unzulässig.

Begrenzung des Weges in Nutzungsumfang, Trassenführung, -breite und -aufbau

Festsetzung: Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Fußweg ist nur eine Befestigung mit einem wasser- und luftdurchlässigem Aufbau (z. B. wassergebundene Decke) zulässig. Die Breite der befestigten Wegeoberfläche (Nutzschicht, Lauffläche) darf 2,5m nicht überschreiten.

Neben den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind die Anforderungen der Schutzgebietsverordnung des LSG „Westbarnim“ sowie die Regelungen des §39 BNatSchG (keine Beseitigung von Bäumen oder Sträuchern während der Vegetationszeit 01.03. bis 30.09.) zu beachten.

U2.d) In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes zu berücksichtigen sind

Der vorliegende Bebauungsplan dient der planungsrechtlichen Sicherung und Entwicklung der bisher ausgeübten Nutzungen im Plangebiet. Da die Festsetzungen nicht auf geplante Nutzungsänderungen ausgerichtet sind und das Plangebiet darüber hinaus auch den Bestimmungen des Landschaftsschutzgebietes „Westbarnim“ unterliegt, ergeben sich keine erheblichen Spielräume für Planungsalternativen.

Die Festsetzung der vorhandenen Waldfläche als **Wald** erfolgt entsprechend der betreffenden Mitteilung der unteren Forstbehörde (sh. hierzu unter 6.2 der Begründung). Hiernach handelt es sich bei der betreffenden Fläche um Wald nach dem Landeswaldgesetz, der zudem als Uferwald des Summter Sees von besonderer naturräumlicher Bedeutung ist. Eine Waldumwandlung stellt die hierfür zuständige Fachbehörde nicht in Aussicht. Somit kommt eine andere Festsetzung für die betreffende Fläche nicht in Betracht.

Die Festsetzung von Wald ist im Plangebiet zugleich gemäß §8(2) BauGB aus der betreffenden Darstellung des Flächennutzungsplanes entwickelt, sodass sich auch aus der vorbereitenden Bauleitplanung hier keine Planungsalternativen ableiten lassen.

Die Flurstücke, auf denen die vorhandene **Seepromenade** verläuft, befinden sich teilweise in privatem Eigentum. Dies betrifft insbesondere auch den Abschnitt des Weges, der innerhalb des Waldes im Plangebiet liegt. Hier ist kein gesondertes Wegeflurstück vorhanden.

Soweit sich die Seepromenade innerhalb der Waldfläche befindet, kann sie als fußläufig begehbare bisheriger Waldweg angesehen werden. Für Waldflächen einschließlich der Waldwege regelt §15 LWaldG das allgemeine Betretungsrecht. (sh. auch vorstehend unter 6.2)

Als Planungsalternative für die Festsetzung der Seepromenade käme daher eine Festsetzung als Bestandteil der **Waldfläche** in Betracht. Diese Planungsalternative wurde aus folgenden Gründen nicht gewählt:

Der vorhandene Uferweg im Plangebiet ist ein wesentlicher Bestandteil eines wohnnahen Erholungsnetzwerkes, das die Umrundung des gesamten Summter Sees ermöglicht. Die Festsetzung des Wegeabschnittes der Seepromenade im Plangebiet als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Fußweg) trägt zur Sicherung und weiteren Entwicklung der wohnnahen Erholungsnutzung im OT Summt bei und hat in sofern erhebliche positive Auswirkungen für das Schutzgut Mensch.

Da sich die Seepromenade bisher nicht durchgängig in kommunalem Eigentum befindet, droht bei Unterlassung der Festsetzung als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Fußweg der Verlust der öffentlichen Nutzbarkeit des Weges. Dies hätte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch in Bezug auf die landschaftsgebundene Erholung im Plangebiet. Die betreffenden Schutzziele des LSG „Westbarnim“, in dem das Plangebiet liegt, würden dann ggf. nicht umgesetzt werden.

Auch für die Nutzung als Waldweg für **Reiter** ist die Seepromenade auf Grund der geringen Breite und der gleichzeitigen Nutzung als Fußweg ungeeignet und deshalb auch in der aktuellen Nutzung gesperrt.

Bei der Entscheidung für die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Fußweg) wurde auch berücksichtigt, dass hieraus gemäß § 40(1)5. BauGB Ansprüche auf Entschädigung oder Übernahme der betreffenden Fläche zu Lasten der planenden Gemeinde entstehen. Eine Entschädigung kommt hiernach jedoch nur in Betracht, soweit dem Eigentümer aus der Festsetzung Vermögensnachteile entstehen. Da der Weg bereits mit einer öffentlichen Nutzung vorhanden ist, sind erhebliche Vermögensnachteile auf Grund der Festsetzung des Weges im Bebauungsplan nicht erkennbar.

Die Festsetzung des Wegeabschnittes der Seepromenade im Plangebiet als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Fußweg) trägt zur Sicherung und Entwicklung der wohnnahen Erholungsnutzung im OT Summt erheblich bei und hat in sofern erhebliche positive Auswirkungen für die Allgemeinheit.

Eine weitere Planungsalternative für die **Seepromenade** wäre die Festsetzung einer **öffentlichen Verkehrsfläche ohne Nutzungsbeschränkung durch eine besondere Zweckbestimmung als Fußweg**. Diese Planungsalternative wurde aus folgendem Grund nicht gewählt:

Auf Grund der geringen Wegebreite war der Uferweg für ein Befahren mit Fahrzeugen einschließlich forstlichen Fahrzeugen auch bisher nicht geeignet. Er wurde bisher auch nicht mit Fahrzeugen befahren. Er diente in sofern nicht der verkehrstechnischen Erschließung von Grundstücken.

Auch für eine Mitnutzung als Radweg ist die Seepromenade im vorliegenden Plangebiet wegen des hügeligen Geländeverlaufs und wegen der potenziellen Gefährdung der Fußgänger auf dem teilweise sehr schmalen Weg nicht geeignet.

Der vorliegende Bebauungsplan schränkt mit der Festsetzung des vorhandenen Fußweges als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Fußweg keine bestehenden privatnützigen, wirtschaftlichen oder öffentlichen Rechte ein. Er vermeidet hierdurch jedoch erhebliche zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch eine Ausweitung der verkehrstechnischen Nutzungsmöglichkeiten der Seepromenade entstehen könnten.

Eine weitere Planungsalternative bestände in der **Einbeziehung der privaten Gärten** einschließlich der angrenzenden Ufer- und Wasserflächen in das Plangebiet des Vorliegenden Bebauungsplanes, wie sie gemäß Aufstellungsbeschluss und auch im Vorentwurf des Bebauungsplanes noch vorgesehen war. Diese Alternative wurde aus folgenden Gründen nicht gewählt:

Für die vorliegenden Planungsziele, insbesondere die planungsrechtliche Sicherung einer öffentlichen Durchwegung um den Summter See, sind planerische Festsetzungen für die privaten Gartenflächen nicht erforderlich. Die Gartenflächen liegen im Außenbereich, im Landschaftsschutzgebiet sowie im Uferbereich eines Gewässers. Hierdurch sind, ebenso wie bisher, die zulässigen Nutzungen und Genehmigungserfordernisse hinreichend geregelt, sodass es ergänzender Festsetzungen oder Darstellungen in einem Bebauungsplan nicht bedarf.

Zur Festsetzung der vorhandenen **Wasserflächen** des Summter Sees und Summter Grabens als Wasser ergeben sich keine Festsetzungsalternativen.

Der im Bebauungsplan festgesetzte **Ausschluss baulicher Anlagen auf Wald- und Wasserflächen** entspricht dem vorhandenen Bestand. Eine bauliche Entwicklung wird hier unter Berücksichtigung der vorhandenen hochwertigen und geschützten Biotop in Verbindung mit der Lage des Plangebietes im LSG „Westbarnim“ nicht angestrebt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des vorliegenden Bebauungsplanes war angeregt worden, die **Errichtung baulicher Anlagen auf Wald- und Wasserflächen im Plangebiet nicht auszuschließen**, um die Verkaufsmöglichkeiten des Gutshofareal durch Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten (z. B. Stegerrichtung) nicht zu verschlechtern. Diese alternative wurde aus folgenden Gründen nicht gewählt:

Im Plangebiet des Bebauungsplanes sind bisher keine Steganlagen vorhanden. Da das Plangebiet im Landschaftsschutzgebiet „Westbarnim“ liegt, ist den Schutz- und Entwicklungszielen von Natur und Landschaft mit der vorliegenden Planung insbesondere Rechnung zu tragen. Der im Plangebiet liegende Teil des Seeuferes umfasst nach §32 BbgNatSchG geschützte Biotop. Zudem handelt es sich hierbei um Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes.

Der **Landesbetrieb Forst Brandenburg – untere Forstbehörde** - teilte hierzu auf eine entsprechende Voranfrage zum Plangebiet mit Schreiben vom 17.09.2012 mit:

„Ihre Anfrage vom 10.09.2012 zur Prüfung der Waldeigenschaft am Uferweg Summter See zur Vorbereitung des B-Plans Nr. 10 Teil A „ Uferweg Summter See Südwest“

...bei dem o. g. Grundstück handelt es sich eindeutig um Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Für die Beurteilung der Waldeigenschaft ist nach § 32 Abs. 1 Pkt. 6 des LWaldG die untere Forstbehörde sachlich und örtlich zuständig.

Die Waldfläche ist im Oberstand mit den Baumarten Roterle, Gemeine Esche, Bergahorn und Stieleiche sowie im Unterstand mit Bergahorn und typischen Waldsträuchern flächig bestockt. Aus forstfachlicher Sicht ist die Waldfläche ökologisch besonders wertvoll und entspricht der potenziell natürlichen Vegetation (PNV). Die gesamte Fläche unterliegt als geschütztes Biotop den Regelungen nach § 32 BbgNatSchG.

Weiterhin weise ich im Besonderen auf das Bebauungsverbot an Uferstreifen von Binnengewässern nach § 48 BbgNatSchG hin. Gegen die Festsetzung des Uferwegs am Summter See bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Einwände, wenn der Weg als Fußweg und mit wassergebundener Decke im B-Plan festgesetzt wird.“

Der Fußweg im Plangebiet verläuft teilweise sehr dicht am Gewässerufer. Er ist jedoch wegen der geringen Wegebreite und des hügeligen Wegeverlaufes nicht für den An- und Abtransport von Booten, z. B. mit einem Trailer, geeignet. Der Summter See hat nur eine geringe Größe und keine schiffbaren Verbindungen zu anderen mit Booten befahrbaren Gewässern, sodass sich die Möglichkeit des Bootfahrens ggf. auf den See selbst beschränken würde.

Im Summter See sind an anderer Stelle bereits Stege vorhanden, die u. a. für die fischereiliche Bewirtschaftung des Sees genutzt werden. Hierfür wäre eine zusätzliche Steganlage im Plangebiet nicht erforderlich. Der desolante bauliche Zustand des ehemaligen Gutshauses lässt gegenwärtig keine Nutzungsabsicht erkennen, die eine zusätzliche Notwendigkeit für eine Steganlage im Plangebiet begründen würde.

Aus den vorstehend genannten Gründen werden bauliche Anlagen wie z. B. Steganlagen oder Bootshäuser im Plangebiet des vorliegenden Teilbauungsplanes ausgeschlossen.

U3. Zusätzliche Angaben zum Umweltbericht

U3.a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Bei der vorliegenden Umweltprüfung wurden die bisher bekannten Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen berücksichtigt. Folgende Planungen wurden herangezogen:

Bei der vorliegenden Umweltprüfung werden die bisher bekannten Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen berücksichtigt.

Folgende Planungen wurden herangezogen:

- Flächennutzungsplan des OT Mühlenbeck, Gemeinde Mühlenbecker Land (In Kraft getreten am 18.03.2003), W.O.W. Kommunalberatung / Planungs- und Architekturbüro Döllinger, Bernau, 07.10.2002
- Landschaftsplan des OT Mühlenbeck, Gemeinde Mühlenbecker Land (Fassung vom April 1996), ARCHI NOAH Landschaftsplanung zur Landschaftspflege Dipl.-Ing. Robert Jentschke
- Landesentwicklungsplan Berlin Brandenburg LEP B-B (2009)
- der Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ (ReP-Wind) vom 05. März 2003 (im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 36 vom 10.09.2003)
- dem Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung und Rohstoffsicherung“ (ReP-RW), Entwurf vom 14.10.2008.
- Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung HVE des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom April 2009.
- Grünordnerischer Fachbeitrag (hier vorliegende Begründung unter 9.)
- Fachbeitrag Artenschutz (hier vorliegende Begründung unter 10.)

Darüber hinaus wurden Daten und Angaben genutzt, die auf der Internetseite der Landesregierung Brandenburg unter www.brandenburg.de veröffentlicht wurden. Hierzu gehören insbesondere:

- Schutzgebietsinformationen
- Denkmalliste des Landes Brandenburg
- Angaben zur Geologie und Hydrologie

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen traten keine Schwierigkeiten auf.

U.3b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Planung auf die Umwelt

Da der Bebauungsplan keine neuen oder zusätzlichen baulichen oder anderen Nutzungen zulässt, ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Bezug auf die möglichen Umweltauswirkungen kein gesonderter Überwachungsbedarf.

U.3c) Zusammenfassung

Das **Plangebiet** des aufzustellenden Teilbauungsplans GML Nr.10 Teil A „Uferweg Summter See Südwest“ umfasst einen Teil des südwestlichen Uferbereichs des Summter Sees im Gemeindeteil Summt des Ortsteiles Mühlenbeck der Gemeinde Mühlenbecker Land.

Im Plangebiet liegen

- eine Teilfläche der Seepromenade sowie angrenzende Ufer- und Landflächen und
- ein Teil der Wasserfläche des Summter Sees und Summter Grabens

Südlich grenzt an das Plangebiet die heute gehölzbewachsene Fläche des ehemaligen Gutshauses Summt.

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von 0,95 ha. Hiervon ist ein Anteil von 0,45 ha Wasserfläche des Summter Sees und Summter Grabens und ein Anteil von 0,41 ha Waldfläche (ohne Seepromenade) und 0,09 ha öffentlich genutzter Weg, teilweise innerhalb des Waldes (Seepromenade). Der vorliegende Bebauungsplan dient dem Erhalt der bisher ausgeübten Nutzungen und nimmt insofern keine Flächen für zusätzliche Nutzungen in Anspruch.

Planungsziel des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Sicherung der vorhandenen Wald- und Wasserflächen sowie der vorhandenen öffentlich genutzten Durchwegung im Plangebiet.

Das Plangebiet liegt im **Landschaftsschutzgebiet „Westbarnim“** und im **Naturpark „Barnim“**.

Östlich des Bebauungsplangebietes sind in einem Abstand von ca. 450m folgende Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht vorhanden:

- **Naturschutzgebiet "Tegeler Fließtal"**
- **FFH „Tegeler Fließtal“**, DE 3346-304

Das Plangebiet liegt nicht in einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder Biosphärenreservat. Das Plangebiet liegt nicht in einem Vogelschutzgebiet oder in einem Gebiet, das nach der Floren-Faunen-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union geschützt ist.

Das Plangebiet umfasst einen Teil des **Gewässerufers des Summter Sees**. Im Plangebiet sind folgende **geschützte Biotope** gemäß §32 BbgNatSchG vorhanden:

- 02103 nährstoffreiche Seen SGE
- 08103 Erlenbruchwald WMA
- 08191 grundwasserbeeinflusster Eichenmischwald WQF

Gemäß **§48 BbgNatSchG** besteht ein Anbauverbot an Gewässerufem im Außenbereich.

Der zusätzlich zulässige Eingriff im Sinne § 10 (1) BbgNatSchG auf Grund der vorliegenden Planung wurde im **grünordnerischen Fachbeitrag** ermittelt. (sh. unter 9. der Begründung).

Die nach dem Bebauungsplan zulässigen Eingriffe in die Schutzgüter **Boden, Wasser, Biotope, Biotopverbund, Flora, Baumbestand, Wald, Fauna** sowie **Orts- und Landschaftsbild** durch den vorhandenen Weg (Seepromenade) beschränken sich in Qualität und Umfang auf die bereits vorhandenen Eingriffe. Der Bebauungsplan setzt den vorhandenen Wald als Wald fest und bereitet auch insofern keine zusätzlich zulässigen Eingriffe in die hiermit verbundenen Schutzgüter.

Der vorliegende Bebauungsplan schafft nicht die planungsrechtlichen Voraussetzungen für zusätzlich zulässige Eingriffe in die Schutzgüter nach dem Naturschutzrecht. Deshalb ist die Festsetzung von Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft im vorliegenden Bebauungsplan nicht erforderlich.

Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes **entsprechen den Schutzziele**n gemäß der **Schutzgebietsverordnung des LSG „Westbarnim“** und den **Schutz- und Entwicklungszielen des Naturparks Barnim**.

Erhebliche mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgebiete des **FFH und NSG „Tegeler Fließtal“**, die sich in einem Abstand von ca. 450m zum Plangebiet befinden, sind auf Grund der vorliegenden Planung nicht zu erwarten.

Für die Belange des **Artenschutzes** wurde ein entsprechender Fachbeitrag erarbeitet, der unter 10. Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes ist. Es haben sich **keine Anhaltspunkte** dafür ergeben, dass die vorliegende Planung **drohende Verstöße gegen Verbote des §44 BNatSchG** verursachen könnte.

Die Möglichkeit drohender Verstöße gegen Verbote des §44 BNatSchG wird durch den vorliegenden Bebauungsplan wie folgt vermieden:

- Erhaltung des Waldes
- Vermeidung der Errichtung baulicher Anlagen auf Wald- und Wasserflächen
- Begrenzung des Weges in Nutzungsumfang, Trassenführung, -breite und -aufbau

Neben den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind die Anforderungen der Schutzgebietsverordnung des LSG „Westbarnim“ sowie die Regelungen des §39 BNatSchG (keine Beseitigung von Bäumen oder Sträuchern während der Vegetationszeit 01.03. bis 30.09.) zu beachten.

Es sind **keine erhebliche Immissionsschutzkonflikte** auf Grund der vorliegenden Planung erkennbar.

Die Erhaltung und Entwicklung der siedlungsnahen Landschaftsräume sowie deren **öffentlicher Erlebbarkeit und Erholungsnutzung** sind auch wesentliche Schutz- und Entwicklungszielen des LSG „Westbarnim“, in dem das Plangebiet liegt. Der vorhandene Uferweg im Plangebiet ist ein wesentlicher Bestandteil eines wohnnahen Erholungswegenetzes, das die Umrundung des gesamten Summter Sees ermöglicht. Die Festsetzung des Wegeabschnittes der Seepromenade im Plangebiet als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Fußweg) trägt zur **Sicherung und Entwicklung der wohnnahen Erholungsnutzung** im OT Summt bei und hat in sofern erhebliche positive Auswirkungen für das **Schutzgut Mensch**.

Das Plangebiet liegt teilweise im Bereich des **Bodendenkmals Nr. 70283** (mittelalterliche Dorfwüstung sowie Siedlung der Bronzezeit). Das Bodendenkmal wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Die betreffenden Anforderungen des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg sowie die unter U1.b)4. wiedergegebene Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege / Archäologisches Landesmuseum vom 11.01.2013 sind bei eventuellen späteren Instandsetzungs- oder Ausbaumaßnahmen an der Seepromenade entsprechend zu beachten.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich **keine Baudenkmale**.

Es haben sich keine Anhaltspunkte für mögliche Beeinträchtigungen des nahe gelegenen **denkmalgeschützten Gutshauses Summt** und des zugehörigen **Verwalterhauses** ergeben.

Die betreffenden Anforderungen des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg sowie die unter U1.b)4. wiedergegebene Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Denkmalpflege vom 08.02.2013 sind entsprechend zu beachten.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer **Trinkwasserschutzzone**. Mit der **Offenwasserfläche** des Summter Sees und dem teilweise im Plangebiet liegenden Summter Graben sowie dem **Niedermoorboden** im bewaldeten Teil des Plangebietes ist hier ein besonders **sensible hydrologische Situation** gegenüber eventuellen Schadstoffeinträgen oder der Verringerung der natürlichen Reinigungsleistung des Bodens im Uferbereich vorhanden. Im Plangebiet sind **keine Flächen bekannt**, deren **Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet** sind.

Die eingehende Prüfung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt **keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln** auf der o. g. Fläche ergeben.

Februar 2013

A. Ludewig
Planverfasser

R. Ludewig
Grünordnung

Rechtliche Grundlagen des Bebauungsplanes

Rechtliche Grundlagen des Bebauungsplanes

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 14], S.226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 39])
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Weiterführende rechtliche Grundlagen

- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist
- Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz- BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 28])
- Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG - vom 24.05.2004 (GVBl. Bbg. Nr.9 vom 24. 05. 2004, S. 215)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. d. F. d. B. v. 26. September 2002 (BGBl. S. 3830), zuletzt geändert am 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578)
- Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl.I/99, [Nr. 17], S.386), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 28])
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl.I/05, [Nr. 05], S.50), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 28])
- Gewässererlass (Verfahren zur Behandlung von Gewässern im Liegenschaftskataster, Runderlass III Nr. 9/1997 Stand Juli 2001 des Ministeriums des Innern - III/2-70-01 -)
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist
- Landesentwicklungsplan Berlin Brandenburg LEP B-B (2009)
- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ (ReP-Wind) vom 05. März 2003 (im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 36 vom 10.09.2003)
- Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung und Rohstoffsicherung“ (ReP-RW)

Quellen

- Flächennutzungsplan des OT Mühlenbeck, Gemeinde Mühlenbecker Land (In Kraft getreten am 18.03.2003), W.O.W. Kommunalberatung / Planungs- und Architekturbüro Döllinger, Bernau, 07.10.2002
- Landschaftsplan des OT Mühlenbeck, Gemeinde Mühlenbecker Land (Fassung vom April 1996), ARCHI NOAH Landschaftsplanung zur Landschaftspflege Dipl.-Ing. Robert Jentschke

| |
|---|
| Teilbauungsplan GML Nr. 10 Teil A „Uferweg Summter See Südwest“ Entwurf Februar 2013 |
|---|

Textliche Festsetzungen

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9(1)20. BauGB)

- (1) Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Wald- und Wasserflächen ist die Errichtung baulicher Anlagen unzulässig.
- (2) Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Fußweg ist nur eine Befestigung mit einem wasser- und luftdurchlässigem Aufbau (z. B. wassergebundene Decke) zulässig. Die Breite der befestigten Wegeoberfläche (Nutzschicht, Lauffläche) darf 2,5m nicht überschreiten.

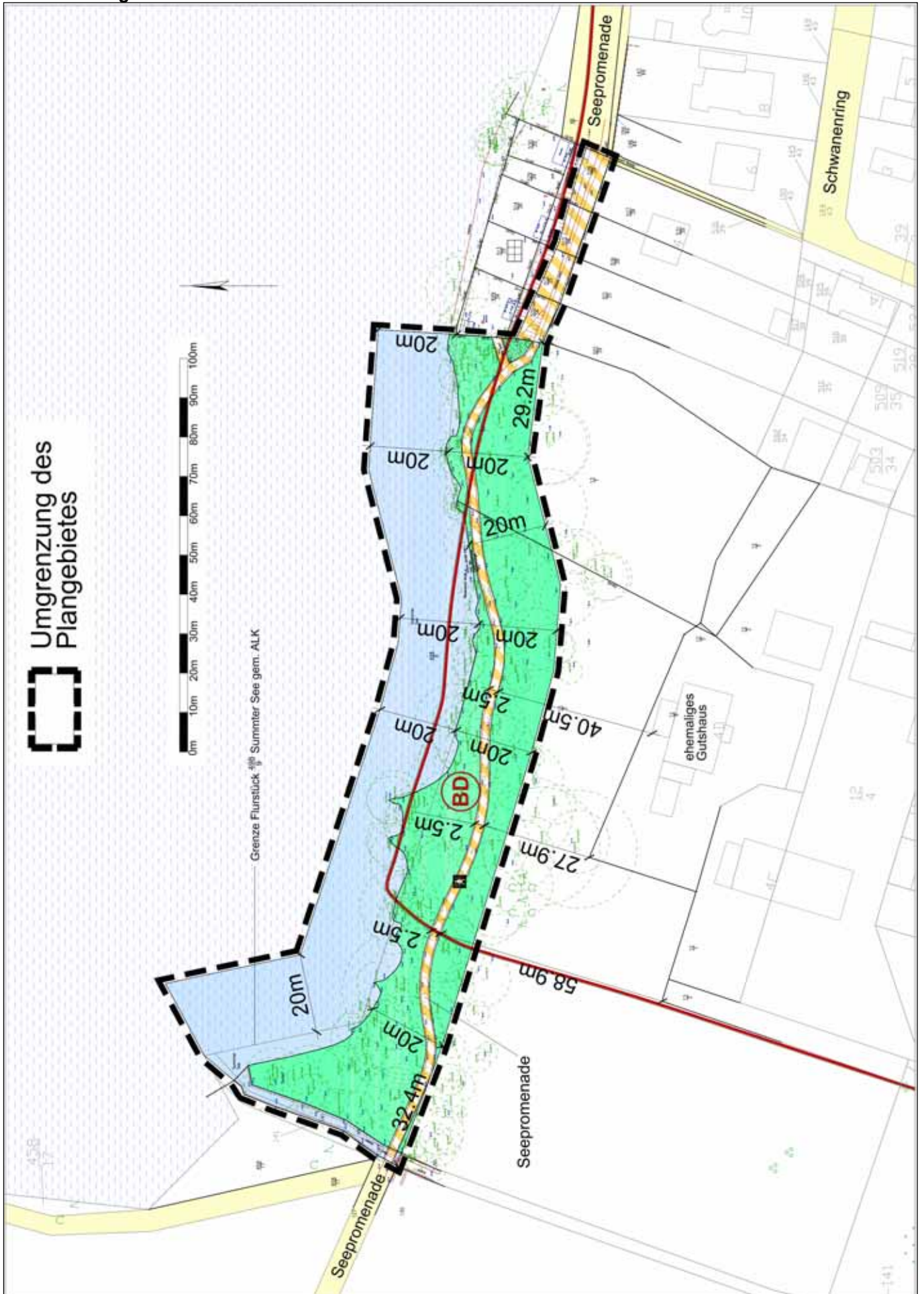
2. Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 54 Absatz 4 BbgWG)

Das auf der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Fußweg anfallende Niederschlagswasser, ist vorzugsweise auf der betreffenden Fläche selbst zu versickern. Der Anteil des Niederschlagswassers, der nicht auf der Fläche selbst versickert werden kann, ist auf den angrenzenden festgesetzten Waldflächen im Plangebiet oberflächlich zu versickern.

II. Nachrichtliche Übernahme gemäß §9(6) BauGB

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Westbarnim“ (Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Westbarnim" des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 10.07.1998, in Kraft getreten mit Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr. 20; Teil II - Verordnungen; vom 06.08.1998, S.482)

Planzeichnung



Legende

Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)



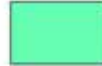
Verkehrsflächen besonderer
Zweckbestimmung
Zweckbestimmung: Fußweg

Wasserflächen (§9 Abs.1 Nr.16 BauGB)



Wasserflächen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald



(§9 Abs.1 Nr.18 BauGB)
Flächen für Wald

Sonstige Planzeichen



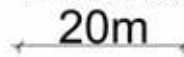
Grenze des räumlichen Geltungs-
bereiches des Bebauungsplanes
(§9 Abs.7 BauGB)

Nachrichtliche Übernahme



Bodendenkmal (§9 Abs.6 BauGB)
Nr. 70283 mittelalterliche Dorfwüstung
sowie eine Siedlung der Bronzezeit

Hinweisliche Darstellung



Maßangabe in Metern

Darstellungen der Plangrundlage



vorhandene Flurstücksgrenze
vorhandene Flurstücksnummer



vorhandenes Gebäude
vorhandene Zäunung



vorhandene Böschung
vorhandene Geländehöhe über NHN
vorth. Baum